

Dr. Ines Bürgler

MinroG Mineralrohstoffgesetz

Stand April 2006

Die obertägige Gewinnung
grundeigener mineralischer Rohstoffe

Erstverfasser:

Dr. Michael Brandl



Amt der Tiroler Landesregierung
Gewerberecht

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS.....	1
VORWORT	5
A. ALLGEMEINES.....	6
B. VERFASSUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	6
C. GELTUNGSBEREICH UND DEFINITIONEN	7
C.1. ALLGEMEINES	7
C.2. DEFINITIONEN	7
2.1. <i>Tätigkeiten</i>	8
2.2. <i>Rohstoffe</i>	8
2.3. <i>Berechtigungen und berechtigte Personen</i>	9
2.4. <i>Organisationseinheiten</i>	10
C.3. ANWENDUNGSBEREICH.....	10
3.1. <i>Unbeschränkter Anwendungsbereich (§ 2 Abs. 1)</i>	10
3.2. <i>Beschränkter Anwendungsbereich (§ 2 Abs. 2)</i>	11
C.4. AUSNAHMEN VOM GELTUNGSBEREICH	11
4.1. <i>Bergbauliche Tätigkeiten für wissenschaftliche Zwecke</i>	11
4.2. <i>Maßnahmen, deren Zweck nicht die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist</i>	11
C.5. ABGRENZUNG BERGBAU - LANDWIRTSCHAFT	12
5.1. <i>Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft</i>	12
5.2. <i>Ausnahme Eigenbedarfsdeckung</i>	12
D. EINTEILUNG DER MINERALISCHEN ROHSTOFFE	14
E. BEHÖRDEN.....	15
F. DIE BERGRECHTLICHEN VERFAHREN BETREFFEND DIE OBERTÄGIGE GEWINNUNG UND AUFBEREITUNG VON GRUNDEIGENEN MINERALISCHEN ROHSTOFFEN UND ANDERE AUSGEWÄHLTE BESTIMMUNGEN DES MINROG.....	17
F.1. ALLGEMEINES.....	17
F.2. ANLAGENBEZOGENE VERFAHREN	18
2.1. <i>Suche nach mineralischen Rohstoffen</i>	18
2.2. <i>Verfahren zur Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes</i>	18
2.2.1. Neugenehmigung.....	19
2.2.1.1. <i>Einordnung des abzubauenen mineralischen Rohstoffes</i>	19
2.2.1.2. <i>Antrag (Anzeige) um Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes (§ 113 Abs. 1)</i>	19
2.2.1.3. <i>Vorbegutachtung der eingereichten Unterlagen</i>	22
2.2.1.4. <i>A-limine-Abweisung des Ansuchens wegen Widerspruches zur Raumordnung (§ 82)</i>	23
2.2.1.5. <i>Anhörung der Verwaltungsbehörden (§ 116 Abs. 5)</i>	27
2.2.1.6. <i>Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§ 116 Abs. 7)</i>	27
2.2.1.7. <i>Parteistellung</i>	28
2.2.1.8. <i>Erteilung der Genehmigung</i>	28
2.2.1.9. <i>Sicherheitsleistung</i>	30
2.2.1.10. <i>Wirkung der Genehmigung</i>	31

2.2.2. Änderungsgenehmigung.....	31
2.2.3. Meldung an das Grundbuchsgericht.....	32
2.2.4. Erlöschen der Gewinnungsbetriebsplangenehmigung.....	33
2.3. Verfahren zur Erweiterung des Bergbaugesbietes.....	33
2.4. Ausnahmegenehmigung für betriebsfremde Anlagen in Bergbaugesbieten.....	34
2.5. Auflassung des Bergbaugesbietes.....	35
2.6. Abschlussbetriebsplan.....	36
2.7. Bergbauanlagenverfahren.....	37
2.7.1. Ansuchen um Erteilung einer Herstellungs-(Errichtungs)genehmigung (§ 119 Abs.1).....	38
2.7.2. Überprüfung der Unterlagen auf ihre Vollständigkeit.....	39
2.7.3. Anhörung anderer Verwaltungsbehörden (§ 119 Abs. 7).....	39
2.7.4. Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§ 119 Abs. 2).....	39
2.7.5. Parteistellung.....	40
2.7.6. Erteilung der Genehmigung (§ 119 Abs. 3).....	40
2.7.7. Fertigstellungsanzeige (§ 119 Abs.10).....	41
2.7.8. Probebetrieb (§ 119 Abs. 8).....	42
2.7.9. Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen (§ 119 Abs. 11).....	42
2.7.10. Änderungsgenehmigung (§ 119 Abs. 9).....	43
2.7.11. Feststellungsverfahren zur Genehmigungspflicht (§ 119 Abs. 13).....	43
2.7.12. Umsetzung IPPC-Richtlinie und Seveso II-RL.....	43
2.7.13. Auflassung einer Bergbauanlage (§ 119 Abs. 14).....	44
F.3. PERSONENBEZOGENE VERFAHREN.....	44
3.1. Allgemeines.....	44
<i>Exkurs: Bergbaubetrieb, selbständige Betriebsabteilung, Betriebsstätte.....</i>	44
3.2. Betriebsleiter und Betriebsaufseher.....	46
3.2.1. Aufgaben.....	46
3.2.2. Voraussetzungen für Bestellung.....	47
3.2.3. Vormerkung.....	48
3.2.4. Ende der Tätigkeit.....	48
3.3. Leitung und technische Aufsicht bei Tätigkeiten durch Fremdunternehmer.....	49
3.4. Verantwortliche Markscheider.....	49
3.4.1. Aufgaben.....	49
3.4.2. Voraussetzungen für Bestellung.....	50
3.4.3. Vormerkung.....	51
3.4.4. Ende der Tätigkeit.....	51
3.5. Bergbaubevollmächtigte.....	51
F.4. VORMERKUNGEN UND ÜBERSICHTSKARTEN (BERGIS).....	51
F.5. VERFAHRENSSTATISTIK, MELDEPFLICHTEN.....	52
G. ÜBERWACHUNG.....	53
G.1. GEGENSTAND DER BEHÖRDLICHEN ÜBERWACHUNG.....	53
1.1. Rechtsgrundlagen.....	53
1.2. Allgemeine Aufsichtspflichten/Aufsichtsbereiche.....	53
1.2.1. Das Bergbauberechtigungswesen.....	54
1.2.2. Schutz von Leben und Gesundheit von Personen, außer Arbeitnehmer, Schutz von Sachen.....	55
1.2.3. Umweltschutz.....	56
1.2.4. Lagerstättenchutz.....	56
1.2.5. Oberflächenschutz.....	56

1.2.6. Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Abbautätigkeit	56
1.2.7. Bergbauliche Ausbildung	56
1.3. <i>Besondere Überwachungspflichten</i>	57
1.3.1. Überwachung von Bergbauanlagen	57
1.3.2. Überwachung des Einsatzes von Bergbauzubehör (§ 124)	57
1.3.3. Überwachung von unfallgeneigten Anlagen	57
G.2. ABLAUF	58
2.1. <i>Umfang</i>	58
2.1.1. Besichtigung vor Ort	58
2.1.2. Anzahl der Besichtigungen	58
2.2. <i>Vorgangsweise</i>	58
G.3. FOLGEN DER ÜBERWACHUNG	59
3.1. <i>Allgemeines</i>	59
3.2. <i>Allgemeine Anordnungsbefugnis der Behörde</i>	59
3.2.1. Außerachtlassen von Rechtsvorschriften	59
3.2.2. Weitere Ereignisse	60
3.2.3. Zuständigkeiten	62
3.3. <i>Strafverfahren</i>	62
3.3.1. Straftatbestände	62
3.3.2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit	63
3.3. <i>Widerruf der Bergbauberechtigung</i>	63
H. ABGRENZUNG DES MINROG GEGENÜBER DER GEWERBEORDNUNG	64
H.1. ALLGEMEINES	64
1.1. <i>Umfang der bergbaulichen Tätigkeit nach § 2 Abs. 1</i>	64
1.2. <i>(gewerbliche) Nebenrechte des Bergbauberechtigten nach § 107</i>	64
H.2. ABGRENZUNG BERGBAUANLAGE – GEWERBLICHE BETRIEBSANLAGE	64
2.1. <i>Abgrenzung anhand des Begriffes “Bergbauanlage” im Sinne des § 118</i>	65
2.1.1. Ausgangslage	65
2.1.2. Bedeutung des Begriffes „Aufbereiten“	65
2.1.3. Betrieblicher Zusammenhang des Aufbereitens zum Aufsuchen und Gewinnen	65
2.1.4. Abgrenzung bergbauliche Aufbereitung - gewerbliche Weiterverarbeitung	66
2.1.5. Anwendungsbeispiele	66
2.2. <i>Abgrenzung nach dem Umfang gewerblicher Nebenrechte des Bergbauberechtigten</i>	67
2.2.1. alte Rechtslage	67
2.2.2. neue Rechtslage	67
H.3. ABGRENZUNG BERGBAUBERECHTIGUNG – GEWERBEBERECHTIGUNG	68
I. ÜBERGANGSRECHT	69
I.1. VERWALTUNGSÜBERTRETUNGEN	69
I.2. ANHÄNGIGE VERFAHREN	69
2.1. <i>Nicht gewerberechtliche Verfahren</i>	69
2.2. <i>Verfahren nach dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht</i>	69
2.3. <i>Zuständigkeiten für anhängige Verfahren</i>	69
I.3. ÜBERLEITUNG NICHT BERGRECHTLICHER GENEHMIGUNGEN	70
3.1. <i>Überleitung als Gewinnungsbetriebsplan</i>	70
3.1.1. nach dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht bestehende Genehmigungen	70
3.1.2. nach anderen Rechtsvorschriften erteilte Genehmigungen	70

3.2. Überleitung als Bergbauanlagengenehmigung	70
I.4. ÜBERLEITUNG BERGRECHTLICHER GENEHMIGUNGEN UND BERECHTIGUNGEN	70
4.1. Generalklausel	70
4.2. Überleitung als Gewinnungsbetriebsplangenehmigung	71
4.2.1. rechtskräftige Aufschluss- und Abbaupläne und Hauptbetriebspläne	71
4.2.2. Bestehende Kleinbetriebe nach § 138 Abs. 1 BergG 1975	71
4.2.3. bestehende Schurfbewilligungen und Gewinnungsbewilligungen	72
4.3. Überleitung als Bergbauanlagengenehmigungen/ Benützungsbewilligungen	72
4.4. Nach dem BergG 1975 genehmigte Anlagen, welche jetzt GewO 1994 unterliegen	72
I.5. ERWEITERUNGEN UND ÄNDERUNGEN BESTEHENDER ANLAGEN	73
5.1. Nach allen Vorschriften übergeleitete Anlagen	73
5.2. Sicherheitsleistung hinsichtlich bestehender Abbaue	73
I.6. ALLGEMEINE AUFSICHT UND ÜBERWACHUNG	73
I.7. ÜBERLEITUNG DER RECHTSLAGE FÜR VERANTWORTLICHE PERSONEN	74
7.1. Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter und Betriebsaufseher (§ 207)	74
7.2. Verantwortliche Markscheider (§ 208)	74
7.3. Überleitungsbestimmungen aufgrund der MinroG-Novelle 2001	74
I.8. MITTEILUNGSPFLICHTEN	75
8.1. Meldung bestehender Bergbaugebiete an das Grundbuchsgericht	75
8.2. Datenübermittlung für das Bergbauinformationssystem	75
I.9. BEFREIUNG VON GEBÜHREN UND VERWALTUNGSABGABEN	76
J. ÜBERSICHT ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEITEN	77
J.1. BEZIRKSVERWALTUNGSBEHÖRDE (§ 171 ABS. 1):	77
J.2. LANDESHAUPTMANN (§ 171 ABS. 1):	77
J.3. BUNDESMINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT (§ 170):	78

Vorwort

Das Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999, (MinroG) ist in seinen wesentlichen Bestimmungen mit 1.1.1999 in Kraft getreten und hat das Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, zum damaligen Zeitpunkt noch mit Ausnahme der Bestimmungen über die Bergbehörden (Berghauptmannschaften) abgelöst. In der Zwischenzeit wurde das MinroG mit der Novelle BGBl. I Nr. 21/2002, welche rückwirkend am 1.1.2002 in Kraft getreten ist, umfassend novelliert. Mit BGBl. I Nr. 83/2003 wurde die Aufhebung einer Wortfolge des § 211 Abs. 1 MinroG kundgemacht, welche mit Erkenntnis des VfGH vom 23. Juni 2003, G 11/03-5, für verfassungswidrig erklärt worden war. Mit BGBl. I Nr. 85/2005 wurde das MinroG neuerlich geändert, wobei damit insbesondere eine Anpassung der Bestimmungen zur Umsetzung der IPPC-Richtlinie und der Seveso II-Richtlinie erfolgte.

Das Mineralrohstoffgesetz sieht erstmals eine Zuständigkeit der Länder im Bereich des Bergrechtes vor. Diese Zuständigkeit ist jedoch ausschließlich für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe gegeben. Die vorliegende Zusammenfassung des MinroG erfasst daher auch nur die für den Vollzug dieses Bereiches wesentlichsten Bestimmungen.

Das gegenständliche Skriptum „Mineralrohstoffgesetz – Die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe“ wurde ursprünglich von Dr. Michael Brandl erstellt und in weiterer Folge von mir an die umfangreichen Änderungen aufgrund der MinroG-Novelle 2001 angepasst, wobei sich diese Ausführungen zu einem wesentlichen Teil auf einen Vortrag desselben Autors im Rahmen einer Fachveranstaltung zum Mineralrohstoffrecht im Mai 2002 stützen. Darüber hinaus bot auch gleich lautende Dissertation von Dr. Michael Brandl „Die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe“ eine wesentliche Grundlage für diese Arbeit. Zusätzlich wurden einige Kapitel ausgebaut (z.B. betreffend die Rechtslage für verantwortliche Personen) bzw. neu aufgenommen (z.B. betreffend die Pflichten der Behörden im Zusammenhang mit der Überwachung von Bergbaubetrieben) und auch in der Zwischenzeit ergangene Erlässe eingearbeitet.

Jänner 2004

Dr. Ines Bürgler

Mit BGBl. I Nr. 85/2005 wurde das Mineralrohstoffgesetz neuerlich novelliert. In Anlehnung an die bisherige Vorgangsweise wurde vorliegendes Skriptum daher weiter aktualisiert und an die Neuerungen angepasst, insbesondere auch wieder in der Zwischenzeit ergangene Erlässe eingearbeitet.

April 2006

Dr. Ines Bürgler

A. Allgemeines

Das Mineralrohstoffgesetz (MinroG) ist gemäß § 223 Abs. 1¹, soweit die Abs. 2 bis 7 nichts anderes bestimmen, am 1. Jänner 1999 als BGBl. I Nr. 38/1999 **in Kraft getreten**. § 121 – diese Bestimmung dient der Umsetzung der IPPC-Richtlinie – ist am 1. Oktober 1999 und § 182 – diese Bestimmung dient der Umsetzung der Seveso II-Richtlinie – am 1. März 1999 in Kraft getreten (§§ 223 Abs. 2 und 6). Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Mineralrohstoffgesetzes ist das Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, mit Ausnahme der Regelungen über die Organisation und Zuständigkeit der Bergbehörden (§§ 193 bis 196 Berggesetz 1975) außer Kraft getreten. Gemäß §§ 195 und 196 gelten eine Reihe von Verordnungen als Bundesgesetze weiter, bis sie durch eine Verordnung aufgrund des MinroG bzw. – soweit es sich um Arbeitnehmerschutzbelange handelt – durch eine Verordnung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ersetzt werden.

Aufgrund zahlreicher Mängel des Gesetzes, die im Vollzug hervorgekommen sind, musste das MinroG bereits nach kurzer Zeit novelliert werden. Die Mineralrohstoffgesetz-Novelle 2001, BGBl. I Nr. 21/2002 ist am 1. Jänner 2002 (rückwirkend) in Kraft getreten.

Mit BGBl. I. Nr. 85/2005 wurde das MinroG neuerlich novelliert, wobei insbesondere eine Anpassung der Bestimmungen zur Umsetzung der IPPC-Richtlinie und der Seveso II-Richtlinie vorgenommen wurde. Diese Regelungen sind zum Großteil am 1. Juli 2005 (ebenfalls rückwirkend) in Kraft getreten.

Das Mineralrohstoffgesetz sieht erstmals eine Zuständigkeit der Länder im Bereich des Bergrechtes vor. Diese Zuständigkeit ist jedoch **ausschließlich für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe** gegeben. Die vorliegende Zusammenfassung des MinroG erfasst daher auch nur die für den Vollzug dieses Bereiches wesentlichen Bestimmungen.

B. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des MinroG stützt sich grundsätzlich auf den Kompetenztatbestand „Bergwesen“ in Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG.

Der Begriffsinhalt des Kompetenztatbestandes wird durch Versteinerung des am 1.10.1925 in Geltung gestandenen Allgemeinen Berggesetzes 1854 (RGL 146) gewonnen.

Im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12.12.1992, G 171/91-29 und G 115/92-22, wird der Kompetenztatbestand „Bergwesen“ als Ermächtigung zur Erlassung von Regelungen definiert, welche **die Nutzung der Erdkruste mit bergbautechnischen Methoden** zum Gegenstand haben. Es ist damit primär auf die angewendeten bautechnischen Mittel und Methoden (VwGH 19.9.1995, Zl. 94/05/0302) und erst sekundär auf die zu gewinnenden Produkte abzustellen. Daher fallen unter diesen Kompetenztatbestand alle Regelungen der Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit dem Bergbau. Der Kompetenztatbestand umfasst auch gewisse Bauführungen und dem Adhäsionsprinzip folgend Enteignungen (vgl. H. Mayer, B-VG – Kommentar, 2. Auflage, S 41).

¹ Paragraphenbezeichnungen ohne Angabe des Gesetzes beziehen sich auf das MinroG

Wichtig: Aus dem oben angeführten Erkenntnis des VfGH ergibt sich, dass jene Tätigkeiten jedenfalls nicht zum Bergwesen zählen, welche keine speziellen bergbautechnischen Mittel² und Methoden³, sondern nur allgemeine technische Mittel und Methoden erfordern. Eine Abgrenzung zwischen bergbautechnischen und allgemeinen technischen Mitteln und Methoden ist in der Praxis nur schwer zu ziehen, erlangt jedoch etwa bei der Abgrenzung von bergbaulichen Tätigkeiten und landwirtschaftlichen Tätigkeiten konkrete praktische Bedeutung.

C. Geltungsbereich und Definitionen

C.1. Allgemeines

Das Bergrecht hat durch das MinroG im Vergleich zur bisherigen Rechtslage eine deutliche Erweiterung des Geltungsbereiches erfahren. Durch die Einbeziehung sämtlicher Arten von mineralischen Rohstoffen ist nunmehr auch der Abbau von bisher etwa noch der Gewerbeordnung unterliegenden Massenrohstoffen wie Sand, Schotter und Kies, dem Bergrecht unterworfen.

Der Geltungsbereich ist im einzelnen in § 2 geregelt. Danach ist wie schon im Berggesetz 1975 auch im MinroG grundsätzlich zwischen bergbaulichen Tätigkeiten, für welche das MinroG uneingeschränkt zur Anwendung kommt und jenen Tätigkeiten, für welche das MinroG nur hinsichtlich der bergbautechnischen Aspekte Anwendung finden soll, zu unterscheiden.

Ausnahmen vom Geltungsbereich des MinroG sind nur in sehr eingeschränktem Maße gegeben.

Wichtig: Die Frage des Umfanges bergbaulicher Tätigkeit ist für die Frage der Reichweite von Bergbauanlagen sowie schlechthin des Geltungsbereiches des MinroG von wesentlicher Bedeutung. Dies betrifft insbesondere die Abgrenzung zum Gewerberecht. Der Bergbau ist nach § 2 Abs. 1 Z. 6 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. I Nr. 194/1994, in der geltenden Fassung, vom Geltungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen. Für die Ausübung bergbaulicher Tätigkeiten bedarf es daher weder einer Gewerbeberechtigung noch einer gewerblichen Betriebsanlagengenehmigung (zur näheren Abgrenzung siehe Punkt H.2.).

C.2. Definitionen

Wie in jeder Rechtsmaterie ist ein umfassendes Verständnis nur bei vorheriger Klärung der verwendeten Begrifflichkeiten möglich. Daher sind im Folgenden die wesentlichen Definitionen des MinroG, die für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe von Bedeutung sind, dargestellt.

² z.B. Radlader, Förderbänder, Seilbagger mit Schrapper für Nassabbau, udgl.;

³ z.B. Trocken- oder Nassabbau, Spreng- oder Reißtechnik, Etagenbau, Wandabbau mit stoßartigem Vortrieb, Bruch- oder Versatzbau, Pfeiler-Kammerbau udgl. mehr;

2.1. Tätigkeiten

Aufsuchen (§ 1 Z. 1)

Jede mittelbare und unmittelbare Suche nach mineralischen Rohstoffen einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden Tätigkeiten sowie das Erschließen und Untersuchen natürlicher Vorkommen mineralischer Rohstoffe und solche enthaltender verlassener Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit.

Gewinnen (§ 1 Z. 2)

Das Lösen oder Freisetzen (Abbau) mineralischer Rohstoffe und die damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten.

Der Abbau stellt bloß einen Teil des Gewinnens dar. Dazuzurechnen sind auch damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten wie die Wasserhaltung, die Schieß- und Sprengarbeiten udgl. Als vorbereitende und nachfolgende Tätigkeiten sind in Mihatsch, Kommentar zum MinroG, RZ 2 zu § 1, etwa die fortlaufende Abräumung des Deckgebirges, der Transport und die Verkipfung des Abraumes oder die Verbringung der mineralischen Rohstoffe zur Aufbereitung genannt.

Aufbereiten (§ 1 Z. 3)

Das trocken und/oder nass durchgeführte Verarbeiten von mineralischen Rohstoffen zu verkaufsfähigen Mineralprodukten mittels physikalischer, physikalisch-chemischer und/oder chemischer Verfahren, insbesondere das Zerkleinern, das Trennen, das Anreichern, das Entwässern (Eindicken, Filtern, Trocknen, Eindampfen), das Stückigmachen (Agglomerieren, Brikettieren, Pelletieren) und das Laugen, sowie die mit den genannten Verfahren zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten.

Ein verkaufsfähiges Produkt wird etwa dann vorliegen, wenn für dieses ein Markt vorhanden ist oder es die vom Markt geforderten Eigenschaften aufweist⁴.

Der Begriff der Aufbereitung ist insbesondere für die Abgrenzung einer Bergbauanlage von einer gewerblichen Betriebsanlage von großer Bedeutung. Siehe dazu Punkt H.2.1.2.

2.2. Rohstoffe

Mineralischer Rohstoff (§ 1 Z. 8)

Jedes Material, Materialgemenge und Gestein, jede Kohle und jeder Kohlenwasserstoff, wenn sie natürlicher Herkunft sind, unabhängig davon, ob sie in festem, gelöstem, flüssigem oder gasförmigem Zustand vorkommen.

⁴ Mihatsch, MinroG, ZR 3 zu § 1

Das bestimmende Merkmal von mineralischen Rohstoffen ist laut Meinung des BMWA⁵, dass sie einen Gebrauchswert besitzen. Dieser Gebrauchswert ist dadurch gegeben, dass die mineralischen Rohstoffe einen oder auch mehrere Wertstoffe enthalten. Die mineralischen Rohstoffe kommen in der Erdkruste in einem breiten und kontinuierlichem Spektrum von Gehalten vor. Großteils sind sie aber in einem so starkem Maß mit wertlosen Naturstoffen vermischt, dass ihre Nutzbarmachung nur mit verhältnismäßig hohem Aufwand möglich wäre. Einen Gebrauchswert besitzen natürliche Mineralgemenge daher nur oberhalb einer Mindestanreicherung an Wertstoffen. Daher spricht man erst oberhalb einer Mindestanreicherung von mineralischen Rohstoffen.⁶

Bergfreier mineralischer Rohstoff (§ 1 Z. 9)

Ein mineralischer Rohstoff, der dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogen ist und von jedem, der bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt, aufgesucht und gewonnen werden darf.

Bundeseigener mineralischer Rohstoff (§ 1 Z. 10)

Ein mineralischer Rohstoff, der Eigentum des Bundes ist.

Grundeigener mineralischer Rohstoff (§ 1 Z. 11)

Ein mineralischer Rohstoff, der Eigentum des Grundeigentümers ist.

Zur Einstufung der mineralischen Rohstoffe hat Auswirkung auf die Zuständigkeit (siehe Punkt D). Für die Landesbehörden sind die grundeigenen mineralischen Rohstoffe von Bedeutung.

2.3. Berechtigungen und berechtigte Personen

Gewinnungsberechtigung, Gewinnungsberechtigter

Gemäß § 1 Z. 13 ist eine Gewinnungsberechtigung unter anderem *ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan für grundeigene mineralische Rohstoffe*.

In weiterer Folge ist der Gewinnungsberechtigte nach § 1 Z. 16 der *Inhaber einer Gewinnungsberechtigung, wenn jedoch die Ausübung einem anderem überlassen worden ist, dieser*.

Bergbauberechtigung, Bergbauberechtigter

Gemäß § 1 Z. 14 ist eine Bergbauberechtigung *Eine Aufsuchungsberechtigung, eine Gewinnungsberechtigung und eine Speicherberechtigung*.

Analog dazu ist Bergbauberechtigter (§ 1 Z. 20) unter anderem der Gewinnungsberechtigte.

⁵ vgl. BMWA vom 16.1.2006, Zahl BMWA-62.012/0042-IV/6/2005

⁶ Diese Schwelle kann nicht generell bestimmt werden, sondern ist wohl auch von der Art des Materials abhängig.

2.4. Organisationseinheiten

Bergbaubetrieb (§ 1 Z. 24)

Jede selbständige organisatorische Einheit, innerhalb der ein Bergbauberechtigter unter Zuhilfenahme von technischen und immateriellen Mitteln bergbauliche Aufgaben fortgesetzt verfolgt. Der Bereich eines Bergbaubetriebes kann sich auch über den politischen Bezirk oder ein Bundesland hinaus erstrecken.

Die Definition ist deshalb von Bedeutung, da viele Sicherheitsbelange an die Qualifikation als Bergbaubetrieb anknüpfen (siehe Exkurs zu Punkt F.3.1.)

Selbständige Betriebsabteilung (§ 1 Z. 25)

Jede selbständige organisatorische Einheit innerhalb eines Bergbaubetriebes

Betriebsstätte (§ 1 Z. 26)

Eine Gewinnungsstätte, eine Gewinnungsstation, eine Aufbereitungsanlage, eine Speicherstation, eines Werkstätte u. dgl.

C.3. Anwendungsbereich

3.1. Unbeschränkter Anwendungsbereich (§ 2 Abs. 1)

Das MinroG gilt uneingeschränkt

- a) für das Aufsuchen und Gewinnen der drei Kategorien mineralischer Rohstoffe (siehe Punkt D.);
- b) für das Aufbereiten dieser mineralischen Rohstoffe, soweit es durch den Bergbauberechtigten in betrieblichem Zusammenhang mit dem Aufsuchen oder Gewinnen erfolgt und weiters
- c) für das Suchen und Erforschen geologischer Strukturen, die zum Speichern flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe (Erdöl, Erdgas) verwendet werden sollen sowie für das unterirdische behälterlose Speichern und das Aufbereiten solcher Kohlenwasserstoffe.

Für die **Landesbehörden** sind lediglich die in **lit. a** und **lit. b** genannten Tätigkeiten von Bedeutung. Die in lit. c angeführten Tätigkeiten fallen in die Kompetenz des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit (Montanbehörde).

3.2. Beschränkter Anwendungsbereich (§ 2 Abs. 2)

Hinsichtlich der bergbautechnischen Aspekte verschiedener anderer, in § 2 Abs. 2 taxativ aufgezählter Tätigkeiten gilt das MinroG nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 nur in eingeschränktem Umfang. Zu diesen Tätigkeiten zählen etwa das Gewinnen geothermischer Energie im Wege von Stollen, Schächten oder mehr als 300m tiefen Bohrlöchern (für Thermal- und Heilbäder, Raumheizung, Landwirtschaft, Industrie und Elektrizitätserzeugung von Bedeutung) oder die Benützung von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerkes zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe (z.B. Untertagedeponien und Entsorgungsbergbau, Schaubergwerke, Heilstollen). Diesbezüglich findet beispielsweise das Bergbauberechtigungswesen keine Anwendung, es sind jedoch die aufgrund anderer als Bergrechtsvorschriften erforderlichen sonstigen Genehmigungen und Berechtigungen einzuholen (z.B. Gewerbeberechtigung).

Für die **Landesbehörden** ist dieser Bereich in **bergrechtlicher Hinsicht nicht von Bedeutung**, da er vollzugsmäßig ebenso in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit fällt.

C.4. Ausnahmen vom Geltungsbereich

4.1. Bergbauliche Tätigkeiten für wissenschaftliche Zwecke

Für bergbauliche Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 (siehe Punkt C.1), die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sowie für das Sammeln von Mineralien gilt dieses Bundesgesetz nicht.

Vorhandene Bergbauberechtigungen sind jedoch zu beachten (§ 2 Abs. 5).

4.2. Maßnahmen, deren Zweck nicht die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist

Allgemein ist bei der Subsumierung von Sachverhalten unter das Mineralrohstoffgesetz und dessen Abgrenzung zu anderen Rechtsbereichen auf die aus dem erwähnten VfGH-Erkenntnis vom 12.12.1992, Zl. G 171/91-29 und G 115/92-22, ableitbare (und auch in den erläuternden Bemerkungen zum Mineralrohstoffgesetz angeführte) bergmännische Nutzung der Erdkruste mit bergbautechnischen Methoden abzustellen, sohin vor allem auf den Zweck der Maßnahme.

Wie schon nach dem Berggesetz 1975 setzt auch das Gewinnen nach dem MinroG, unabhängig von seiner sehr weiten Definition, immer ein gewisses operationales Ziel, nämlich den planmäßigen Abbau der Erdkruste, voraus.

Nicht dem MinroG unterworfen ist daher z.B.

- das Ausheben einer Baugrube, bei welcher als Nebenprodukt Schotter anfällt, der in weiterer Folge verwertet wird
- Seitenentnahmen und Geländekorrekturen im Rahmen des Straßenbaues
- Schotterentnahmen in Gewässern aus wasserbautechnischen Gründen
- reine Agrarstrukturverbesserungen (siehe dazu C.5)

In allen diesen Fällen steht nicht die Gewinnung von Schotter, d.h. der planmäßige Abbau von Schotter im Vordergrund, sondern ist das Ziel und der Zweck der Maßnahme ein anderes.

In Hinblick auf die damit verbundene Gefahr einer Umgehung des Mineralrohstoffgesetzes wird im Einzelfall genau zu prüfen sein, ob der vom Antragsteller vorgegebene Zweck der geplanten Abbaumaßnahme bzw. deren Ziel auch tatsächlich beabsichtigt ist und in weiterer Folge auch durchgeführt wird. Für die Abgrenzung wird dabei insbesondere auch der zeitliche Aspekt, d.h. die Dauer des Abbaues, zu beachten sein. Ein sich über Jahre erstreckender Abbau wird z.B. nur schwerlich als (Bau-) Maßnahme zur Schaffung von Deponieraum bezeichnet werden können⁷.

C.5. Abgrenzung Bergbau - Landwirtschaft

5.1. Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft

Eine besondere Abgrenzungsproblematik ergibt sich im Bereich der Land- und Forstwirtschaft. Anders als etwa in der Gewerbeordnung 1994 sind auch für die Land- und Forstwirtschaft im MinroG keinerlei Ausnahmen oder Erleichterungen vorgesehen. Während Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft zum Abbau der eigenen Bodensubstanz gemäß § 2 Abs. 4 Z. 3 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, vom Geltungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen werden, fehlt im MinroG ein vergleichbarer Ausnahmetatbestand.

Bodenentnahmen im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, welche ein „Gewinnen“ von mineralischen Rohstoffen im Sinne des Mineralrohstoffgesetzes bezwecken, sind daher voll erfasst, auch wenn es sich hierbei nur um die Ausübung des land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbes „Abbau der eigenen Bodensubstanz“ handelt und nur sehr geringe Mengen an mineralischen Rohstoffen gewonnen werden (vgl. VwGH vom 17.4.1998, Zl. 96/04/0293).

5.2. Ausnahme Eigenbedarfsdeckung

Gemäß einem Erlass des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten (nunmehr Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit) vom 27. April 1999, Zahl 62012/149-III/B/99, ist die Entnahme mineralischer Rohstoffe im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft nur im Rahmen der Eigenbedarfsdeckung von der Anwendung des Mineralrohstoffgesetzes ausgenommen. Hiezu müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- der Abbau der Bodensubstanz erfolgt nur auf eigenen, nicht auf fremden Grundstücken,
- der Abbau erfolgt nur zur Abdeckung des eigenen Bedarfes und
- der Abbau erfolgt nur mit typisch land- und forstwirtschaftlichem Gerät (dazu zählen insbesondere in der Land- und Forstwirtschaft übliche Zugmaschinen, Arbeitsmaschinen, Motorkarren, Transportkarren, Anhänger und land- und forstwirtschaftliches Arbeitsgerät; vgl. Mache-Kinscher, Kommentar zur Gewerbeordnung, Anmerkung 178 zu § 2 GewO 1994).

⁷ So war z.B. laut Auskunft der Abteilung Umweltschutz das Material für die Deponie Roppen bereits binnen weniger Monate abgebaut.

5.3. Agrarstrukturverbesserung

Generell ist auch bei der Abgrenzung bergbaulicher Tätigkeiten von land- und forstwirtschaftlichen (Abbau-)Tätigkeiten auf den Zweck einer Maßnahme abzustellen und zu fragen, ob es sich bei der Tätigkeit um eine Abbaumaßnahme handelt, welche auf ein Gewinnen von mineralischen Rohstoffen im Sinne des § 1 Z. 2 abzielt oder nicht. Nur im erstgenannten Fall ist auch eine Anwendbarkeit des MinroG gegeben. Ein im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft zum Zweck einer Agrarstrukturverbesserung durchgeführter Bodenaustausch, bei welchem Schotter lediglich als Nebenprodukt anfällt, ist daher grundsätzlich ebenso wenig dem Mineralrohstoffgesetz unterworfen wie das weiter oben erwähnte Ausheben einer Baugrube.

Bei Maßnahmen des Bodenaustausches im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft ist jedoch darauf zu achten, dass diese Maßnahmen in der Praxis häufig eben nicht nur der Agrarstrukturverbesserung, sondern vor allem auch der Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe dienen. Die Agrarstrukturverbesserung wird in diesen Fällen oft selbst zum willkommenen Nebenprodukt des eigentlich beabsichtigten und im Vordergrund stehenden Schotterabbaues. Gemäß Erlass der Abteilung Gewerberecht vom 29.12.1999, ZI. IIa-721(2)/35, wird eine Gewinnungsabsicht in der Regel dann anzunehmen sein, wenn der Bodenaustausch nicht vom Landwirt selbst, sondern von Schotterunternehmern durchgeführt wird. In diesen Fällen unterliegt auch der Bodenaustausch dem MinroG.

Mit Erkenntnis vom 16.6.2005, Zahl B-1454/03 hat der Verfassungsgerichtshof einen Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für Tirol behoben, mit welchem ein Straferkenntnis wegen Übertretung des Mineralrohstoffgesetzes (Nichtvorliegen einer Gewinnungsbetriebsplangenehmigung für den Abbau von ca. 3 bis 5 Gesteinsbrocken (sog. Findlingen) bestätigt worden war.

Begründend wurde unter Verweise auf das VfGH-Erkenntnis VfSlg. 13.299/1992 im wesentlichen ausgeführt, dass bei der im Auftrag des Beschwerdeführers erfolgten Beseitigung der Gesteinsansammlung aus seinem Grundstück keine typisch bergbautechnischen Kenntnisse erforderlich waren.

Laut Erlass des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit vom 1.12.2005, Zahl BMWA-62.012/0042-IV/6/2005 ändert dieses Erkenntnis nichts an der bisherigen Auffassung zu Agrarstrukturverbesserungen. Es kommt nach Meinung des BMWA nach wie vor auf das operationale Ziel an. Dazu wurde jedoch klargestellt, dass das bestimmende Merkmal eines mineralischen Rohstoffes sein Gebrauchswert ist, welcher nur oberhalb einer Mindestanreicherung an Wertstoffen gegeben ist.

In einem weiteren Schreiben hat das BMWA zum Ausdruck gebracht, dass das MinroG nur dann Anwendung findet, wenn eine Lagerstätte vorliegt. Darunter ist nach ÖNORM G 1041⁸ ein geologischer Körper zu verstehen, in dem ein mineralischer Rohstoff oder mehrere Rohstoffe angereichert vorliegen und der für eine wirtschaftliche Nutzung in Frage kommen kann.

⁸ ÖNORM 1041 – Lagerstättenkundliche Begriffe – Allgemeine Begriffe für feste mineralische Rohstoffe

D. Einteilung der mineralischen Rohstoffe

Die mineralischen Rohstoffe werden im MinroG entsprechend den Eigentumsverhältnissen in drei Hauptkategorien unterteilt (vgl. §§ 3 bis 5):

- bergfreie mineralische Rohstoffe (herrenlos bzw. Grundeigentum, Eigentumserwerb durch Aneignung)
- bundeseigene mineralische Rohstoffe (ex lege Eigentum des Bundes)
- grundeigene mineralische Rohstoffe (Eigentum mit Grundeigentum verbunden)

Die im Berggesetz 1975 noch anzutreffende Kategorie der sonstigen mineralischen Rohstoffe ist entfallen. Die für die Wirtschaft bedeutsamen mineralischen Rohstoffe Magnesit, Kalkstein (mit einem CaCO_3 -Anteil von gleich oder größer als 95 %), Diabas (basaltische Gesteine), soweit diese als Festgestein vorkommen, Quarzsand (SiO_2 Anteil gleich oder größer als 80 %), Illitton und andere Blähtone, soweit diese als Lockergestein vorkommen, wurden aus der Gruppe der grundeigenen in die Gruppe der bergfreien mineralischen Rohstoffe übertragen. Das Eigentumsrecht über diese in § 3 Abs. 1 Z. 4 aufgezählten „neuen“ bergfreien mineralischen Rohstoffe bleibt gemäß § 3 Abs. 2 mit dem Grundeigentum verbunden. Die gegenständlichen, mineralischen Rohstoffe stellen insoweit nur „unechte“ bergfreie mineralische Rohstoffe dar. Mit der Mineralrohstoffgesetznovelle 2001 wurden auch die Tone neu als bergfreie mineralische Rohstoffe aufgenommen.

Jeder mineralische Rohstoff ist nunmehr einer der oben genannten 3 Kategorien zuzuordnen und fällt damit in den Geltungsbereich des MinroG.

Wichtig: Die Zuordnung der mineralischen Rohstoffe zu einer der 3 genannten Kategorien ist für die Frage der Zuständigkeit der Behörden und die Art der durchzuführenden bergrechtlichen Verfahren von entscheidender Bedeutung.

E. Behörden

Zum Vollzug des Mineralrohstoffgesetzes sind gemäß §§ 170 und 171 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit (Oberste Bergbehörde) sowie die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Landeshauptmänner berufen. Die Generalzuständigkeit kommt nach § 170 dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit (Montanbehörde) zu.⁹

Zuständigkeit der Landesbehörden:

Diese erstreckt sich gemäß § 171 **auf die ausschließlich¹⁰ obertägige Gewinnung und Aufbereitung grundeigener mineralischer Rohstoffe.**

- Gemäß § 171 Abs. 1 ist diesbezüglich Behörde erster Instanz generell die Bezirksverwaltungsbehörde, der Landeshauptmann nur in jenen Fällen, in welchen sich Arbeiten und Maßnahmen bzw. Bergbauanlagen über zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke erstrecken. Um den Landesbehörden den Einstieg in die für sie neue Materie zu erleichtern, wurde in § 223 Abs. 3 bis 5 ein zeitlich gestaffelter Übergang der einzelnen Zuständigkeiten vorgesehen. Seit 1.1.1999 bzw. 1.1.2000 ist eine Zuständigkeit der Landesbehörden vor allem für das **Gewinnungsbetriebsplan-** und **Abschlussbetriebsplanverfahren** und das **Bergbauanlagenverfahren** gegeben.
- Bis zur MinroG-Novelle waren die Landesbehörden auch für **personenbezogene Anerkennungsverfahren** für Betriebsleiter, Betriebsaufseher und verantwortliche Markscheider zuständig. Mit Inkrafttreten der Novelle wurde diese Zuständigkeit wieder dem BMWA übertragen, die Überwachung und **Abberufung** verantwortlicher Personen ist jedoch bei den Landesbehörden und damit in erster Instanz den Bezirksverwaltungsbehörden verblieben.
- Die Zuständigkeit für die **bergpolizeiliche Überwachung** samt den damit verbundenen Anordnungsbefugnissen war bis 31.12.2000 noch der Montanbehörde vorbehalten. Seit 1.1.2001 sind dafür jedoch die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig, ebenso wie bereits erwähnt für die Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen der verantwortlichen Personen (Betriebsleiter, Betriebsaufseher und verantwortliche Markscheider).
- Die Zuständigkeit als **Strafbehörde erster Instanz** ist dem MinroG nicht eindeutig zu entnehmen. Mit Erlass des BMWA vom 4.3.1999, 62.012/100-III/B/13/99, wurde hiezu jedoch klargestellt, dass der BMWA für die Ahndung von im § 193 genannten, im Zuge des obertägigen Gewinnens und Aufbereitens von mineralischen Rohstoffen begangenen Verwaltungsübertretungen nicht zuständig sei.¹¹ Die Ahndung der mit dem obertägigen Gewinnen von grundeigenen mineralischen Rohstoffen in Zusammenhang stehenden Übertretungen fällt daher nach Maßgabe des § 171 in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden.

⁹ Abteilung IV – Energie und Bergbau, wobei für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg die Montanbehörde West (Abteilung IV/9 – Außenstelle in Salzburg) zuständig ist.

¹⁰ Bei wechselseitiger Beeinflussung ober- und untertägiger Gewinnung und/oder Aufbereitung ist ausschließlich das BMWA zuständig.

¹¹ Dies ergebe sich aus § 223 Abs. 3, wonach die Bezirkshauptmannschaften seit 1.1.1999 u.a für die Vollziehung der Strafbestimmungen zuständig seien, soweit nicht eine Zuständigkeit des BMWA gegeben sei und nicht § 217 Abs. 1 gilt.

Die die **Berghauptmannschaften** betreffenden Bestimmungen im Berggesetz 1975 (§§193 bis 196) sowie die Verordnung über Standorte und Amtsbezirke der Berghauptmannschaften, BGBl. Nr. 3/1968, standen bis zum Ende deren Bestehen in Geltung. Die Berghauptmannschaften, welche bislang das Berggesetz 1975 als bundesunmittelbare Behörde vollzogen haben, blieben vorerst bestehen. Den Berghauptmannschaften kam insbesondere die Aufgabe zu, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bei ihnen anhängigen Verfahren (nach den Bestimmungen des MinroG) zu Ende zu führen (vgl. § 217 Abs. 6). Laut dem Durchführungserlass des BMWA (nunmehr BMWA).¹² war darüber hinaus beabsichtigt, die Berghauptmannschaften bis zu deren Auflösung u.a. bei der Durchführung von Ermittlungsverfahren unterstützend beizuziehen.

¹² Erlass vom 3.2.1999, GZ 62.012/13-VII/A/4/99, an die Berghauptmannschaften (soweit für den Vollzug durch die Bezirksverwaltungsbehörden notwendig ist der Erlass in die vorliegende Unterlage eingearbeitet)

F. Die bergrechtlichen Verfahren betreffend die obertägige Gewinnung und Aufbereitung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen und andere ausgewählte Bestimmungen des MinroG

Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über jene Bereiche des MinroG gegeben werden, welche die Bezirksverwaltungsbehörden am vordringlichsten betreffen. Wie bereits mehrfach erwähnt, haben die Bezirksverwaltungsbehörden das MinroG generell nur insoweit zu vollziehen, als es die ausschließliche obertägige Gewinnung und Aufbereitung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen betrifft.

F.1. Allgemeines

Das Bergrecht ist in systematischer Hinsicht in zwei große Bereiche zu unterteilen:

- einerseits in Verfahren zur Erlangung der Bergbauberechtigung (in etwa vergleichbar mit der Gewerbeberechtigung),
- andererseits in Verfahren zur Bewilligung der Ausübung dieser Bergbauberechtigung. Dabei ist wiederum zu unterscheiden in
 - anlagenbezogenen Bewilligungsverfahren und
 - personenbezogenen Bewilligungsverfahren

Die im Berggesetz 1975 bisher auch hinsichtlich grundeigener mineralischer Rohstoffe gegebene strikte Trennung in ein Bergbauberechtigungswesen und in die Ausübung der Bergbauberechtigung ist bezüglich der obertägigen Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe im MinroG stark abgeschwächt worden. Es wurden sowohl die bisher erforderlichen gesonderten Verfahren zur Erlangung einer Bergbauberechtigung (Schurfbewilligung, Gewinnungsbewilligung) als auch die verschiedenen Verfahren betreffend die Ausübung bergbaulicher Tätigkeiten (Genehmigung eines Aufschluss- und Abbauplanes, jährliche Genehmigung eines Hauptbetriebsplanes, etc.) im sog. Gewinnungsbetriebsplanverfahren (§§ 80 ff in Verbindung mit § 113) zusammengefasst.

Die nach früheren Rechtslage vorgesehenen Verfahrensschritte für grundeigene mineralischer Rohstoffe (Suchbewilligung, Schurfbewilligung, Gewinnungsbewilligung, Genehmigung eines Aufschluss- und Abbauplanes, jährliche Genehmigung eines Hauptbetriebsplanes, Bergbauanlagenbewilligung) ist damit im wesentlichen auf zwei Bewilligungstypen, nämlich die

- Betriebsplangenehmigung (Gewinnung-, Abschluss-)sowie die
- Bergbauanlagenbewilligung

eingeschränkt worden.

Wichtig: *Der Inhaber eines rechtskräftigen Gewinnungsbetriebsplanes für den Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe ist gemäß § 84 nunmehr ex lege Bergbauberechtigter im Sinne des Mineralrohstoffgesetzes und unterliegt damit auch den – sehr umfangreichen – Ausübungsvorschriften des VII. Hauptstückes des MinroG.*

Die Bestimmungen des VII. Hauptstückes sehen für Bergbauberechtigte umfangreiche Rechte und Pflichten vor, welche insbesondere bei definitionsgemäßem Vorliegen eines Bergbaubetriebes (zum Begriff siehe Punkt C.2.4.2.) im Vergleich zu bislang gewerblichen Abbauen einen wesentlichen höheren Kostenaufwand zur Folge haben. Dies betrifft neben Fragen der Projektierung insbesondere auch die Verpflichtung zur Beschäftigung von entsprechend fachkundigem Personal (Bestellung von Betriebsleitern, Betriebsaufsehern und verantwortlichen Markscheidern, siehe im einzelnen unten F.3.).

F.2. Anlagenbezogene Verfahren

2.1. Suche nach mineralischen Rohstoffen

Rechtsgrundlage: §§ 6 und 7

Zuständigkeit: BMWA

Die Suche nach grundeigenen mineralischen Rohstoffen bedarf anders als noch im Berggesetz 1975 nur mehr einer **Anzeige** bei der Behörde. Über die durchgeführten Arbeiten ist der Behörde am Ende eines jeden Kalenderjahres ein Bericht vorzulegen.

Vor Beginn der Sucharbeiten ist vom Suchenden die Zustimmung des Grundeigentümers einzuholen.

In Hinblick auf den obertägigen Abbau von Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe wird die gegenständliche Bestimmung in der Praxis wohl weniger von Bedeutung sein, da abbauwürdige Schottervorkommen regional meist ohnehin bekannt sind und keiner gesonderten Suche bedürfen. Insoweit werden daher in der Regel auch keine wesentlichen Sucharbeiten erforderlich sein, welche anzuzeigen sind bzw. bezüglich welcher der Behörde am Ende des Kalenderjahres zu berichten wäre. Auch die Notwendigkeit der Zustimmung des Grundeigentümers ist für den Vollzug nur von geringer Bedeutung, da die gegenständliche Bestimmung nur festlegt, was auf Grundlage des ABGB ohnehin schon gilt, nämlich bei Inanspruchnahme fremden Grundeigentums die Zustimmung des Grundeigentümers einzuholen. Da in § 6 lediglich auf § 147 verwiesen wird, ist im Falle der Verweigerung der Zustimmung des Grundeigentümers eine zwangsweise Grundüberlassung nicht möglich.

Wichtig: bei Anzeige keine bescheidmäßige Erledigung erforderlich

2.2. Verfahren zur Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes

Rechtsgrundlage: §§ 80 bis 85 in Verbindung mit §§ 112 bis 116

Zuständigkeit: BH, LH

seit 1.1.1999 (§ 223 Abs. 3 in Verbindung mit § 171 Abs. 1 und 2)

2.2.1. Neugenehmigung

Gewinnungsbetriebspläne beschreiben gemäß § 112 Abs. 1 den gebietsmäßigen Aufschluss und Abbau von mineralischen Rohstoffen und haben in großen Zügen

- die vorgesehenen Arbeiten,
- die hierfür notwendigen Bergbauanlagen,
- das erforderliche Bergbauzubehör,
- die beabsichtigten Maßnahmen, die für die im Rahmen der behördlichen Aufsicht zu beachtenden Belange von Bedeutung sind

anzugeben.

Für den Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe sieht der Gewinnungsbetriebsplan darüber hinaus noch einige andere Inhalte vor, wie insbesondere

- genaue Vermessungspläne,
- eine geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung der Rohstoffvorkommen,
- ein Konzept über den Abtransport, etc.

Wichtig: Das Gewinnungsbetriebsplanverfahren stellt das **zentrale** bergrechtliche Verfahren dar. Vor Rechtskraft der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes darf nicht mit dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe begonnen werden. Erst ab Rechtskraft der Genehmigung gilt der Inhaber der Genehmigung als Bergbauberechtigter.

2.2.1.1. Einordnung des abzubauenden mineralischen Rohstoffes

Die Frage der Zuordnung des abzubauenden mineralischen Rohstoffes ist entscheidend für die Frage der Zuständigkeit sowie die Art des durchzuführenden Verfahrens. Die Feststellung der Art des mineralischen Rohstoffes und deren Einordnung ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Behörde ist, sondern hat sich vielmehr bereits aus dem Genehmigungsansuchen bzw. den vorgelegten Projektunterlagen des Konsenswerbers zu ergeben.

2.2.1.2. Antrag (Anzeige) um Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes (§ 113 Abs. 1)

Der Konsenswerber hat der Bezirkshauptmannschaft, bei bezirksüberschreitendem Abbau dem Landeshauptmann, gemäß § 113 Abs. 1 die beabsichtigte (Erst-) Aufnahme sowie nach länger als fünf Jahre dauernder Unterbrechung auch die Wiederaufnahme des Aufschlusses- und Abbaues **anzuzeigen**. Dies gilt auch für wesentliche Änderungen von (genehmigten) Betriebsplänen (§ 115 Abs. 3, siehe dazu Punkt F.2.2.2.). Der Anzeige sind gemäß § 113 Abs. 1 ein Gewinnungsbetriebsplan (3-fach) mit nachstehendem Inhalt und gemäß folgende § 80 Abs. 2 spezielle Unterlagen beizulegen:

Allgemeine Unterlagen gemäß § 113 Abs. 1:

1. der Planungszeitraum,
2. die Beschreibung des beabsichtigten Aufschlusses, des vorgesehenen Abbaus und des vorgesehenen Abtransportes der mineralischen Rohstoffe,
3. die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen,
4. Angaben über die zu erwartenden Emissionen durch den vorgesehenen Aufschluss und/oder Abbau und Angaben zu deren Minderung,
5. die Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus (§ 159) samt Angaben über die für diese Maßnahmen erforderlichen Kosten sowie
6. Angaben über die vorgesehene Nutzung des Tagbaugeländes nach Einstellung der Bergbautätigkeit.

Spezielle Unterlagen nach § 80 Abs. 2:

1. eine geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung des natürlichen Vorkommens grundeigener mineralischer Rohstoffe oder der solche enthaltenden verlassenen Halde sowie Angaben über Art und Umfang der Erschließung des Vorkommens oder der verlassenen Halde,
2. ein Verzeichnis der Nummern der Grundstücke, auf die sich der Gewinnungsbetriebsplan bezieht, mit Angabe der Katastral- und Ortsgemeinde sowie des politischen Bezirkes, in dem sich die Grundstücke befinden, die Einlagezahlen des Grundbuches und die Namen und Anschriften der Grundeigentümer,
3. einen den letzten Stand wiedergebenden Grundbuchsatzzug,
4. Unterlagen zum Nachweis der Überlassung des Gewinnens grundeigener mineralischer Rohstoffe auf den nicht dem Ansuchenden gehörenden Grundstücken einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe,
5. ein von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder Vermessungswesen, einem verantwortlichen Markscheider oder einem technischen Büro für Markscheidewesen oder Vermessungswesen angefertigter Lageplan im Maßstab der Katastralmappe mit eingetragenen Grundstücken, mit der Lage der Eckpunkte der Grundstücke im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung in Koordinaten dieses Systems in Metern auf zwei Dezimalstellen sowie mit dem Flächeninhalt der Grundstücke (Grundstücksteile) in Quadratmetern, in dreifacher Ausfertigung,
6. Angaben über Gewinnungsberechtigungen und Speicherbewilligungen auf den Grundstücken nach Z. 2 sowie die Namen und Anschriften der Berechtigten sowie allfällige Zustimmungserklärungen der Gewinnungs- oder Speicherberechtigten,
7. wenn der Anzeigende im Firmenbuch eingetragen ist, ein den letzten Stand wiedergebender Firmenbuchsatzzug,
8. ein Lageplan mit den beabsichtigten Aufschluss- und Abbauabschnitten und den zu erwartenden Vorkehrungen zum Schutz der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeiten, in dreifacher Ausfertigung,
9. *entfallen durch die MinroG-Novelle 2001*
(Unterlagen zur Glaubhaftmachung des Verfügens über die für die Ausführung des Gewinnungsbetriebsplanes voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel),
10. ein Konzept über den Abtransport grundeigener mineralischer Rohstoffe von den in Z. 8 angeführten Abbauen, das nach von der Standortgemeinde und bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 82 Abs. 1 auch nach von der an den vorgesehenen Aufschluss und/oder Abbau unmittelbar angrenzenden Gemeinde (Gemeinden) bekannt gegebenen Verkehrsgrundsätzen (Routenwahl, Transportgewicht, Transportzeiten udgl.) ausgearbeitet worden ist,
11. dem besten Stand der Technik entsprechende technische Unterlagen für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen an Lärm und den Luftschadstoff Staub.

Anmerkungen:

- a) Durch die MinroG-Novelle 2001 sind folgende Änderungen bei der Vorlage der Unterlagen geschaffen worden:
 - Lagepläne nach § 80 Abs. 2 Z. 5 können nunmehr auch von Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen und technischen Büros für Vermessungswesen angefertigt werden. Dies war bisher Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen bzw. verantwortlichen Markscheidern vorbehalten. Nach Rechtsmeinung der Montanbehörde musste auch bisher der Lageplan nicht von einem verantwortlichen Markscheider angefertigt sein, es genügte, wenn dieser den Plan abgezeichnet bzw. approbiert hat. Mit der Abzeichnung übernimmt der Markscheider jedoch auch die Verantwortung für die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit des Lageplanes.

- Das Glaubhaftmachen des Verfügens über die erforderlichen technischen und finanziellen Mitteln nach § 80 Abs. 2 Z. 9 ist entfallen. Zum Ausgleich dafür wurde jedoch nunmehr der Behörde die Möglichkeit eingeräumt eine Sicherheitsleistung vorzuschreiben (§ 116 Abs. 11, siehe dazu näher unten), für deren höhenmäßige Bestimmung zusätzliche Angaben in § 113 Abs. 1 Z. 5 (über die Kosten der Maßnahmen zum Schutz der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaues) verlangt wurden.
- Statt der bisher zwingenden Vorlage von Staub- und Lärmimmissionsgutachten genügen nunmehr dem besten Stand der Technik entsprechende „technische“ Unterlagen für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen an Lärm und den Luftschadstoff Staub (Z. 11).

Dazu ist kritisch anzumerken, dass die bisher zwingende Vorlage von Staub- und Lärmimmissionsgutachten bereits mit dem Antrag auf Gewinnungsbetriebsplangenehmigung bei größeren Abbauvorhaben sehr wohl Sinn machte und die Arbeit der Behörde erleichterte bzw. damit das Gewinnungsbetriebsplanverfahren beschleunigte. Es ist zwar zutreffend, dass - wie in den Erläuterungen angeführt - auch aufgrund der alten Regelung von der Behörde im Ermittlungsverfahren trotzdem nochmals emissionstechnische Sachverständige beizuziehen waren. Nach ha. Auffassung wurde die Arbeit dieser emissionstechnischen Sachverständigen jedoch durch die im Projekt enthaltenen Staub- und Lärmimmissionsgutachten wesentlich erleichtert bzw. konnten sich diese bei entsprechender Qualität der Immissionsgutachten auch auf eine Schlüssigkeitsprüfung beschränken. Nunmehr ist erst im Genehmigungsverfahren von den emissionstechnischen Sachverständigen aufgrund der vorliegenden „technischen Unterlagen“ eine Immissionsbeurteilung vorzunehmen. Diese ist erfahrungsgemäß mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden und hat daher naturgemäß Auswirkungen auch auf die Verfahrensdauer. „Technische Unterlagen“ bedeutet gemäß den Erläuterungen, dass diese Unterlagen im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung von „Sachkundigen“ zu erstellen sind. Diese Unterlagen können jedoch Immissionsgutachten naturgemäß nicht ersetzen.

Wichtig: *Es sollten daher speziell bei größeren Abbauvorhaben mit einem sensiblen örtlichen Umfeld den Projektunterlagen auch weiterhin Staub- und Lärmimmissionsgutachten beigelegt werden. Dies erscheint nicht nur aus dem Blickwinkel der Verfahrensbeschleunigung sinnvoll, sondern erhöht entscheidend auch die Rechts- und Planungssicherheit des Betreibers. Ohne vorherige Staub- und Lärmimmissionsbeurteilung erscheint aus ho. Sicht nämlich eine seriöse Planung unmöglich und steigt die Gefahr zeitraubender Projektänderungen, wenn sich z.B. während des Genehmigungsverfahrens erst herausstellt, dass eine Abbauführung in der beantragten Form aufgrund unzumutbarer Immissionen nicht genehmigungsfähig ist.*

- b) Das Verkehrskonzept muss auf Grundlage der von der Gemeinde bekannt gegebenen Verkehrsgrundsätze erstellt sein. Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses von der Gemeinde genehmigt sein muss. Das Verkehrskonzept wird sich auf jene Verkehrswege zu beziehen haben, auf die sich die Zuständigkeit der Gemeinde erstreckt. Gibt eine Gemeinde keine Verkehrsgrundsätze bekannt, so bedeutet dies eine Verletzung der Mitwirkungspflicht der Gemeinde. Der Fortgang des Verfahrens wird dadurch nicht gehindert. Der Antragsteller hat in diesem Fall das Verkehrskonzept unabhängig von allfälligen Vorgaben der Gemeinde zu erstellen. Die Sicherstellung der Einhaltung des Verkehrskonzeptes stellt jedenfalls eine Genehmigungsvoraussetzung nach § 83 Abs. 1 Z. 2 dar. Das Verkehrskonzept ist zwar mit dem Gewinnungsbetriebsplan vorzulegen, ist aber nicht selbst Teil des Gewinnungsbe-

triebsplanes.¹³ Etwas anders dazu die Ansicht des BMWA¹⁴, welches davon ausgeht, dass das Nichtvorliegen bzw. Nichtbekanntgeben von Verkehrsgrundsätzen durch die Gemeinde dazu führt, dass auch der Antragsteller kein Verkehrskonzept im Sinn des § 80 Abs. 1 Z. 10 vorlegen muss. Da jedoch im Rahmen der Interessensabwägung auch die Verkehrsbewegungen zu beurteilen sind, werden die vorzulegenden Unterlagen sehr wohl Aussagen über den durch den betrieb erregten Verkehr enthalten müssen, auch wenn diese Angaben nicht ausdrücklich als Verkehrskonzept bezeichnet werden.

- c) Bei Zusammenstellung der Projektunterlagen und deren Überprüfung auf Vollständigkeit empfiehlt es sich, den vorliegenden Entwurf der Gewinnungsbetriebsplanverordnung als Leitfaden heranzuziehen.

Wichtig: Um eine weitestgehende Standardisierung der Einreichunterlagen zu erreichen, wurden zwischenzeitig mehrere Unterlagen erarbeitet. Dazu wird einerseits auf die im Anhang zum Gesteinsabbaukonzept für Tirol befindliche Checkliste für Gewinnungsprojekte, das von der Abteilung Raumordnung - Statistik erarbeitete Muster für eine Abbaubeschreibung sowie die von der Landesgeologie erarbeiteten Standard für die Bearbeitung von Projekten im Fachbereich Geologie – Hydrogeologie – Ingenieurgeologie (Geostandardisierung) verwiesen.

Vgl. dazu: www.tirol.gv.at/raumordnung/downloads/Checkliste_Genehmigungsverfahren.pdf

2.2.1.3. Vorbegutachtung der eingereichten Unterlagen

Eine Vorbegutachtung der eingereichten Unterlagen in Hinblick auf deren Vollständigkeit in inhaltlicher Hinsicht ist gerade im Gewinnungsbetriebsplanverfahren bei größeren Abbauvorhaben fast unumgänglich. Diese sollte auf Bezirksebene unter Beiziehung der entsprechenden Sachverständigen (technische Sachverständige, geologischer Sachverständiger, raumordnungsfachlicher Sachverständiger) erfolgen. Die ursprünglich auch für diesen Zweck eingerichtete Arbeitsgruppe MinroG beim Amt der Landesregierung (vgl. Erlass des Landeshauptmannes vom 15.03.1999, Ila-721(2)/9 und Ila-721(5)/7) wird damit auf Bezirksebene verlagert. Eine Einberufung der auf Landesebene nach wie vor für die Abklärung allgemeiner Vollzugsfragen eingerichteten Arbeitsgruppe MinroG ist vor allem dann noch sinnvoll, wenn die Abklärung arbeitnehmerschutzrechtlicher Fragen noch offen ist.

Die in §§ 113 Abs. 1 und 80 Abs. 2 angeführten Unterlagen gelten als Belege im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG 1991. Sind die Unterlagen unvollständig, hat die Behörde einen Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG zu erteilen. Kommt der Antragsteller diesem Verbesserungsauftrag innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist nicht nach, ist das Ansuchen wegen Formgebrechens als unzulässig zurückzuweisen. Gemäß § 115 Abs. 2 sind unvollständige oder mangelhafte Betriebspläne zurückzuweisen, wenn sie innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden Frist nicht ergänzt oder in dieser Frist die mitgeteilten Mängel nicht behoben werden.

¹³ vgl. Mihatsch, MinroG, 2. Auflage, Anmerkung 3 zu § 83

¹⁴ Erlass des BMWA vom 16. 4 2004, GZ 62.12/12-IV/6/04

2.2.1.4. A-limine-Abweisung des Ansuchens wegen Widerspruches zur Raumordnung (§ 82)

§ 82 normiert, dass die Genehmigung für den Abbau a-limine, somit ohne weiteres Verfahren unter folgenden Voraussetzungen zu versagen ist:

1. Fall: § 82 Abs. 1: Abbaugrundstücke im Abbauverbotsbereich

Die im Gewinnungsbetriebsplan bekannt gegebenen Grundstücke liegen im Zeitpunkt des Ansuchens in einem der in § 82 Abs. 1 angeführten Gebiete (Abbauverbotsbereich). Dazu zählen Grundstücke, die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen,
2. erweitertes Wohngebiet: das sind Bauhoffnungsgebiete und Flächen für die künftige Errichtung von Wohnhäusern, Appartementshäusern, Ferienhäusern, Wochenendhäusern und Wochenendsiedlungen, Garten- und Kleingartensiedlungen,
3. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibebckenbäder oder
4. Naturschutz- und Nationalparkgebiete, Naturparks, Ruhegebiete sowie als Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel in Wien.

Da § 82 Abs. 1 Z. 1 auf die Widmung als Bauland abstellt, gelten Flächen, auf denen Wohnbauten entgegen dieser Widmung errichtet worden sind, (z.B. Wohnbauten im Freiland) nicht als Flächen im Sinn des § 82 Abs. 1 Z. 1.

Sofern hingegen in einem Gewerbegebiet ausdrücklich Wohnungen für Arbeitnehmer zulässig sind, sind auch dies Widmungen im Sinn des § 82 Abs. 1 Z. 1.

In diesen Schutzgebieten ist der Abbau von mineralischen Rohstoffen jedenfalls verboten. Ausnahmen sind nicht vorgesehen, selbst dann nicht, wenn nach dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde ein Abbau möglich wäre oder Zustimmungen der Gemeinde oder berührter Grundeigentümer vorliegen.¹⁵

2. Fall: § 82 Abs. 4: Grundstücke bis 100m Entfernung vom Abbaugrundstück

Gemäß § 82 Abs. 4 gilt ein Abbauverbot auch für Grundstücke in einer Entfernung bis zu 100 m von den in Z. 1 bis 3 genannten Gebieten, damit nicht hinsichtlich der in Z. 4 genannten Naturschutzgebiete u.ä. Das Abbauverbot gilt unabhängig davon, ob diese Grundstücke in der Standortgemeinde oder in einer unmittelbar angrenzenden Gemeinde liegen (§ 82 Abs. 1). Unmittelbar angrenzend ist eine Gemeinde dann, wenn ihre Grundstücke unmittelbar an Grundstücke der Standortgemeinde, auf denen der obertägige Aufschluss und/oder Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe vorgenommen wird, angrenzen.¹⁶

¹⁵ Mihatsch, MinroG, 2. Auflage, Anm. 12 zu § 83

¹⁶ ebenda, Anm. 6 zu § 81 (Parteistellung der Standortgemeinde und der unmittelbar angrenzenden Gemeinde)

3. Fall: § 82 Abs. 1 Satz 2: Grundstücke bis 300 m Entfernung vom Abbaugrundstück

Das im zweiten Fall geschilderte Abbauverbot gilt grundsätzlich auch für Grundstücke in einer Entfernung bis zu 300 m von den in Z. 1 bis 3 genannten Gebieten.

Ausnahmen von diesem Grundsatz:

Nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 des § 82 ist eine ausnahmsweise Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes für Grundstücke innerhalb des 300 m Abstandsbereiches jedoch in folgenden Fällen möglich:

- § 82 Abs. 2: wenn
 1. diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Gemeinde (Gemeinden) als Abbaugebiete gewidmet sind, oder
 2. diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Gemeinde(Gemeinden) als Grünland gewidmet sind und die Standortgemeinde dem Abbau zustimmt; das Vorliegen der Zustimmung ist nachzuweisen, oder
 3. die besonderen örtlichen und landschaftlichen Gegebenheiten, bauliche Einrichtungen auf oder zwischen den vom Gewinnungsbetriebsplan erfassten Grundstücke und den in Abs. 1 Z. 1 bis 3 genannten Gebieten oder abbautechnische Maßnahmen kürzere Abstände zulassen und durch die Verkürzung des Abstandes in den im Abs. 1 Z. 1 bis 3 genannten Gebieten keine höheren Immissionen auftreten als bei Einhaltung des Schutzabstandes von 300 m, wobei insbesondere die Immissionsschutzgrenzwerte des IG-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997 in der geltenden Fassung, einzuhalten sind. (so genannte Immissionsneutralität)
- § 82 Abs. 3 (Parallelausweitung):

Ein Gewinnungsbetriebsplan, der sich auf Grundstücke bezieht, die unmittelbar an Grundstücke grenzen, auf die sich ein *genehmigter* Gewinnungsbetriebsplan bezieht, ist abweichend von Abs. 1 zu genehmigen, wenn seit der Genehmigung des bestehenden Gewinnungsbetriebsplanes die in Abs. 1 genannte Entfernung von 300 m zu den vom genehmigten Gewinnungsbetriebsplan erfassten Grundstück durch zwischenzeitig erfolgte Widmungen im Sinne des Abs. 1 Z. 1 bis 3 verringert wurde und durch die Erweiterung der bestehende Abstand zu Gebieten nach Abs. 1 Z. 1 bis 3 nicht verkleinert wird.

Zusammenfassung:

Die durch die MinroG-Novelle 2001 erfolgte Neufassung der Abstandsregelung kann wie folgt zusammengefasst werden:

- geschützte Gebiete: § 82 Abs. 1 Z. 1 bis 4
- der 100 m-Abstand dazu bleibt unangetastet, gilt aber nicht für Z. 4
- Verringerung des Schutzabstandes von 300 m auf 100 m zulässig bei

- Widmung als Abbaugebiet:

Aufgrund der Aufhebung der Sonderflächenwidmungsmöglichkeit für Rohstoffgewinnungen mit der Tiroler Raumordnungsgesetz-Novelle Nr. 73/2001 besteht für neue Abbauvorhaben keine Möglichkeit mehr, eine spezielle Widmung als „Abbaugebiet“ im Flächenwidmungsplan vorzusehen (die Abänderung des Tiroler Raumordnungsgesetzes war im Hinblick auf die Fachplanungskompetenz des Bundes im Bereich der Raumordnung für das Bergwesen aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich). Der gegenständliche Ausnahmetatbestand der Z. 1 findet in Tirol daher auf neue Abbauvorhaben keine Anwendung mehr.

- Widmung Grünland (Freiland) und Zustimmung der Standortgemeinde:

Das bisher vorgesehene Zustimmungserfordernis der Grundeigentümer ist entfallen. Sofern der Schutzabstand in die Nachbargemeinde hineinreicht, ist mangels gesetzlicher Regelung eine Zustimmung der Nachbargemeinde nicht vorgesehen. Eine Verweigerung der Zustimmung der Nachbargemeinde führt damit nicht zu a-limine-Zurückweisung – sondern hat die Nachbargemeinde dies im Rahmen ihrer Parteistellung im Verfahren geltend zu machen.

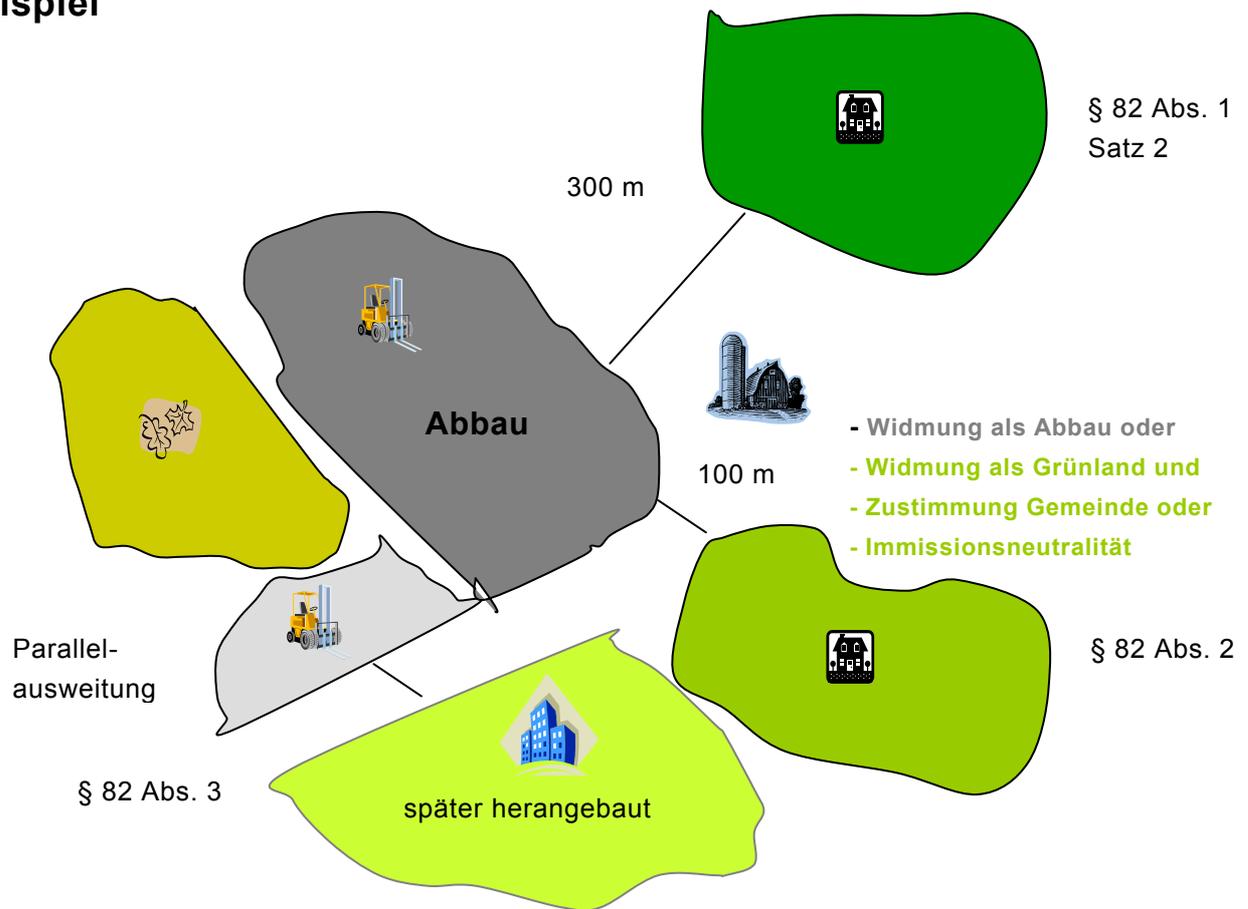
- Besondere Abbausituation

- kein Festgesteinsabbau mit regelmäßiger Sprengarbeit,
- Immissionsneutralität 100 m – 300 m und Einhaltung der Grenzwerte des IG-Luft

Gemäß den Erläuterungen heißt Immissionsneutralität, dass die besonderen örtlichen und landschaftlichen Gegebenheiten sicherstellen, dass sich durch die Verkürzung des Abstandes die Immissionssituation in den in § 82 Abs. 1 Z. 1 bis 3 angeführten Schutzgebieten im Vergleich zur Einhaltung des 300 Meter-Abstandes nicht verschlechtert. Als besondere örtliche Gegebenheiten können das Vorliegen von Hügeln oder Wäldern oder baulichen Einrichtungen, wie etwa Lärm- und Sichtschutzdämme auf oder zwischen den vom Gewinnungsbetriebsplan erfassten Grundstücken und den in § 82 Abs. 1 Z. 1 bis 3 genannten Gebieten, oder abbautechnischen Maßnahmen, wie etwa ein Trichterabbau mit Sturzschaft oder ein Kulissenabbau, angesehen werden. Durch diese soll sich gemäß den Erläuterungen eine wesentliche Verbesserung für den Anrainerschutz ergeben.

- 300 m durch Heranbauen verringert, seitliche Ausweitung zulässig

Beispiel



Abbau selbst:

**kein Bauland, kein erweitertes Wohngebiet, kein Gebiet für öffentliche Einrichtungen,
kein Naturschutzgebiet**

Legende:



Bauland
erweitertes Wohngebiet, Gebiete für öffentliche Einrichtungen



Bauland usw. wie oben, aber später herangebaut



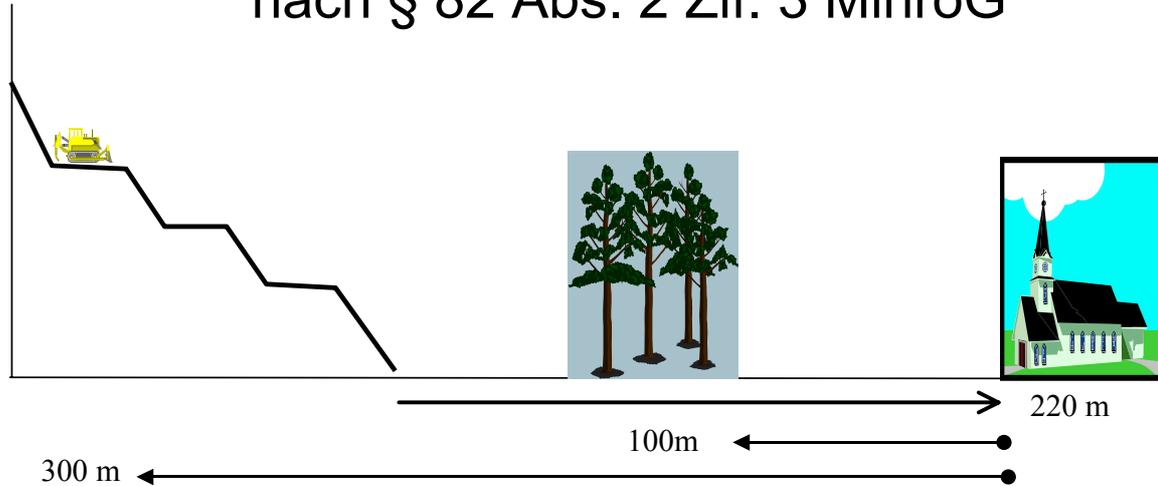
Naturschutzgebiet



Bauernhof (Wohngebäude) im Freiland

Beispiel: Prüfung der Immissionsneutralität

Prüfung der Immissionsneutralität nach § 82 Abs. 2 Zif. 3 MinroG



Beurteilungsschritte:

1. Berechnung fiktiver Immissionspegel für 300 m Abstand
2. Berechnung tatsächlicher Immissionspegel für 220 m Abstand
3. Tatsächlicher Immissionspegel aufgrund besonderer Gegebenheiten nicht höher als fiktiver Immissionspegel

2.2.1.5. Anhörung der Verwaltungsbehörden (§ 116 Abs. 5)

Nach § 116 Abs. 5 haben die Bezirksverwaltungsbehörden vor Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes, soweit öffentliche Interessen berührt werden, die zu deren Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören.

Um Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, erscheint es zweckmäßig, dieses Anhörungsverfahren unverzüglich nach Einlangen der Anzeige durchzuführen und das bergrechtliche Verfahren mit den berührten, nach anderen Rechtsvorschriften zuständigen Behörden (insbesondere Arbeitsinspektorate, Gemeinden, Straßenbehörden, Naturschutzbehörden, Wasserrechtsbehörden, Forstbehörden, Abfallbehörden) zu koordinieren. Siehe dazu auch die Bestimmung des § 39 Abs. 2a AVG.

2.2.1.6. Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§ 116 Abs. 7)

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist im MinroG **zwingend** vorgesehen (lex specialis zu § 39 Abs. 2 AVG). Die Kundmachung hat gegenüber den Nachbarn (vgl. § 116 Abs. 3 Z. 3) zu erfolgen durch

- Anschlag in der Gemeinde und
- Verlautbarung in einer weit verbreiteten Tageszeitung oder einer wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitung im betroffenen Bezirk

Nach ha. Meinung genügt ein Hinweis auf Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlung, auf die Auflage der Projektunterlagen sowie auf die Präklusionsbestimmungen nach § 42 AVG. Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens ist nicht erforderlich.

Hinsichtlich der persönlichen Ladung der übrigen Parteien gelten die Bestimmungen des AVG 1991.

2.2.1.7. Parteistellung

Parteistellung haben gemäß § 116 Abs. 3 in Verbindung mit § 81 nachfolgende Personen bzw. Gebietskörperschaften:

- der **Genehmigungswerber**,
- die **Eigentümer** der Grundstücke, auf deren Oberfläche der Aufschluss und/oder der Abbau erfolgt,
- **Nachbarn**: das sind im Sinne dieser Bestimmung alle Personen, die durch die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Gebietes, auf dem der Aufschluss/Abbau beabsichtigt ist, aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.
- die **Gemeinde (Standortgemeinde)**, auf deren Gebiet der Aufschluss und/oder Abbau beabsichtigt ist, zum Schutz der in § 116 Abs. 1 Z. 4 bis 9 sowie §§ 82 und 83 genannten Interessen. Die Gemeinde ist berechtigt, den Schutz der genannten Interessen als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Dieses Recht steht auch der (den) an die Standortgemeinde unmittelbar angrenzenden Gemeinde (Gemeinden) zu, wenn die in § 82 Abs. 1 angeführten Voraussetzungen vorliegen. Davon wird eine allfällige Parteistellung der Gemeinde als Trägerin von Privatrechten nicht beeinträchtigt.
- das **Land**, in dessen Gebiet die Grundstücke oder Grundstücksteile liegen, auf die sich der Gewinnungsbetriebsplan bezieht. Das Land ist berechtigt, das Interesse der überörtlichen Raumordnung als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Davon wird eine allfällige Parteistellung des Landes als Träger von Privatrechten nicht beeinträchtigt.
- **Gewinnungs- und Speicherberechtigte**, soweit sie durch die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes in der Ausübung ihrer Tätigkeiten berührt werden.

Parteistellung hat weiters

- das **Arbeitsinspektorat** und außerdem
- das **wasserwirtschaftliche Planungsorgan**, soweit Interessen an der Trink- und Nutzwasserversorgung berührt sind (§ 55 Abs. 1 lit. g WRG).

Wichtig: Die Parteistellung des Landes wird im Amt der Landesregierung von der Abteilung Umweltschutz wahrgenommen. Die Behörde hat daher jeweils eine Ausfertigung der Kundmachung (wie auch eine Ausfertigung des Bescheides, siehe unten) der Abteilung Umweltschutz unter Hinweis auf die Parteistellung nach § 81 zu übermitteln.

2.2.1.8. Erteilung der Genehmigung

Die Genehmigung für Gewinnungsbetriebspläne ist bei Erfüllung der in § 116 angeführten allgemeinen sowie für den obertägigen Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe in § 83 angeführten zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen zu erteilen.

Diese sehr umfangreichen Genehmigungskriterien lauten:

§ 116. (1) Gewinnungsbetriebspläne sind, erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn

1. die im Betriebsplan angeführten Arbeiten, sofern sich diese nicht auf grundeigene mineralische Rohstoffe beziehen, durch Gewinnungsberechtigungen gedeckt sind,
2. sich der Gewinnungsbetriebsplan auf das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe bezieht, der (die) Grundeigentümer dem Ansuchenden das Gewinnen auf den nicht dem Ansuchenden gehörenden Grundstücken einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen hat (haben),
3. gewährleistet ist, dass im Hinblick auf die Ausdehnung der Lagerstätte ein den bergtechnischen, bergwirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Erfordernissen entsprechender Abbau dieser Lagerstätte erfolgt,
4. ein sparsamer und schonender Umgang mit der Oberfläche gegeben ist und die zum Schutz der Oberfläche vorgesehenen Maßnahmen als ausreichend anzusehen sind,
5. im konkreten Fall nach dem besten Stand der Technik vermeidbare Emissionen unterbleiben,
6. nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist,
7. keine Gefährdung von dem Genehmigungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern (§ 119 Abs. 5) zu erwarten ist,
8. die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus als ausreichend anzusehen sind und
9. beim Aufschluss und/oder Abbau keine Abfälle entstehen werden, die nach dem besten Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind. Soweit eine Vermeidung oder Verwertung der Abfälle wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, muss gewährleistet sein, dass die entstehenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden.

(2) Die Bestimmungen einer auf Grund des § 10 Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, erlassenen Verordnung sind anzuwenden und die Einhaltung der in den Anlagen 1 und 2 zum Immissionsschutzgesetz – Luft und einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwerte ist anzustreben, soweit es sich nicht um den Aufschluss und/oder den Abbau oder das Speichern in geologischen Strukturen oder um untertägige Arbeiten handelt.

Zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen für grundeigene mineralische Rohstoffe

§ 83. (1) Neben den in § 116 Abs. 1 und 2 angeführten Genehmigungsvoraussetzungen ist ein Gewinnungsbetriebsplan erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn

1. das öffentliche Interesse an der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes auf den bekannt gegebenen Grundstücken andere öffentliche Interessen im Hinblick auf die Versagung des Gewinnungsbetriebsplanes überwiegt,
2. die Einhaltung des nach § 80 Abs. 2 Z. 10 vorgelegten Konzeptes über den Abtransport grundeigener mineralischer Rohstoffe von den in § 80 Abs. 2 Z. 8 angeführten Abbauen sichergestellt ist,
3. die Gewinnungs- und Speichertätigkeit anderer (§ 81 Abs. 2 Z. 3) nicht verhindert oder erheblich erschwert wird, es sei denn, diese stimmen der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes zu.

(2) Öffentliche Interessen im Sinne des Abs. 1 Z. 1 sind in der Mineralrohstoffsicherung und in der Mineralrohstoffversorgung, in der im Zeitpunkt des Ansuchens um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes gegebenen Raumordnung und örtlichen Raumplanung, in der Wasserwirtschaft, im Schutz der Umwelt, im Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Belästigungen durch den Abbau, den ihm dienenden Bergbauanlagen und den durch ihn erregten Verkehr sowie in der Landesverteidigung begründet. Bei der Abwägung der öffentlichen Interessen hat die Behörde insbesondere auf die Standortgebundenheit von Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe, auf die Verfügbarkeit mineralischer Rohstoffe sowie auf die Minimierung der Umweltauswirkungen durch möglichst geringe Transportwege Bedacht zu nehmen

(3) Haben die Grundeigentümer das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe einschließlich des Rechtes zu deren Aneignung auf eine bestimmte Zeitdauer überlassen, ist die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes für die betroffenen Grundstücke nur auf diese Zeitdauer zu erteilen. Bezieht sich die Zustimmung nur auf einzelne grundeigene mineralische Rohstoffe, ist der Gewinnungsbetriebsplan auf diese zu beschränken.

Zur **Interessensabwägung** finden sich in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu § 83 folgende Ausführungen:

„In Hinkunft hat die Behörde auch das öffentliche Interesse an der Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen gegenüber anderen öffentlichen Interessen, die auf eine Nichtgenehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen hinauslaufen, abzuwägen. Derartige öffentliche Interessen sind etwa in der Mineralrohstoffwirtschaft, im Bedarf von mineralischen Rohstoffen, im Entfall des "Rohstofftourismus", im Umweltschutz, in der Raumordnung und Raumplanung udgl. begründet. Zu beachten wird sein, dass bei der Abwägung der öffentlichen Interessen auch die Art des mineralischen Rohstoffes zu berücksichtigen sein wird (etwa ob sich der Gewinnungsbetriebsplan auf Kalkstein oder Tone oder auf die häufiger anzutreffenden quarzhaltigen oder andere überwiegend aus Kalziumkarbonat bestehenden Rohstoffe oder auf Fest- oder Lockergesteine bezieht). Auch das wirtschaftliche Interesse des Bergbauberechtigten (Erhaltung von Arbeitsplätzen, Ausnutzung von Investitionen udgl. mehr) wird zu berücksichtigen sein. Die Auswirkungen des durch den vorgesehenen Aufschluss und/oder Abbau erregten Verkehrs sollen besondere Berücksichtigung finden. Dies wird dadurch erreicht werden, als das nach den bekannt gegebenen Verkehrsgrundsätzen der Gemeinde ausgearbeitete Verkehrskonzept bindend einzuhalten sein wird. Die Nichteinhaltung der vorgenannten Verpflichtungen kann im Wiederholungsfall zum Widerruf des Gewinnungsbetriebsplanes führen (siehe § 193 Abs. 9).

2.2.1.9. Sicherheitsleistung

Gemäß § 116 Abs. 11 kann die Behörde, falls erforderlich, bei der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes vorschreiben, dass der Bergbauberechtigte bei Inangriffnahme des Abbaues

- die zu erwartenden Kosten der Maßnahmen zum Schutz der Oberfläche (§ 116 Abs. 1 Z. 4) und
- zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaues (§ 116 Abs. 1 Z. 8) mittels einer Sicherheitsleistung sicherstellt.

Die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung ist gemäß § 116 Abs. 11 insbesondere dann *nicht* erforderlich, wenn nach anderen Rechtsvorschriften eine angemessene Sicherheitsleistung oder dgl. für Maßnahmen, die dem Inhalt nach ebenfalls dem Schutz der Oberfläche und der Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit dienen, vorgeschrieben wurde.

Die tritt in der Praxis oft zu, da meist Sicherheitsleistungen nach dem Tiroler Naturschutzgesetz oder nach dem Forstgesetz hinsichtlich des Abbaues mineralischer Rohstoffe verlangt werden.

Die Sicherheitsleistung kann in jeder Art (Garantie, Versicherung, grundbücherliche Sicherstellung udgl.) erfolgen, sofern diese geeignet und ausreichend ist. Die gegenständliche Sicherheitsleistung soll der Behörde die allenfalls notwendige Ersatzvornahme im Vollstreckungsverfahren zur Durchsetzung der Vorgaben des Gewinnungsbetriebsplanes hinsichtlich der Oberflächennutzung erleichtern.

Zur Bestimmung des Umfanges der Sicherheitsleistung hat der Bergbauberechtigte beim Ansuchen um Erteilung der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes gemäß § 113 Abs. 1 Z. 5 Angaben über die für Maßnahmen zum Schutz der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaues erforderlichen Kosten zu machen. Eine wesentliche Beurteilungsgrundlage zur Bestimmung des Umfanges der Sicherheitsleistung sind weiters die im Lageplan nach § 80 Abs. 2 Z. 8 anzugebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte mit den zu erwartenden Vorkehrungen zum Schutz der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeiten.

2.2.1.10. Wirkung der Genehmigung

Der Inhaber eines rechtskräftigen Gewinnungsbetriebsplanes für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe gilt gemäß § 84 ex lege als Bergbauberechtigter. Er erwirbt damit umfassende **Rechte**, so etwa die Befugnis

- zur Aneignung anderer mineralischer Rohstoffe (§ 104),
- zur Nutzung von Grubenwässern (§ 106),
- zum Herstellen und Betreiben von Bergbauanlagen (§ 107),

und **Pflichten**, so etwa

- Anzeige- und Sicherungspflichten (§§ 108, 109)¹⁷,
- Pflicht zur Führung eines Bergbaukartenwerkes für jeden Bergbaubetrieb (§ 110),
- Pflicht zur Bestellung verantwortlicher Personen etc.

Die Genehmigung wird gemäß § 144 durch einen Wechsel in der Person des Bergbauberechtigten nicht berührt, hat somit dingliche Wirkung. Ein Wechsel des Inhabers eines genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes ist der Behörde jedoch gemäß § 84 Abs. 2 anzuzeigen und nachzuweisen.

Wichtig: *Eine Ausfertigung des Bescheides ist immer auch an die Abteilung Umweltschutz im Amt der Landesregierung als Vertreterin des Landes und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan, soweit Interessen der Trink- und Nutzwasserversorgung betroffen sind, zu senden. Eine weitere Bescheidausfertigung samt einer Planausfertigung, aus welcher sich die räumliche Ausdehnung und die Koordinaten des genehmigten Abbaues ergeben, ist immer auch an die im Verfahren involvierten Sachverständigenabteilungen, insbesondere jedoch an die Abteilung Raumordnung - Statistik, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, zu übermitteln. Zur Pflicht der Bekanntgabe an das Grundbuchsgericht siehe Punkt F.2.2.3.*

2.2.2. Änderungsgenehmigung

Eigene Bestimmungen betreffend Ansuchen, Unterlagen und Genehmigungsvoraussetzungen für Änderungsverfahren nach § 115 Abs. 3 (genehmigte Gewinnungs- und Abschlussbetriebspläne) wurden erst mit der MinroG-Novelle 2001 eingeführt.

¹⁷ vgl. z.B. die Pflicht zur Erstellung eines betrieblichen Notfallplanes gemäß § 109.

Gemäß § 115 Abs. 3 bedürfen wesentliche Änderungen und Ergänzungen der Betriebspläne (gilt für Gewinnungsbetriebspläne und Abschlussbetriebspläne), besonders das Durchführen anderer als der ursprünglich vorgesehenen oder zusätzlichen Arbeiten oder Maßnahmen, der Genehmigung der Behörde. Eine wesentliche Änderung eines Gewinnungsbetriebsplanes liegt vor, wenn die in § 116 Abs. 1 angeführten Schutzinteressen, in den Fällen des § 80 auch die in § 83 angeführten Schutzinteressen, beeinträchtigt werden (können).

Ein Ansuchen um Genehmigung einer wesentlichen Änderung eines Gewinnungsbetriebsplanes hat die in § 113 Abs. 1 angeführten Angaben soweit zu enthalten, als dies zur Beurteilung der Auswirkungen der beabsichtigten Änderung auf die im § 116 Abs. 1 angeführten Schutzinteressen, in den Fällen des § 80 auch auf die in § 83 angeführten Schutzinteressen, erforderlich ist. Hinsichtlich der obertägigen Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe sind die in § 80 Abs. 2 angeführten Unterlagen zusätzlich anzuschließen, soweit diese jeweils für die beabsichtigte Änderung von Belang sind. Die Bestimmungen der §§ 80 ff bzw. 112 ff gelten sinngemäß.

Wichtig: Die Überschreitung der genehmigten Abbaugrenzen eines bestehenden Abbaues stellt keine Änderung des genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes im Sinne des § 115 Abs. 3 dar. Diesfalls ist vielmehr eine neue Bergbauberechtigung erforderlich und daher ein neues Gewinnungsbetriebsplanverfahren nach § 112 ff durchzuführen.

2.2.3. Meldung an das Grundbuchgericht

Rechtsgrundlage: § 155

Zuständigkeit: BMWA bis 31.12.2000¹⁸

ab 1.1.2001 BH, LH (§ 223 Abs. 5 in Verbindung mit § 155)

Nach § 153 Abs. 1 gelten als **Bergbaugebiete**

- Grundstücke und Grundstücksteile, auf die sich ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan für grundeigene mineralische Rohstoffe bezieht und
- Grundstücke und Grundstücksteile außerhalb der genannten Gebiete, wenn sie nach § 154 Abs. 2 ausdrücklich als Bergbaugebiete bezeichnet worden sind.

In diesen gelten Nutzungsbeschränkungen, insbesondere für die Errichtung von betriebsfremden Anlagen (näheres zum Bergbaugebiet und zum Verfahren nach § 153 Abs. 2 und § 154 siehe Punkt F.2.3. und F.2.4.).

Gemäß § 155 hat die Behörde dem Grundbuchgericht diejenigen Grundstücke und Grundstücksteile, die als Bergbaugebiete gelten, mitzuteilen. Die Mitteilung hat die für die grundbücherliche Eintragung erforderlichen Angaben zu enthalten.

Bescheide über die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes sind daher, versehen mit einer Rechtskraftbestätigung, unter Angabe der Nummern der Grundstücke, der Katastral- und Ortsgemeinde, der Einlagezahlen des Grundbuches und bei als Bergbaugebieten geltenden Grundstücksteilen, auch unter Angabe ihrer genauen Lage und Begrenzungen dem Grund-

¹⁸ Über ausdrückliches Ersuchen der Montanbehörde hat die Mitteilung an das Grundbuchgericht bereits vor dem 31.12.2000 direkt durch die Landesbehörden zu erfolgen (Gemäß § 223 Abs. 5 wäre diese Zuständigkeit erst ab 1.1.2001 gegeben gewesen).

buchsgesamt mitzuteilen. Zu diesem Zweck ist dem Schreiben auch ein entsprechender Lageplan beizulegen. Da es sich um amtswegige Eintragungen handelt, ist ein formloses Schreiben an das Grundbuchgericht, welches die genannten Angaben enthält, ausreichend. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis nach dem Berggesetz 1975.

Wichtig: *Rechtskräftige Bescheide über Gewinnungsbetriebspläne sind von Amts wegen mit Rechtskraftbestätigung sowie unter Angabe jener Grundstücke und Grundstücksteile, auf die sich der Gewinnungsbetriebsplan bezieht, dem Grundbuchgericht zu übermitteln.*

2.2.4. Erlöschen der Gewinnungsbetriebsplangenehmigung

Ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan erlischt gemäß § 84 Abs. 3

- bei Festsetzung einer Frist mit deren Ablauf
- mit dem Untergang der juristischen Person, sofern nicht Gesamtrechtsnachfolge eintritt,
- durch Zurücklegung gegenüber der Behörde
- durch Entziehung (Widerruf) der Bergbauberechtigung (siehe Punkt G.3.3.)

sowie gemäß Erlass des BMWA vom 29.9.2005, Zahl BMWA-62.012/0030-IV/6/2005,

- nach mehr als fünfjähriger Unterbrechung der Gewinnung; dies ergibt sich laut BMWA aus § 113 Abs. 1

Ein Gewinnungsbetriebsplan erlischt jedoch nicht, wenn keine Ablauffrist festgesetzt wurde und mit der Gewinnung auch noch nicht begonnen wurde.

Durch das Erlöschen des Gewinnungsbetriebsplanes werden die Pflichten des Bergbauberechtigten nicht berührt. Diese Pflichten treffen den letzten Inhaber des Gewinnungsbetriebsplanes. An diesen haben auch die behördlichen Anordnungen zu ergehen. Zur Abschlussbetriebsplanpflicht siehe Punkt F.2.6.

2.3. Verfahren zur Erweiterung des Bergbaugesbietes

Rechtsgrundlage: § 154

Zuständigkeit: BMWA bis 31.12.2000

ab 1.1.2001 BH, LH (§ 223 Abs. 5 in Verbindung mit § 171 Abs. 1 und 2)

Als Bergbaugesbiete gelten gemäß § 153 Abs. 1 wie erwähnt

- Grundstücke und Grundstücksteile, auf die sich ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan für grundeigene mineralische Rohstoffe bezieht (siehe Punkt. F.2.2.3.),
- Grundstücke und Grundstücksteile außerhalb des genannten Gebietes, wenn auf diesen errichtete Bauwerke und sonstige Anlagen durch den Abbau gefährdet werden könnten und diese Grundstücke gemäß § 154 Abs. 2 von der Behörde mit Bescheid ausdrücklich als Bergbaugesbiet bezeichnet worden sind.

Diese Erweiterung des Bergbaugesbietes auf Bereiche auch außerhalb des durch den Gewinnungsbetriebsplan erfassten Gebietes soll verhindern, dass bergbaufremde Anlagen zu nahe an Bergbaubetriebe herangebaut und hierdurch gefährdet oder beeinträchtigt werden (siehe Punkt F.2.4). Daneben ergeben sich aus der Erklärung zum Bergbaugesbiet und dessen Ersichtlichmachung im Grundbuch auch wesentliche rechtliche Konsequenzen in Hinblick auf das Bergschadensrecht (besondere Haftungsregelungen für Bergbauberechtigte)¹⁹.

Gemäß § 154 Abs. 1 hat der Bergbauberechtigte der Behörde unter Vorlage entsprechender Projektsunterlagen bei Aufnahme des planmäßigen und systematischen Abbaues jene Grundstücke mitzuteilen, die als Folge von Einwirkungen dieser Tätigkeiten in den nächsten fünfzehn Jahren voraussichtlich derartigen Bodenverformungen unterliegen, dass dadurch Bauten und andere Anlagen wesentliche Veränderungen erfahren könnten. Die Behörde hat nach Prüfung der Voraussetzungen sodann mit Bescheid jene Grundstücke und Grundstücksteile zu bezeichnen, die als Bergbaugesbiete in Betracht kommen. Parteien des Verfahrens sind der Bergbauberechtigte und die Eigentümer der betroffenen Grundstücke.

Nach Rechtskraft des Bescheides sind von der Behörde die betreffenden Grundstücke wiederum dem Grundbuchsgericht bekannt zu geben. Dieses hat das Bergbaugesbiet im Grundbuch von Amts wegen ersichtlich zu machen.

Um den Stand der Abbaugrenzen entsprechen berücksichtigen zu können, normiert § 157, dass der Bergbauberechtigte der Behörde auf Verlangen, sonst in Abständen von drei Jahren, bekannt zu geben hat, ob noch nicht als Bergbaugesbiet geltende Grundstücke und Grundstücksteile, auf die sich ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan bezieht, als solche in Betracht kommen.

2.4. Ausnahmebewilligung für betriebsfremde Anlagen in Bergbaugesbieten

Rechtsgrundlage: § 153 Abs. 2, § 156

Zuständigkeit: BMWA bis 31.12.2000

ab 1.1.2001 BH, LH (§ 223 Abs. 5 in Verbindung mit § 171 Abs. 1 und 2)

In Bergbaugesbieten dürfen Bauten und andere Anlagen, soweit es sich nicht um Bergbauanlagen handelt, nur mit Bewilligung der Behörde errichtet werden (§ 153 Abs. 1)²⁰. Dies gilt auch bei wesentlichen Erweiterungen oder Änderungen der Anlagen.

Die Bewilligung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Vorlage des Ansuchens von der Behörde versagt wird oder wenn die Behörde nicht bis zu diesem Zeitpunkt die Entscheidungsfrist um bis zu drei Monate verlängert hat. Eine Verlängerung der Entscheidungsfrist ist zulässig, wenn nach den konkreten Umständen des Falles (z.B. wegen schwieriger bergschadenkundlicher Fragen) eine Klärung des Sachverhaltes binnen drei Monaten nicht möglich ist.

¹⁹Ein Bergschaden liegt gemäß § 160 vor, wenn durch eine der in § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeiten ein Mensch getötet, an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt wird. Nicht als Bergschaden gelten aber etwa Schäden an einer Anlage, welche in einem im Grundbuch ersichtlich gemachten Bergbaugesbiet gelegen ist und für welche die Bewilligung nach § 153 Abs. 2 versagt worden ist (§ 160 Abs. 2 Z. 3).

²⁰ z.B. gewerbliche Betriebsanlage im Bergbaugesbiet (Asphaltemischanlage in der Schottergrube)

Im Falle der Verlängerung der Entscheidungsfrist gilt die Bewilligung als erteilt, wenn sie nicht bis zum Ablauf der verlängerten Entscheidungsfrist versagt wird.

Dem Ansuchen sind je zwei Ausfertigungen einer Beschreibung und planlichen Darstellung des Vorhabens anzuschließen.

Die Bewilligung ist gemäß § 156 Abs.1 zu versagen, wenn

1. durch die Errichtung des geplanten Baus oder einer anderen geplanten Anlage im Bergbaugesamt die Gewinnungs- oder Speichertätigkeit in diesem verhindert oder erheblich erschwert wird, es sei denn, der Bergbauberechtigte nimmt die erhebliche Erschwerung der Gewinnungs- oder Speichertätigkeit auf sich, oder
2. eine wesentliche Veränderung des geplanten Baus oder der geplanten Anlage durch Bodenverformungen nicht ausgeschlossen werden kann und Bodenverformungen oder deren Auswirkungen nicht durch geeignete Maßnahmen oder Sicherheitsvorkehrungen (Abs. 2) vermieden werden können oder
3. durch den geplanten Bau oder die geplante Anlage ein möglichst vollständiger Abbau des Vorkommens nicht mehr möglich ist.

Gemäß § 156 Abs. 2 kann die Bewilligung auch unter Anordnung von Maßnahmen oder Sicherheitsvorkehrungen erteilt werden. Für diesen und für den Fall der Versagung sieht § 156 Abs. 2 auch eine Entschädigungsregelung vor.

Wichtig: Diese Bestimmung ist wichtig für all jene Betriebe, bei welchen sich auf dem Abbaugelände auch gewerbliche Betriebsanlagen befinden (zur Abgrenzung Bergbauanlage – gewerbliche Betriebsanlage siehe Punkt H.2). Für die Errichtung von Betriebsanlagen nach der GewO ist nach § 153 Abs. 2 bei der MinroG-Behörde anzusuchen. In der Praxis wird es sich hierbei um „Formalerfordernisse“ handeln, da aufgrund der bergbaulichen Gegebenheiten Schäden an fremden Bauten und anderen Anlagen ausgeschlossen werden können.

2.5. Auflassung des Bergbaugesamtes

Rechtsgrundlage: § 158

Zuständigkeit: BH, LH

seit 1.1.1999

Ist mit dem Auftreten von Bergschäden nicht mehr zu rechnen, hat die Behörde Bergbaugesamte oder Teile davon von Amts wegen aufzulassen. Die Auflassung geschieht durch Bescheid. Das Verfahren ist im Einzelnen in § 158 geregelt. Nach Rechtskraft des Auflassungsbescheides sind aufgrund einer Mitteilung der Behörde die das aufgelassene Bergbaugesamt betreffenden Ersichtlichmachungen vom Grundbuchsgericht von Amts wegen zu löschen.

2.6. Abschlussbetriebsplan

Rechtsgrundlage: §§ 85, 112, 114, 115, 117 in Verbindung mit §§ 58, 59 und 62 bis 65

Zuständigkeit: BH, LH

seit 1.1.1999 (§ 223 Abs. 3 in Verbindung mit § 171 Abs. 1 und 2)

Abschlussbetriebspläne beziehen sich auf die Einstellung der Gewinnung in einem Bergbau oder auf die Einstellung der Tätigkeit eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung²¹ oder eines größeren Teiles davon (§ 112 Abs. 2).

Gemäß §§ 114 Abs. 3 und 115 Abs. 3 bedürfen Abschlussbetriebspläne und deren wesentliche Änderung hinsichtlich der vorgesehenen Arbeiten und beabsichtigten Maßnahmen der Genehmigung der Behörde.

Gemäß Erlass des BMWA vom 29.9.2005, Zahl BMWA-62.012/0030-IV/6/2005 ist bei ausschließlich obertägiger Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe in folgenden Fällen ein Abschlussbetriebsplan zu legen:

- Erklärung des Bergbauberechtigten über Einstellung der Tätigkeit der Gewinnung in einem Bergbau oder bei der Einstellung der Tätigkeit eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung oder eines größeren Teiles davon
- Vorliegen von objektiver Umständen, welche ergeben, dass die Tätigkeit nicht bloß unterbrochen, sondern eingestellt ist
- Erlöschen des Gewinnungsbetriebsplanes nach § 84
- Widerruf des Gewinnungsbetriebsplanes nach § 193

Der Bergbauberechtigte hat unter diese Voraussetzungen einen Abschlussbetriebsplan aufzustellen, welcher die in § 114 Abs. 1 genannten Unterlagen zu enthalten hat. Der Abschlussbetriebsplan ist nach § 115 Abs. 1 der Behörde in dreifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen.

Für die Genehmigung von Abschlussbetriebsplänen gelten die Bestimmungen über die Auflassung von Bergwerksberechtigungen für bergfreie mineralische Rohstoffe (§§ 58, 59, 62 bis 65) sinngemäß.

Das Abschlussbetriebsplanverfahren orientiert sich im Einzelnen an § 58. Eine mündliche Verhandlung ist nicht mehr vorgesehen.

Parteistellung haben:

- der Bergwerksberechtigte,
- die Eigentümer der Grundstücke, auf die sich der Gewinnungsbetriebsplan bezog bzw. auf deren Grundstücken sich die Bergbauanlagen befanden,
- alle Eigentümer im Bergbaugebiet.

²¹ siehe dazu Exkurs zu F.3.1.

Vor Genehmigung des Abschlussbetriebsplanes sind die Geologische Bundesanstalt in Wien und, sofern dadurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders, wenn die vom Bergbauberechtigten zur Benützung für Bergbauzwecke benötigten Grundstücke oder Teile von solchen im Bereich von öffentlichen Straßen, Eisenbahnen, Zwecken der Luftfahrt oder Schifffahrt dienenden Anlagen, öffentlichen Gewässern, Regulierungsbauten, öffentlichen Wasserversorgungs- oder Abwasserbeseitigungsanlagen, wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten, öffentlichen Energieversorgungsanlagen, Anlagen der Post- und Telegraphenverwaltung, militärischen Zwecken dienenden Anlagen oder in der Nähe der Bundesgrenze gelegen sind (§ 58 Abs.3 in Verbindung mit § 149 Abs.4).

Ist mit dem Auftreten von Bergschäden nicht mehr zu rechnen, hat die Behörde Bergbaugebiete oder Teile davon von Amts wegen aufzulassen (siehe Punkt 2.5.)

2.7. Bergbauanlagenverfahren

Rechtsgrundlage: §§ 118,119 und 120

Zuständigkeit: BMwA bis 31.12.1999

seit 1.1.2000 BH, LH (§ 223 in Verbindung mit § 171 Abs. 1 und 2)

Gemäß § 118 ist unter einer Bergbauanlage *jedes für sich bestehende, örtlich gebundene und künstlich geschaffene Objekt zu verstehen, das dem Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten zu dienen bestimmt ist*. Das Wesen einer Bergbauanlage liegt somit darin, dass diese ein selbständiges ganzes bildet und örtlich gebunden ist.

Der Begriff der Bergbauanlage ist nur sehr bedingt mit jenem der gewerblichen Betriebsanlage vergleichbar. So wird etwa – anders als im vor dem MinroG für Schotterabbau anzuwendenden gewerblichen Betriebsanlagenverfahren – eine Bergbauanlagen-Genehmigungspflicht für den Tagbau (Steinbruch, Schottergrube usw.) als solchen verneint. Darüber hinaus ist auch zwischen Bergbauanlagen und den mobilen Einrichtungen zu unterscheiden. Anders als im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren, in welchem auch mobile Betriebseinrichtungen zu berücksichtigen sind, soweit diese innerhalb der gewerblichen Betriebsanlage Verwendung finden (Grundsatz der Einheit der Betriebsanlage), sind mobile Tagbaugeräte, Betriebsfahrzeuge, Apparate und Maschinen der Bergbauanlage nicht zuzurechnen. Diese sind vielmehr Bergbaubehör, für welches eigene Bestimmungen gelten. Diese Ungleichbehandlung gegenüber dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht scheint insoweit rechtfertigbar, als die Schottergrube oder der Steinbruch als solcher ebenso wie die verwendeten (mobilen) Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel ja bereits im Gewinnungsbetriebsplanverfahren Gegenstand eines bergrechtlichen Verfahrens sind.

Es ist somit zu unterscheiden zwischen:

- dem Abbau selbst (Lösen und Freisetzen sowie vorbereitende, begleitende und nachfolgende Tätigkeiten),
- den Bergbauanlagen (Brecher, Förderband, aber auch eine Halde) und
- dem Bergbaubehör (zum Einsatz gelangende Maschinen, Betriebsfahrzeuge usw.)

Einer Bergbauanlagenbewilligung der Behörde bedürfen die Herstellung (Errichtung) von ober-tägigen Bergbauanlagen (und ferner Zwecken des Bergbaues dienende von der Oberfläche ausgehende Stollen, Schächte, Bohrungen mit Bohrlöchern ab 300 m Tiefe und Sonden ab 300 m Tiefe), unabhängig davon, ob sie geeignet ist, die Schutzinteressen nach § 119 Abs. 3 zu beeinträchtigen.²²

Für jede Bergbauanlage ist eine eigene Bewilligung erforderlich, der Grundsatz der Einheit der (Bergbau) Anlage, wie er in der Gewerbeordnung vorherrscht (Einheit der Betriebsanlage) ist dem MinroG fremd. Ebenso bedarf die Änderung einer bewilligten Bergbauanlage, sofern es zur Wahrung der in § 119 Abs. 3 angeführten Schutzinteressen erforderlich ist, einer Genehmigung. Die Inbetriebnahme kann auf Anordnung der Behörde an die Erteilung einer Betriebsbewilligung gebunden werden (§ 119 Abs. 8).

Das Genehmigungsverfahren für Bergbauanlagen ist in § 119 geregelt. Das Verfahren ist weitgehend dem gewerblichen Betriebsanlagenverfahren nach dem Stand der Gewerbeordnung 1973, BGBl Nr. 50/1974, im Zeitpunkt vor der Gewerberechtsnovelle 1992 (Entfall des Probebetriebes) nachgebildet. Es sieht nachstehende Verfahrensschritte vor:

2.7.1. Ansuchen um Erteilung einer Herstellungs-(Errichtungs)bewilligung (§ 119 Abs.1)

Das Ansuchen um Erteilung einer Herstellungsbewilligung kann nur durch einen Bergbauberechtigten gestellt werden, da das Errichten und Betreiben von Bergbauanlagen eine besondere Befugnis des Bergbauberechtigten darstellt (vgl. § 107 Abs. 1). Das Bergbauanlagenverfahren setzt daher voraus, dass bereits ein rechtskräftiger Gewinnungsbetriebsplan und damit eine entsprechende Bergbauberechtigung vorliegt. Nach Rechtsmeinung der Montanbehörde ist es jedoch auch zulässig, das Gewinnungsbetriebsplanverfahren und das Bergbauanlagenverfahren parallel durchzuführen. Das Gewinnungsbetriebsplanverfahren wird in diesem Fall jedoch vor Erteilung der Bergbauanlagenbewilligung rechtskräftig abzuschließen sein.

Das Ansuchen um Erteilung einer Herstellungs-(Errichtungs)bewilligung hat folgende Unterlagen zu enthalten (§ 119 Abs. 1):

1. eine Beschreibung der geplanten Bergbauanlage,
2. die erforderlichen Pläne und Berechnungen in dreifacher Ausfertigung,
3. ein Verzeichnis der Grundstücke, auf denen die Bergbauanlage geplant ist, mit den Namen und Anschriften der Grundeigentümer,
4. Angaben über die beim Betrieb der geplanten Bergbauanlage zu erwartenden Abfälle, über Vorkehrungen zu deren Vermeidung oder Verwertung sowie der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle (Abfallwirtschaftskonzept),
5. handelt es sich um Bergbauanlagen mit Emissionsquellen, auch die für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen erforderlichen Unterlagen sowie
6. gegebenenfalls einen Alarmplan für schwere Unfälle (gefährliche Ereignisse, bei denen das Leben oder die Gesundheit von Personen oder im großen Ausmaß dem Bergbauberechtigten nicht zur Benützung überlassene Sachen oder die Umwelt bedroht werden oder bedroht werden können).²³

Im Bedarfsfall kann die Behörde weitere Ausfertigungen verlangen.

²² So schon § 146 Abs. 1 Berggesetz 1975.

²³ vgl. Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (sog. Seveso II - Richtlinie)

2.7.2. Überprüfung der Unterlagen auf ihre Vollständigkeit

Die in § 119 Abs.1 angeführten Unterlagen gelten als Belege im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG 1991. Im Falle ihres Fehlens hat die Behörde einen Verbesserungsauftrag zu erteilen. Kommt der Antragsteller diesem Verbesserungsauftrag in der von der Behörde gesetzten Frist nicht nach, ist das Ansuchen wegen Formgebrechens als unzulässig zurückzuweisen.

2.7.3. Anhörung anderer Verwaltungsbehörden (§ 119 Abs. 7)

Wie im Gewinnungsbetriebsplanverfahren haben die Bezirkshauptmannschaften auch im Bergbauanlagenverfahren vor Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes, soweit öffentliche Interessen berührt werden, die zu deren Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies betrifft insbesondere

- die Gemeinden und die diesen zur Vollziehung zukommenden Angelegenheiten der örtlichen Gesundheitspolizei, vor allem aus dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes und der örtlichen Raumplanung,
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, sofern wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden, insbesondere durch Lagerung, Leitung und Umschlag wassergefährdender Stoffe. Ob dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan über dieses Anhörungsrecht hinaus aufgrund von § 55 Abs. 1 lit. g WRG 1959 auch Parteistellung zukommt, ist umstritten, grundsätzlich jedoch eher zu bejahen. Die Parteistellung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes auch im Bergbauanlagenverfahren kann damit begründet werden, dass § 55 Abs. 4 WRG ausdrücklich auch auf das Bergrecht Bezug nimmt, und gerade diese Bestimmung in der WRG-Novelle 1999, somit nach Erlassung des MinroG, noch verschärft wurde.²⁴

Um Verfahrensverzögerungen zu vermeiden sowie aus Gründen einer bestmöglichen Koordination des Verfahrens mit erforderlichen anderen Genehmigungsverfahren erscheint es auch hier sinnvoll, diese Anhörungen sogleich nach dem Einlangen des Antrages, spätestens jedoch im Zusammenhang mit der mündlichen Verhandlung durchzuführen. In diesem Zusammenhang ist auch wieder auf § 39 Abs. 2a AVG zu verweisen.

2.7.4. Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§ 119 Abs. 2)

Die Kundmachung hat wie im Gewinnungsbetriebsplanverfahren gegenüber den Nachbarn durch Anschlag in der Gemeinde und durch Verlautbarung in einer weit verbreiteten Tageszeitung oder einer wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitung im betroffenen Bezirk zu erfolgen (siehe oben). Hinsichtlich der persönlichen Ladung der übrigen Parteien gelten die Bestimmungen AVG 1991.

²⁴ WRG-Novelle BGBl. I Nr. 155/1999; gemäß Art. III in Kraft seit 1.1.2000

2.7.5. Parteistellung

Parteistellung haben gemäß § 119 Abs. 6 folgende Personen:

1. der **Bewilligungswerber**,
2. die **Eigentümer der Grundstücke**, auf deren Oberfläche die Bergbauanlage errichtet und betrieben wird,
3. **Nachbarn**: das sind im Sinne dieser Bestimmung alle Personen, die durch die Herstellung (Errichtung) oder den Betrieb (die Benützung) der Bergbauanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Bergbauanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.
4. **Bergbauberechtigte**, soweit sie durch die Bergbauanlage in der Ausübung der Bergbauberechtigungen behindert werden könnten.

Länder und Gemeinden haben im Bergbauanlagenverfahren anders als im Gewinnungsbetriebsplanverfahren **keine** Parteistellung (siehe jedoch Anhörungsrecht in lit. c).

2.7.6. Erteilung der Genehmigung (§ 119 Abs. 3)

Die Genehmigung ist, erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet zu erteilen, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Bergbauanlage auf Grundstücken des Bewilligungswerbers hergestellt (errichtet) wird oder er nachweist, dass der Grundeigentümer der Herstellung (Errichtung) zugestimmt hat,
2. im konkreten Fall nach dem besten Stand der Technik (§ 109 Abs. 3) vermeidbare Emissionen unterbleiben,
3. nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist,
4. keine Gefährdung von dem Bewilligungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern (Abs. 5) zu erwarten ist und
5. beim Betrieb der Bergbauanlage keine Abfälle entstehen werden, die nach dem besten Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind. Soweit eine Vermeidung oder Verwertung der Abfälle wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, muss gewährleistet sein, dass die entstehenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden.

Die Auflagen haben auch Maßnahmen zu umfassen, um schwere Unfälle (Abs. 1 Z. 6) zu vermeiden und Auswirkungen von schweren Unfällen zu begrenzen oder zu beseitigen.²⁵ Bestehen Zweifel hinsichtlich der Erfüllung von Auflagen, ist die Leistung einer angemessenen Sicherstellung zu verlangen.

Bei der Bewilligung ist auf öffentliche Interessen (Abs. 7) Bedacht zu nehmen. Nach Adamovich-Funk ist unter Bedachtnahme die Berücksichtigung von Maßnahmen, Entscheidungen und Interessen anderer Entscheidungsträger zu verstehen und soll der Vermeidung von Entscheidungswidersprüchen im Rahmen der Koordination dienen.²⁶

²⁵ vgl. Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (sog. Seveso II - Richtlinie). Zur allgemeinen Pflicht des Bergbauberechtigten zur Erstellung eines betrieblichen Notfallplanes siehe § 109.

²⁶ Adamovich-Funk, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Auflage, S 304

Eine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt liegt gemäß § 119 Abs. 5 vor, wenn sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß erheblich überschreitet. Hinsichtlich benachbarter Grundstücke hat der Bergbauberechtigte Maßnahmen zur Vermeidung von Einwirkungen zu treffen, die geeignet sind, insbesondere den Boden, den Pflanzenbestand oder den Tierbestand bleibend zu schädigen (Sicherungspflicht nach § 109 Abs. 3). Er hat ferner die im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten so auszuüben, dass nach dem besten Stand der Technik vermeidbare Emissionen unterbleiben.

Anmerkungen zu § 119 Abs. 3:

- Die Definition des „besten Standes der Technik“ in § 109 Abs. 3 entspricht der Definition des „Standes der Technik“ in § 71 a GewO 1994, ist also völlig gleichbedeutend.
- Es fehlt in § 119 ein Beurteilungsmaßstab für die Zumutbarkeit von Belästigungen. Es ist daher analog die Regelung des § 77 Abs. 2 GewO 1994 heranzuziehen.
- Bei der Beurteilung des zumutbaren Maßes im Sinne des § 119 Abs. 3 Z. 4 ist insbesondere die örtliche Lage der Bergbauanlage zu berücksichtigen. Das Ausmaß der Zumutbarkeit wird in einem Industriegebiet anders zu beurteilen sein, als etwa in einem Wohngebiet. Hierbei wird nicht nur die tatsächliche Nutzung des von der Beeinträchtigung betroffenen Gebietes zu berücksichtigen sein, sondern auch die mögliche Nutzung im Rahmen bestehender Flächenwidmungs-, Bebauungs- und sonstigen Raumordnungspläne.²⁷
- Das zumutbare Maß der Beeinträchtigung von Gewässern im Sinne des § 119 Abs. 3 Z. 4 ergibt sich aus dem Wasserrechtsgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen (insbesondere Abwasseremissionsverordnungen).²⁸
- Ist eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung von Gewässern oder eine Gefährdung des Wasserhaushaltes zu befürchten, so ist dem Verfahren zwingend ein wasserfachlicher Sachverständiger beizuziehen (§ 119 Abs. 7). Diese Verpflichtung besteht nur dann nicht, wenn ohnehin eine Bewilligung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften notwendig ist.

2.7.7. Fertigstellungsanzeige (§ 119 Abs.10)

Bergbauanlagen, für die im Herstellungs-(Errichtungs-)Bescheid keine gesonderte Betriebsbewilligung vorgeschrieben ist, dürfen nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides betrieben werden, wenn die Auflagen bei der Herstellung (Errichtung) der Bergbauanlage erfüllt worden sind bzw. eingehalten werden.

Der Inhaber der Bergbauanlage hat die projektsgemäße Ausführung der Anlage, die Erfüllung bzw. Einhaltung der Auflagen sowie die beabsichtigte Inbetriebnahme der Behörde vorher anzuzeigen. Diese hat sich längstens binnen Jahresfrist ab Einlangen der Anzeige in geeigneter Weise von der Übereinstimmung der Bergbauanlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen und das Ergebnis dieser Überprüfung dem Inhaber der Bergbauanlage bekannt zu geben. Stellt die Behörde bei der Überprüfung fest, dass die bei der Erteilung der Bewilligung zur Herstellung (Errichtung) der Bergbauanlage festgesetzten Auflagen nicht erfüllt worden sind bzw. nicht eingehalten werden, hat die Behörde bis zur Behebung dieser Mängel die Benützung der Bergbauanlage im erforderlichen Umfang zu untersagen. Dabei sind die Bestimmungen des

²⁷ Mihatsch, MinroG, Anm. 14 zu § 119, S 149

²⁸ § 119 Abs. 5

§ 179 Abs. 1 und 2, welche die Anordnungsbefugnisse der Behörden regeln, anzuwenden (vgl. Punkt G.3.2.).

2.7.8. Probetrieb (§ 119 Abs. 8)

Die Behörde hat im Herstellungs-(Errichtungs-)Bescheid anzuordnen, dass die Bergbauanlage erst auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden darf, wenn zum Zeitpunkt der Herstellungs-(Errichtungs-)Bewilligung nicht ausreichend beurteilt werden kann, ob die Auswirkungen des Betriebes der bewilligten Bergbauanlage betreffenden Auflagen des Bescheides die in Abs. 3 angeführten Interessen hinreichend schützen oder zur Erreichung dieses Schutzes andere oder zusätzliche Auflagen erforderlich sind. Nach Mihatsch ist die Anordnung eines Probetriebes bei Bergbauanlagen, welche Emissionsquellen aufweisen, der Regelfall.²⁹ Die Behörde kann zu diesem Zweck auch einen befristeten Probetrieb zulassen oder anordnen. Dieser darf höchstens zwei Jahre und im Falle einer Fristverlängerung insgesamt höchstens drei Jahre dauern. Im Betriebsbewilligungsbescheid ist unter Bedachtnahme auf Abs. 3 Z. 2 bis 4 auch festzusetzen, ob, in welchen Abständen und durch wen die Bergbauanlage auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen ist. Soweit in den im § 174 Abs. 1 außer diesem Bundesgesetz angeführten Rechtsvorschriften keine kürzeren Fristen vorgesehen sind, darf der Abstand der Überprüfungen von Bergbauanlagen nicht größer als fünf Jahre sein.

Für das Verfahren zur Erteilung einer Betriebsbewilligung gelten die Abs. 2, 6 und 7 des § 119 sinngemäß, d.h. es ist eine nochmalige mündliche Verhandlung unter Beiziehung sämtlicher Parteien nach Abs. 6 und die nochmalige Anhörung sämtlicher allenfalls berührter Verwaltungsbehörden (vornehmlich die Gemeinde) nach Abs. 7 durchzuführen.

2.7.9. Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen (§ 119 Abs. 11)

Ergibt sich nach Bewilligung einer Bergbauanlage, dass die gemäß Abs. 3 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, hat die Behörde die Sanierung bescheidmäßig anzuordnen und die nach dem besten Stand der Technik (§ 109 Abs. 3) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Bergbauanlage ausgehenden Emissionen sowie die Nutzungsdauer und die technischen Besonderheiten der Bergbauanlage zu berücksichtigen.

Das gegenständliche Verfahren entspricht dem Verfahren nach § 79 Abs. 1 GewO 1994. Die Vorschreibung eines Sanierungskonzeptes wie in § 79 Abs. 3 GewO 1994 ist im MinroG nicht vorgesehen (siehe jedoch die Anordnungsbefugnisse nach §§ 175 ff). Ein Verfahren zur Vorschreibung eines Sanierungskonzeptes gibt es nur für den Fall, dass eine Bergbauanlage in einem Sanierungsgebiet gemäß einer nach § 10 IG-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997 in der geltenden Fassung, erlassenen Verordnung liegt und von Anordnungen des Maßnahmenkataloges betroffen ist (§ 120).

²⁹ Mihatsch, MinroG, Anm. 23 zu § 119, S 151

2.7.10. Änderungsbewilligung (§ 119 Abs. 9)

Wenn es zur Wahrung der im Abs. 3 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Herstellung einer Änderung einer bewilligten Bergbauanlage einer Bewilligung. Eine Änderung einer Anlage wird z.B. dann vorliegen, wenn eine Einbindung in eine bereits bestehende Anlage erfolgen soll (z.B. Verlängerung eines Förderbandes). Die Änderungsbewilligung hat auch die bereits bewilligte Anlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im Abs. 3 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits bewilligten Anlage erforderlich ist. Eine bewilligungspflichtige Änderung einer bewilligten Bergbauanlage liegt dann **nicht** vor, wenn mit der Änderung der Bergbauanlage weder qualitativ andere noch quantitativ zusätzliche Emissionen auftreten oder wenn es sich um eine gesetzlich oder bescheidmäßig angeordnete Sanierung (Abs. 11) der Bergbauanlage handelt. Erfolgt keine nachteilige Veränderung des Emissionsverhaltens der Anlage, ist auch keine Änderungsbewilligung erforderlich. Allenfalls erforderliche Bewilligungsverfahren nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Naturschutz) oder zivilrechtliche Voraussetzungen bleiben davon unberührt:

Mit der MinroG–Novelle 2001 wurden die bislang fehlenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen für Änderungsverfahren dadurch ergänzt, § 119 Abs. 1, letzter Satz, Abs. 2 bis 8 und Abs. 10 bis 12 für sinngemäß anwendbar erklärt wurden.

Wichtig: zur Abgrenzung Bergbauanlage - gewerbliche Betriebsanlage siehe Punkt H.2.

2.7.11. Feststellungsverfahren zur Bewilligungspflicht (§ 119 Abs. 13)

In § 119 Abs. 13 wurde mit der MinroG–Novelle die Möglichkeit vorgesehen, im Wege eines Feststellungsverfahrens die Frage klären zu lassen, ob eine Bergbauanlage oder ihre Änderung einer Bewilligung nach § 119 bedarf. Der Bergbauberechtigte kann nunmehr im Zweifel beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit einen diesbezüglichen Feststellungsantrag stellen. Da das Verfahren nur auf Antrag des Bergbauberechtigten einzuleiten und durchzuführen ist, kommt auch nur dieser Parteistellung zu.

2.7.12. Umsetzung IPPC-Richtlinie und Seveso II-RL³⁰

Mit der MinroG–Novelle 2001 wurden die bis dahin fragmentarisch umgesetzten IPPC-Richtlinie und Seveso II-Richtlinie (§§ 121 bis 121e und § 182) vollständig umgesetzt. Die Anpassungen erfolgten analog zur Gewerbeordnung 1994. Die Änderung der IPPC-Richtlinie in der Fassung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie (2003/35/EG) und die Änderung der Seveso II-Richtlinie (2003/105/EG) wurden durch die Novelle BGBl. I Nr. 85/2005 erfasst.

³⁰ RL 96/61/EG über die integrierte Vermeidung der Umweltverschmutzung und RL 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen

Wichtig: Die betreffenden Bestimmungen im MinroG werden wenn überhaupt nur für wenige Betriebe von Bedeutung sein. In Tirol sind nach derzeitigem Erkenntnisstand keine IPPC-Anlagen oder Seveso II-Anlagen, welche dem MinroG unterliegen, vorhanden.

2.7.13. Auflassung einer Bergbauanlage (§ 119 Abs. 14)

Die Auflassung einer Bergbauanlage hat der Inhaber der Bergbauanlage der Behörde anzuzeigen. Diese Anzeige ist jedoch dann *nicht* erforderlich, wenn die Auflassung von Bergbauanlagen anlässlich der Einstellung der Gewinnung in einem Bergbaubetrieb oder der Einstellung der Tätigkeit eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung oder eines größeren Teiles davon erfolgt und die vorgesehene Auflassung im Abschlussbetriebsplan angeführt ist. Die Anzeige soll es der Behörde ermöglichen, Erhebungen durchzuführen und allenfalls erforderliche Sicherheitsmaßnahmen nach § 179 Abs. 1 anzuordnen (siehe dazu Punkt G.3.2.2.1.)

F.3. Personenbezogene Verfahren

3.1. Allgemeines

Entsprechend der schon bisher geltenden Rechtslage sowie in Hinblick auf die mit bergbaulichen Tätigkeiten verbundenen Gefahren sieht das MinroG vor, dass mit der Leitung von Bergbaubetrieben und mit der Beaufsichtigung der Bergbautätigkeit vom Bergbauberechtigten nur geeignete, sachkundige Personen betraut werden dürfen.

Das MinroG unterscheidet hierbei zwischen

- Betriebsleitern,
- Betriebsaufsehern und
- verantwortlichen Markscheidern

Die Pflicht zur Bestellung dieser Personen obliegt dem Bergbauberechtigten. Sie besteht für jeden Bergbaubetrieb, zum Teil für jede selbständige Betriebsabteilung eines solchen.

Exkurs: Bergbaubetrieb, selbständige Betriebsabteilung, Betriebsstätte

a) Bergbaubetrieb:

Gemäß § 1 Z. 24 ist ein Bergbaubetrieb *„jede selbständige organisatorische Einheit, innerhalb der ein Bergbauberechtigter unter Zuhilfenahme von technischen und immateriellen Mitteln bergbauliche Aufgaben fortgesetzt verfolgt. Der Bereich eines Bergbaubetriebes kann sich auch über den politischen Bezirk oder ein Bundesland hinaus erstrecken“*.

Mit der MinroG-Novelle 2001 erfuhr die Definition des Bergbaubetriebes (bisher in § 108) durch die Aufhebung der Wortfolge „mit Arbeitnehmern“ eine wesentliche Änderung. Aus den Worten „mit Arbeitnehmern“ ergab sich nach Ansicht der Montanbehörde bisher, dass mindestens zwei Arbeitnehmer im Betrieb beschäftigt sein mussten, um von einem Bergbaubetrieb (oder auch einer selbständigen Betriebsabteilung) sprechen zu können. Durch die Aufhebung dieser Wort-

folge sind nunmehr auch Klein- und Kleinstbetriebe erfasst. Dies war auch erklärtes Ziel dieser Änderung, da sich an das Vorliegen des Bergbaubetriebes viele Sicherheitsanforderungen anknüpfen (z.B. verantwortliche Personen, Vorlage von Abschlussbetriebsplänen, Bergbaukartenwerk usw.)

Wichtig: Zu den Übergangsbestimmungen für diese Klein- und Kleinstbetriebe siehe Punkt 1.4.2.2.

b) selbständige Betriebsabteilung:

Gemäß § 1 Z. 25 ist eine selbständige Betriebsabteilung „jede organisatorische Einheit innerhalb eines Bergbaubetriebes“.

Nach Mihatsch³¹ wird als selbständige Betriebsabteilung eine in betriebstechnischer Hinsicht von den übrigen Abteilungen des selben Betriebes verschiedene und in sich abgeschlossene Einheit anzusehen sein, die mit anderen Abteilungen desselben Bergbaubetriebes nicht durch ein derartiges Arbeitsverfahren verbunden ist, dass die Arbeitsvorgänge in der einen Abteilung die unmittelbare Fortführung oder Ergänzung in der anderen Abteilung bedeutet.

c) Betriebsstätte:

In § 1 Z. 25 wurde eine neue Kategorie eingeführt. Demnach ist eine Betriebsstätte eine „Gewinnungsstätte, eine Gewinnungsstation, eine Aufbereitungsanlage, eine Speicherstation, eine Werkstätte udgl.“

Die Definition erschöpft sich also in der – nicht abschließenden - Aufzählung von Beispielen. Die Einführung dieses Begriffes wurde im Hinblick auf das vom Bund zu führende Bergbauinformationssystem für notwendig erachtet (vgl. § 185 Abs. 4 lit. I).

Keine Bergbaubetriebe oder selbständige Betriebsabteilungen sind demnach (vgl. auch Erlass des BMWA (nunmehr BMWA) vom 26. Juli 1984, ZI. 63180/10-VI/2-84)

- zentrale Verwaltungsstellen (Direktionen)
- Gesellschaften des Bergbauberechtigten
- Schulen, Labors und dgl.
- Zuordnung einer Abteilung zu einem Gewerbebetrieb
- mehrere Gewinnungsstätten eines Bergbauberechtigten (z.B. mehrere Schottergruben), die wechselweise oder teilweise von Arbeitnehmern derselben Organisationseinheit betreut sind (Arg: Wesensmerkmal organisatorische Einheit und nicht örtliche Gebundenheit)

Geht ein Bergbaubetrieb über die Bezirksgrenzen hinaus (z.B. Gewinnungsstätte im Bezirk A wird von der (Haupt-)Gewinnungsstätte im Bezirk B aus durch do. Arbeitnehmer mitbetreut), so

³¹ vgl. Mihatsch, MinroG, RZ 11 zu § 1.

hat dies Auswirkungen auf die Wahrnehmung behördlicher Zuständigkeiten nach § 171 (BH oder LH).

Gemäß § 108 hat der Bergbauberechtigte der Behörde unter Angabe der Bezeichnung die Errichtung eines Bergbaubetriebes oder einer selbständigen Betriebsabteilung zeitgerecht vorher bekannt zu geben. Die **Anzeige** hat die dazugehörigen Betriebsstätten zu enthalten. Für jede Betriebsstätte ist anzugeben:

1. die Betriebsstättenart
2. die Bezeichnung
3. die Lage nach Grundstücken und Katastralgemeinde (Nummer und Name)

Weiters sind der Behörde die Änderung und die Auflösung eines Bergbaubetriebes oder einer selbständigen Betriebsabteilung bekannt zu geben.

Wichtig: Der Begriff des Bergbaubetriebes darf nicht mit dem Begriff der Bergbauanlage (siehe, Punkt H.2.1.) verwechselt werden.

3.2. Betriebsleiter und Betriebsaufseher

- Rechtsgrundlage: §§ 125 bis 134
Verordnung über verantwortliche Personen im Bergbau,
BGBL II Nr. 9/2003
- Zuständigkeit: Vormerkung: BMWA (§ 129)
Überwachung: BH (vgl. Erlass des BMWA vom 15.2.2002,
GZ 63.180/2-IV/6/02)

Liegt ein Bergbaubetrieb vor, so hat der Inhaber des Gewinnungsbetriebsplanes als Bergbauberechtigter für jeden Bergbaubetrieb und für jede selbständige Betriebsabteilung als verantwortliche Person für die Leitung einen Betriebsleiter und, sofern es die sichere und planmäßige Beaufsichtigung eines Bergbaubetriebes erfordert, für die technische Aufsicht Betriebsaufseher zu bestellen. Diese Personen sind mit zur technisch sicheren und einwandfreien Ausübung der Bergbautätigkeit entsprechenden Befugnissen auszustatten. Bergbauberechtigte, die natürliche Personen sind, können die Funktion eines Betriebsleiters oder Betriebsaufsehers auch selbst innehaben (§ 125 Abs. 1).

3.2.1. Aufgaben

- Betriebsleiter: Leitung des Bergbaubetriebes und Beaufsichtigung der Bergbautätigkeit
- Betriebsaufseher: Technische Aufsicht, ist nur dann zu bestellen, sofern dies die sichere und planmäßige Beaufsichtigung des Bergbaubetriebes erfordert.

Gemäß § 126 muss der Bergbauberechtigte den Aufgabenbereich und die Befugnisse bei der Bestellung eindeutig festlegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Abgrenzung eindeutig ist und eine geordnete Zusammenarbeit gewährleistet ist.

3.2.2. Voraussetzungen für Bestellung

3.2.2.1. fachliche Voraussetzungen

Als Betriebsleiter und Betriebsaufseher dürfen gemäß § 127 nur Personen bestellt werden, die im Zeitpunkt ihrer Bestellung folgende Voraussetzungen erfüllen:

- entsprechende Vorbildung im Sinne des § 127 Abs. 2 oder
- für die Leitung oder die technische Aufsicht erforderliche theoretische Kenntnisse, praktische Verwendung (3 bzw. 5 Jahre) und hinreichende Kenntnis des Bergrechtes.

Nähere Vorschriften über die erforderliche Befähigung von Betriebsleitern und Betriebsaufsehern sind der Verordnung über verantwortliche Personen im Bergbau, BGBl II Nr. 9/2003, zu entnehmen.

3.2.2.2. Mehrfachbestellungen

Mehrfachbestellungen für mehrere Bergbaubetriebe sind zulässig, wenn die Person in der Lage ist, bei allen Bergbaubetrieben oder selbständigen Betriebsabteilungen, für die sie verantwortlich ist, ihre Tätigkeit einwandfrei auszuüben.

Kriterien für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Mehrfachbestellung (§ 125 Abs. 2):

- Gefahrenpotenzial der einzelnen Bergbaubetriebe
- Entfernung der einzelnen Bergbaubetriebe voneinander
- Art und Umfang des übertragenen Aufgabenbereiches

Höchstgrenzen:

Soweit es sich um Kleinbetriebe geringer Gefährlichkeit handelt, sind höchstens fünf Mehrfachbestellungen, im Übrigen höchstens drei Mehrfachbestellungen zulässig. Kleinbetriebe geringer Gefährlichkeit sind Bergbaubetriebe oder selbständige Betriebsabteilungen in denen weniger als 10 Personen beschäftigt sind und die Bergbaue geringer Gefährlichkeit sind (vgl. dazu § 112 Abs. 4).

3.2.2.3. Personenidentität

Personenidentität zwischen Betriebsleiter, oder Betriebsaufseher und verantwortlichem Marktscheider ist gem. § 135 Abs. 1 untersagt. Ausnahmen davon kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Bescheid zulassen.

Wichtig: *Bestehende Personalunionen waren bis 31.12.2002 aufzulösen. (§ 197 Abs. 2).*

3.2.3. Vormerkung

Der Bergbauberechtigte hat nach Bestellung der genannten Personen diese dem BMWA unter Angabe ihrer bei der Bestellung genau festgelegten Aufgabenbereiche (§ 126) und Befugnisse, ihrer Vorbildung, ihrer bisherigen Tätigkeit sowie des Nachweises über die hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften **bekannt zugeben** (§ 128). Ist die bestellte Person auch für Bergbaubetriebe oder selbständige Betriebsabteilungen anderer Bergbauberechtigter bestellt (Mehrfachbestellungen), so hat sie alle Bergbauberechtigten, für die sie tätig ist, anzugeben.

Liegen die Voraussetzungen der Bestellung vor, so hat das BMWA die Bestellung von Betriebsleitern und Betriebsaufsehern **vorzumerken** (nicht mehr mit Bescheid anzuerkennen). Bergbauberechtigter und Bezirksverwaltungsbehörde werden von der Vormerkung verständigt (§ 130). Liegen die Voraussetzungen nicht vor, wird die Anzeige vom BMWA mit Bescheid abgewiesen.

Wichtig: *In diesem Fall hat die Bezirksverwaltungsbehörde (!) als Aufsichtsbehörde dem Bergbauberechtigten aufzutragen, eine andere geeignete Person zum Betriebsleiter zu bestellen. Wird dem nicht Folge geleistet, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem bergbauberechtigten die Abberufung der Person aufzutragen und in weiterer Folge die Weiterführung des Betriebes (oder eines Teiles davon) zu untersagen.*

3.2.4. Ende der Tätigkeit

Die Tätigkeit als Betriebsleiter oder Betriebsaufseher endet durch:

- a) Zurücklegung der Funktion: die Zurücklegung hat der Betriebsleiters der zuständigen Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde) anzuzeigen (§ 131)
- b) Abberufung durch den Bergbauberechtigten: diese erfolgt
 - freiwillig (siehe oben)
 - über Auftrag der Behörde (= Bezirksverwaltungsbehörde) zur Abberufung mit Bescheid, wenn sich herausstellt, dass
 - die Person nicht mehr geeignet ist,
 - es zu einer unzulässigen Mehrfachbestellung gekommen ist oder
 - die Vormerkung mit Bescheid abgewiesen wurde.

Wichtig: *Für die Vormerkung von Betriebsleitern und Betriebsaufsehern sind in § 129 spezielle, von § 171 abweichende Zuständigkeitsregelungen vorgesehen. Die Vormerkung obliegt dem BMWA, die Aufsicht jedoch der Bezirksverwaltungsbehörde. Zur Überleitung der Rechtslage siehe Punkt 1.7. (für zum 1.1.1999 bestehende Abbaue sind bedeutende Erleichterungen vorgesehen).*

Ein Wechsel in der Person des Bergbauberechtigten hat auf die bestellten verantwortlichen Personen keine Auswirkung (§ 144).

3.3. Leitung und technische Aufsicht bei Tätigkeiten durch Fremdundernehmer

Rechtsgrundlage: §§ 1 Z. 21 und 134
Zuständigkeit: BH, LH (§ 171 Abs. 1 und 2)
seit 1.1.1999 (§ 223 Abs. 3)

Fremdundernehmer sind Unternehmer, welche eine Tätigkeit oder einzelne Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 genannten Art im Auftrag des Bergbauberechtigten durchführen. Anders als noch im BergG 1975 ist es dem Bergbauberechtigten nunmehr gestattet, nicht nur einzelne Tätigkeiten, sondern einen gesamten Komplex bergbaulicher Tätigkeiten, so etwa das gesamte Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe, auf einen Fremdundernehmer zu übertragen, ohne dass es zu einer Übertragung oder Überlassung der Bergbauberechtigung kommt.

Anmerkung: Das Institut der Überlassung ist für den obertägigen Abbau nicht von Bedeutung.

Werden vom Bergbauberechtigten bergbauliche Tätigkeiten auf Fremdundernehmer übertragen, so trifft diese in gleicher Weise die Verpflichtung, vor Aufnahme der übertragenen Tätigkeiten der Behörde die für die Leitung und technische Aufsicht verantwortlichen Personen mitzuteilen (§ 134).

Soweit der Fremdundernehmer bergbauliche Tätigkeiten ausübt, haben die verantwortlichen Personen den Erfordernissen für Betriebsleiter (§ 127) zu entsprechen.

3.4. Verantwortliche Markscheider

Rechtsgrundlage: §§ 135 bis 142
Verordnung über verantwortliche Personen im Bergbau,
BGBL II Nr. 9/2003, Markscheideverordnung, BGBL II Nr. 69/2001
Zuständigkeit: Vormerkung: BMWA (§ 137)
Überwachung: BH (vgl. Erlass des BMWA vom 15.2.2002,
GZ 63.180/2-IV/6/02)

Der Bergbauberechtigte hat gemäß § 135 für jeden Bergbaubetrieb (nicht für jede selbständige Betriebsabteilung) einen verantwortlichen Markscheider (= bergmännischer Vermessungsingenieur) zu bestellen.

3.4.1. Aufgaben

Der verantwortliche Markscheider hat folgende Aufgaben:

3.4.1.1. Anfertigung und Führung des Bergbauartenwerkes

Dies ist eine der Hauptaufgaben. Gemäß § 110 hat der Bergbauberechtigte für jeden Bergbaubetrieb ein Bergbauartenwerk zu erstellen. Das Bergbauartenwerk ist eines der wichtigsten Hilfsmittel jeder Bergbautätigkeit und ein wichtiger Behelf der Behörden bei der Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse. Es umfasst die Gesamtheit der Risse, Karten und Pläne eines Bergbaubetriebes einschließlich der Aufnahmebücher, Berechnungshefte und zugehörigen Unterlagen.

Aufbau, Inhalt und Ausgestaltung des unter Aufsicht eines verantwortlichen Markscheiders zu erstellenden **Bergbaukartenwerkes** sowie dessen Nachtragsfristen (für Lockergesteintagbau 3 Jahre) sind in der Markscheideverordnung, BGBL II Nr. 69/2001, festgelegt. Darin ist auch vorgesehen, dass das Bergbaukartenwerk nunmehr automationsunterstützt anzufertigen und zu führen ist. Dabei ist auch eine Rückwärtserfassung vorgesehen. (Frist 1.7.2002)

Wichtig: *Vom Amt der Landesregierung sollen sämtliche Abbaue im TIRIS koordinatengetreu digital erfasst werden. Die Verortung der Abbaue im TIRIS sollen insbesondere die Lagepläne nach § 80 Abs. 2 Z. 5 ermöglichen.*

3.4.1.2. Beaufsichtigung der Vermessungen beim Bergbau

3.4.1.3. Aufgaben der bergbaulichen Raumordnung (Bergbaugebiete)

3.4.1.4. Wahrnehmung der bergbaulichen Sicherungspflicht

3.4.1.5. Bergschadenkundliche Aufgaben:

Diese beinhalten besonders den Schutz der Oberfläche und die Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit.

3.4.2. Voraussetzungen für Bestellung

3.4.2.1. fachliche Voraussetzungen

Als verantwortliche Markscheider dürfen gemäß § 138 nur Personen bestellt werden, die im Zeitpunkt ihrer Bestellung folgende Voraussetzungen aufweisen:

- entsprechende Vorbildung im Sinne des § 138 Abs. 2 oder
- beim betreffenden Bergbaubetrieb erforderliche Kenntnisse des Markscheidewesens, praktische Verwendung (3 bzw. 5 Jahre) und hinreichende Kenntnis der Rechtsvorschriften.

Nähere Vorschriften über die erforderliche Befähigung des verantwortlichen Markscheiders sind der Verordnung über verantwortliche Personen im Bergbau, BGBL II Nr. 9/2003, zu entnehmen.

3.4.2.2. Personenidentität

Personenidentität zwischen verantwortlichem Markscheider, Betriebsleiter oder Betriebsaufseher ist seit der MinroG-Novelle 2001 gem. § 135 Abs. 1 untersagt. Ausnahmen davon kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Bescheid zulassen. Es gibt jedoch keine Höchstgrenzen für Mehrfachbestellungen.

Wichtig: *Bestehende Personalunionen waren bis 31.12.2002 aufzulösen. (§ 197 Abs. 2).*

3.4.3. Vormerkung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 138 ist der verantwortliche Markscheider von der Behörde (BMWA) vorzumerken. Das Verfahren ist gleich wie beim Betriebsleiter.

Bestellung und Anerkennung sowie Abberufung des verantwortlichen Markscheiders sind ähnlich wie bei Betriebsleitern und -aufsehern geregelt.

Wichtig: Für die Anerkennung von verantwortlichen Markscheidern sind in § 137 spezielle, von §§ 170 ff. abweichende Zuständigkeitsregelungen vorgesehen. Die Vormerkung obliegt dem BMWA, die Aufsicht jedoch der Bezirksverwaltungsbehörde. Bei bestehenden bisher gewerberechtlich genehmigten Betrieben kann ein normaler Vermessungstechniker aufgrund der Überleitungsbestimmungen zum verantwortlichen Markscheider werden (siehe dazu näher Punkt I.7.2.).

Ein Wechsel in der Person des Bergbauberechtigten hat auf die bestellten verantwortlichen Personen keine Auswirkung (§ 144).

3.4.4. Ende der Tätigkeit

Wie bei Betriebsleiter (siehe Punkt F.3.2.4.)

3.5. Bergbaubevollmächtigte

Rechtsgrundlage: § 143

Zuständigkeit: BH, LH (§ 171 Abs. 1 und 2)
seit 1.1.1999 (§ 223 Abs. 3)

Gemeinsame Inhaber einer Bergbauberechtigung, Bergbauberechtigte ohne ordentlichen Wohnsitz im Inland sowie juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes haben der jeweils zuständigen Behörde einen Bergbaubevollmächtigten als Vertreter namhaft zu machen. Dieser ist Zustellbevollmächtigter im Sinne des § 9 ZustellG und ferner zur Entgegennahme von Aufträgen der Behörde verpflichtet.

F.4. Vormerkungen und Übersichtskarten (BergIS)

Rechtsgrundlage: § 185

Zuständigkeit: BH, LH (§ 171 Abs. 1 und 2)
seit 1.1.1999 (§ 223 Abs. 3)

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat gemäß § 185 Vormerkungen über alle Bergbauberechtigungen sowie Übersichtskarten zu führen, aus denen die Bergbaugebiete (§ 153 Abs. 1) und diejenigen Gebiete zu ersehen sind, auf die sich Bergbauberechtigungen beziehen. Gemäß § 185 Abs. 3 hat der Bundesminister diese Vormerkungen automationsunterstützt zu führen (= Bergbauinformationssystem – BergIS).

Gemäß § 185 Abs. 9 sind die Bezirksverwaltungsbehörden auch bei jedem kleinen Schotterabbaubetrieb verpflichtet, dem BMWA die für die Führung dieses Bergbauinformationssystems erforderlichen Daten automationsunterstützt bekannt zu geben.

Nach § 185 Abs. 4 hat das Bergbauinformationssystem zu umfassen:

- a) Angaben zur Bergbauberechtigung (Art, Bezeichnung, Geltungsdauer, Lage),
- b) die rechtsbegründenden, rechtsändernden und sonstigen rechtsgestaltenden Daten über Bergbauberechtigungen,
- c) die Übersichtskarten,
- d) Angaben zum Bergbauberechtigten:
bei natürlichen Personen Name, Geburtsdatum und Zustelladresse, bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts Name, Rechtsform, Firmenbuchnummer und Sitz,
- e) Angaben zum Bergbaubevollmächtigten:
Name, Geburtsdatum, Wohnsitz und Zustelladresse,
- f) Angaben zum Fremdunternehmer,
- g) Angaben zu den verantwortlichen Personen:
Name, Geburtsdatum, Dienstanschrift, Bestellung und Funktion,
- h) die in § 108 angeführten Angaben zum Bergbaubetrieb, zu selbständigen Betriebsabteilungen und zu Betriebsstätten,
- i) die rechtsbegründenden, rechtsändernden und sonstigen rechtsgestaltenden Daten über die Betriebsstätten und über den Bergbaubevollmächtigten, den Fremdunternehmer und die verantwortlichen Personen,
- j) die Art, Beschaffenheit und Menge des mineralischen Rohstoffes innerhalb des von der Gewinnungsberechtigung erfassten Raumes oder die Ausdehnung der geologischen Struktur,
- k) Angaben zu § 112 Abs. 4 (Bergbau geringer Gefährlichkeit),
- l) die Bergbaubetriebsart.

Das BMWA hat zwischenzeitig ein Bergbauinformationssystem eingerichtet, welches jedoch noch nicht allgemein zugänglich ist. Ziel ist es, ein über Internet verfügbares Register vergleichbar dem Gewereregister zu schaffen, welches für jedermann einsehbar ist (erweiterte Zugriffsrechte für den Amtsgebrauch). Die Landesbehörden hatten (haben) dem BMWA die erforderlichen Daten ab **1.1.2004** automationsunterstützt bekannt zu geben.

Wichtig: *Um eine spätere, zeitraubende Nacherfassung der oben angeführten Daten zu vermeiden, war es notwendig, hinsichtlich der bestehenden und der neu zu genehmigenden Betriebe jeweils die oben angeführten Daten evident zu halten. Zu diesem Zweck wurde in Tirol die Bergbaudatenbank geschaffen, welche zwischenzeitig als Modul dem Betriebsanlagenkataster angegliedert wurde.*

F.5. Verfahrensstatistik, Meldepflichten

Rechtsgrundlage: § 222

Die ursprünglich in dieser Bestimmung vorgesehene Berichtspflicht an den Nationalrat über die Vollziehung des Gesetzes wurde mit der MinroG-Novelle 2001 als zu aufwändig wieder aus dem Gesetz eliminiert. An diese Stelle trat eine Bestimmung, wonach zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten die Betriebe verpflichtet werden, den Behörden auf Verlangen die erforderlichen Daten vorzulegen. Die Bestimmung ist dem § 84h der Gewerbeordnung nachgebildet.

G. Überwachung

Seit 01.01.2001 sind die Landesbehörden hinsichtlich der obertägigen Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe gemäß § 223 Abs. 5 auch für den letzten Teilbereich nach dem Mineralrohstoffgesetz zuständig geworden, und zwar für die Überwachung einschließlich der damit verbundenen verwaltungspolizeilichen Befugnisse und Verpflichtungen.³²

G.1. Gegenstand der behördlichen Überwachung

1.1. Rechtsgrundlagen

Die Aufsichts- und Überwachungspflicht der Behörden im Bergbau ergibt sich insbesondere aus den §§ 173 bis 175. Gemäß § 173 unterliegt der Bergbau der Aufsicht der nach §§ 170 und 171 zuständigen Behörden. Die Aufsicht der Behörden endet erst zu dem Zeitpunkt, in dem mit dem Auftreten von Bergschäden (vgl. §§ 160 ff) nicht mehr zu rechnen ist.

In Ausübung ihres „Aufsichtsrechtes“ (wohl richtig Aufsichtspflicht) haben die Behörden gemäß § 174 die Einhaltung des MinroG, der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen und der sonstigen von den Behörden anzuwendenden Rechtsvorschriften sowie der darauf beruhenden Verfügungen zu überwachen. Neben den in §§ 173 bis 175 angegebenen allgemeinen Aufsichtspflichten bestehen im MinroG noch eine Reihe weiterer besonderer Aufsichtspflichten.

1.2. Allgemeine Aufsichtspflichten/Aufsichtsbereiche

Die Überwachung hat sich gemäß § 174 Abs. 1 insbesondere auf folgende Aufsichtsbereiche zu erstrecken:

- das Bergbauberechtigungswesen,
- den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, außer der Arbeitnehmer, und den Schutz von Sachen,
- den Umweltschutz,
- den Lagerstättenschutz,
- den Oberflächenschutz,
- die Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit und
- die bergbauliche Ausbildung.

Die betreffenden Aufsichtsbereiche korrespondieren mit den umfangreichen Pflichten des Bergbauberechtigten (vgl. etwa die allgemeinen Sicherungspflichten des Bergbauberechtigten nach § 109).

³² Siehe Erlass des Landeshauptmannes vom 30.4.2001, Zahl IIa-721(23)/9

1.2.1. Das Bergbauberechtigungswesen

Von zentraler Bedeutung der behördlichen Überwachung im Bergbau ist zunächst das Vorliegen und die Einhaltung des Umfangs der erforderlichen Bergbauberechtigung. Die Bergbauberechtigung grenzt den zulässigen Umfang bergbaulicher Tätigkeit in räumlicher Hinsicht exakt ab.

Für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe stellt die Gewinnungsbetriebsplangenehmigung die Bergbauberechtigung dar (vgl. § 84). Der zulässige Umfang der bergbaulichen Tätigkeit ergibt sich daher aus dem Gewinnungsbetriebsplan und den darin enthaltenen nach § 80 Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen.

Dabei ist Folgendes zu prüfen:

1.2.1.1. Liegt überhaupt eine Bergbauberechtigung für den Abbau vor?

Bei bereits nach dem MinroG genehmigten Betrieben ist zu prüfen, ob eine Gewinnungsbetriebsplangenehmigung nach § 116 vorliegt.

Hinsichtlich jener Betriebe, welche zum 01.01.1999 bereits bestanden haben und entsprechend genehmigt waren, ergibt sich die Bergbauberechtigung aus den aufgrund der Übergangsbestimmungen als Gewinnungsbetriebsplan übergeleiteten Bewilligungen und Genehmigungen. Dabei kommen speziell folgende in Betracht:

- Aufschluss- und Abbauplanbewilligungen nach § 100 Berggesetz 1975 (Überleitung nach § 197 Abs.4)
- Hauptbetriebsplanbewilligungen nach § 143 Berggesetz 1975 (Überleitung nach § 197 Abs. 4)
- Gewinnungsbewilligungen nach dem Berggesetz 1975, sofern keine Aufschluss- und Abbauplanbewilligung und auch keine Hauptbetriebsplanbewilligung erforderlich war (vgl. Anfragebeantwortung des BMWA vom 25.08.1999, Zahl 62012/239-III/B/13/99 zu § 204)
- z.B. wasserrechtliche Bewilligungen und forstrechtliche (Rodungs-) Bewilligungen (Überleitung nach § 204)
- gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigungen (Überleitung nach § 197 Abs. 5).

1.2.1.2. Sind aufgrund der vorhandenen Genehmigungs- und Projektunterlagen die äußeren Abbaugrenzen in horizontaler und vertikaler Richtung eingehalten?

Bei der Kontrolle der Einhaltung der Abbaugrenzen von bisher bereits dem Bergrecht unterliegenden Abbauen wird bei Bergbaubetrieben im Sinne des § 108 in das von diesen zu führende Bergbauartenwerk gemäß § 110 Einsicht zu nehmen sein. Bisher noch nicht über ein Bergbauartenwerk verfügende Bergbaubetriebe wie auch die bisher dem Bergrecht unterliegenden Bergbaubetriebe haben gemäß der am 1.3.2001 in Kraft getretenen neuen Markscheideverordnung entsprechende Planunterlagen bis zum 01. Juli 2002 automationsunterstützt rückzuerfassen.

Grundsätzlich ist die Einhaltung der Abbaugrenzen anhand der vorhandenen Genehmigungen und Bewilligungen sowie der diesen zugrunde liegenden Plan- und Projektunterlagen zu prüfen. Bergbaubetriebe im Sinne des § 108 sind weiters aufzufordern, am Tag der Überprüfung den verantwortlichen Markscheider als Auskunftsperson beizuziehen.

Wichtig: *Wird festgestellt, dass eine Gewinnung ohne entsprechende Bergbauberechtigung erfolgt, so ist gemäß § 178 Abs. 1 die Einstellung der Gewinnungstätigkeit zu verfügen und dem Bergbauberechtigten aufzutragen, den vorschriftswidrigen Zustand binnen angemessener Frist zu beheben.*

1.2.2. Schutz von Leben und Gesundheit von Personen, außer Arbeitnehmer, Schutz von Sachen

Hier ist die Gefährdung des Lebens und der Gesundheit und des Schutzes von Sachen gegenüber Dritten (Gefährdung nach außen, insbesondere Nachbarn) und die Gefährdung des Lebens und der Gesundheit des Betriebsinhabers oder sonstiger *nicht* als Arbeitnehmer zu qualifizierenden Personen im Betrieb (z.B. Kunden, Lieferanten ...) zu prüfen. Die Kriterien für die Überprüfungen ergeben sich analog aus den entsprechenden Bewilligungsvoraussetzungen nach § 116 Abs. 1 Z. 6 und Z. 7 bezüglich der Gewinnung, bezüglich der Aufbereitung bzw. der Bergbauanlagen aus § 119 Abs.3 (keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen - Z. 6 - und keine Gefährdung von dem Genehmigungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen - Z. 7).

Wichtig: *Bestehen diesbezügliche Gefährdungen, so sind nach § 178 Abs. 2 bei Übertretung einer Vorschrift, sonst nach § 179 Abs. 2 die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen aufzutragen.*

Was die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer betrifft, so ist die Einhaltung der dem Arbeitnehmerschutz zuzurechnenden Rechtsvorschriften grundsätzlich von der Arbeitsinspektion zu überwachen. Dies hat laut Mihatsch auch für die in den §§ 195 und 196 übergeleiteten Rechtsvorschriften (insbesondere die Bergpolizeiverordnungen) zu gelten (vgl. Mihatsch, MinroG, Anmerkung 2 zu § 174). Dies schließt aber *nicht* aus, dass auch die Landesbehörden bei Feststellung von diesbezüglichen Gefährdungen, insbesondere bei Gefahr in Verzug, Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer verfügen müssen (vgl. § 178 Abs. 2 und § 179 Abs. 1). Dies betrifft insbesondere auch das bei der Ausübung bergbaulicher Tätigkeiten verwendete Bergbauzubehör (Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen wie Apparate, Maschinen u. dgl., Gegenstände von Schutzausrüstungen sowie Arbeitsstoffe, wie Sprengmittel, Hydraulikflüssigkeiten usw., vgl. § 146; siehe dazu näher unten Punkt 2 sowie § 124).

In Hinblick darauf erscheint es sinnvoll, bei Betrieben mit Arbeitnehmern die Überwachungstätigkeit mit den Arbeitsinspektoraten entsprechend zu koordinieren.

1.2.3. Umweltschutz

Die Aufsichtspflicht in Bezug auf die Einhaltung der den Umweltschutz betreffenden Rechtsvorschriften korrespondiert mit den Bewilligungskriterien nach § 116 Abs. 1 Z. 4, Z. 5 und Z. 7 (Gewinnungsbetriebspläne) und nach § 119 Abs. 3 Z. 2, Z. 4 und Z. 5 (Bergbauanlagen) sowie der allgemeinen Sicherungspflicht des Bergbauberechtigten nach § 109 Abs. 3.

Wichtig: *Bei Feststellung von Mängeln sind die entsprechenden Anordnungen zum Schutz der oben angeführten Interessen nach § 178 Abs. 2 und/oder nach § 179 Abs. 2 zu treffen.*

1.2.4. Lagerstättenschutz

Hier geht es laut Auskunft der Montanbehörde darum zu prüfen, ob ein Raubbau von mineralischen Rohstoffen, d.h. ein nicht vollständiger Abbau von mineralischen Rohstoffen erfolgt. Es soll nicht so sein, dass ein bewilligter Abbau nur in Teilbereichen abgebaut wird und Teile des Rohstoffes liegen bleiben. Davon sind jedoch nach h.A. Ansicht unbedingt jene Fälle zu unterscheiden, in welchen aus Sicherheitsgründen bzw. aus Gründen des Umweltschutzes oder sonstigen Gründen keine vollständige Ausbeutung erfolgen darf.

1.2.5. Oberflächenschutz

Inhalt der Überwachung ist, ob Oberflächenschäden soweit wie möglich vermieden wurden. Dies bedeutet auch, dass der Betreiber den Abbau jeweils nur so weit öffnen darf, so weit es für die Abbauführung notwendig ist. Die Oberfläche soll so wenig wie möglich in Anspruch genommen werden, was in weiterer Folge auch bedeutet, dass der Unternehmer nach Abschluss der verschiedenen Abbauphasen unverzüglich jeweils mit der Rekultivierung beginnen muss. Das entsprechende Pendant in den Bewilligungstatbeständen findet sich in § 116 Abs. 1 Z. 4 (sparsamer und schonender Umgang mit der Oberfläche).

Wichtig: *Bei mangelhafter Rekultivierung sind entsprechende Anordnungen nach § 178 Abs. 1 zu treffen.*

1.2.6. Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Abbautätigkeit

Diese Sicherungsmaßnahmen sind nicht erst im Zusammenhang mit dem Abschlussbetriebsplanverfahren, sondern schon während des Abbaues notwendig. Es ist daher zu prüfen, ob die im Rahmen des Gewinnungsbetriebsplanverfahrens vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaues erfüllt wurden.

1.2.7. Bergbauliche Ausbildung

Diesbezüglich gilt es vor allem zu kontrollieren, ob die Bergbaubetriebe im Sinne des § 108 die erforderlichen verantwortlichen Personen (Betriebsleiter, Betriebsaufseher und verantwortlichen Markscheider) bestellt haben und ob eine Anerkennung dieser Personen durch die zuständige Behörde erfolgt ist. Ebenso ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Kriterien für die Bestellung nach wie vor aufrecht sind (siehe Punkt F.3).

Wichtig: Wird festgestellt, dass vom Bergbauberechtigten bestellte Betriebsleiter und Betriebsaufseher den Erfordernissen nach § 127 nicht entsprechen oder nicht mehr zur einwandfreien Ausübung ihrer Funktion geeignet sind, so hat die Behörde dem Bergbauberechtigten gemäß § 132 die unverzügliche Abberufung der bestellten Person und die Bestellung einer geeigneten anderen Person in einer angemessenen, 3 Monate nicht übersteigenden Frist aufzutragen. Dies gilt nach § 140 sinngemäß auch für verantwortliche Markscheider.

1.3. Besondere Überwachungspflichten

Neben den in §§ 173 bis 175 festgelegten allgemeinen Überwachungspflichten sieht das Min-roG in einigen anderen Bestimmungen noch weitere spezielle Überwachungsverpflichtungen vor.

1.3.1. Überwachung von Bergbauanlagen

Bergbauanlagen sind gemäß § 119 Abs. 8 und 10 mindestens **alle 5 Jahre** zu überprüfen. Wurde nur eine Herstellungsbewilligung erteilt (kein Vorbehalt der Betriebsbewilligung), so ist binnen einem Jahr nach erfolgter Fertigstellungsanzeige eine Überprüfung zwingend durchzuführen. Werden Mängel festgestellt, so sind analog § 79 GewO 1994 zusätzliche Auflagen nach § 119 Abs. 11 vorzuschreiben.

1.3.2. Überwachung des Einsatzes von Bergbauzubehör (§ 124)³³

Werden durch die bestimmungsgemäße Verwendung von Bergbauzubehör das Leben oder die Gesundheit von Personen oder fremde Sachen gefährdet oder ist eine Gefährdung zu befürchten, hat die Behörde nach § 178 Abs. 2 die Verwendung des Bergbauzubehörs mit Bescheid einzuschränken, zu untersagen oder an besondere Auflagen zu binden.

1.3.3. Überwachung von unfallgeneigten Anlagen

Anlagen, welche der **Seveso II-Richtlinie** unterliegen, sind mindestens 1x jährlich zu besichtigen (nach dzt. Kenntnisstand ist in Tirol im Bergbaubereich keine unfallgeneigte Anlage vorhanden).

³³ Bergbauzubehör umfasst gemäß § 146 Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen wie Apparate, Maschinen und der gleichen, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel, Gegenstände von Schutzausrüstungen sowie Arbeitsstoffe wie Sprengmittel, Hydraulikflüssigkeiten und dergleichen. Bergbauzubehör darf gem. § 124 nur dann im Bergbau verwendet werden, wenn es u. a. ordnungsgemäß nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften in Verkehr gebracht wurde.

G.2. Ablauf

2.1. Umfang

2.1.1. Besichtigung vor Ort

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben gemäß § 175 Abs. 1 zum Zweck der Überwachung folgendes zu besichtigen:

- die Orte, an denen Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 genannten Art ausgeübt werden
- die bei solchen Tätigkeiten verwendeten Bergbauanlagen, Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen usw.
- die den Arbeitnehmern von Bergbauberechtigten zur Verfügung gestellten Wohnräume und Unterkünfte
- sowie bis zu dem Zeitpunkt, in dem mit dem Auftreten von Bergschäden nicht mehr zu rechnen ist, das Bergbaugelände, soweit dies zur Ausübung des Aufsichtsrechtes der Behörden erforderlich ist, insbesondere bei Bestehen besonderer Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen

2.1.2. Anzahl der Besichtigungen

- **Abbaubetrieb:** Wie oft eine Besichtigung des Abbaubetriebes zu erfolgen hat, ist dem MinroG nicht zu entnehmen und wird von den Gegebenheiten abhängen. Bei Bergbaubetrieben größeren Umfangs und komplizierten Betriebsverhältnissen wird es erforderlich sein, die Besichtigungen nach einem bestimmten System und in mehreren Etappen vorzunehmen, um alle zu überwachenden Bereiche ausreichend erfassen zu können. Bei Abbaubetrieben mit geringer Größe oder einfachen Betriebsverhältnissen wird der gesamte Abbau im Rahmen einer einzigen Besichtigung zu erfassen sein. Ändern sich die Verhältnisse längere Zeit nicht wesentlich, werden speziell bei den genannten kleineren Abbauen erheblich weniger Besichtigungen erforderlich sein.
- **Bergbauanlagen:** sind mindestens alle 5 Jahre zu besichtigen.
- **Bergbaugelände:** wie oft das Bergbaugelände besichtigt werden soll, wird sich danach zu richten haben, in welcher Intensität Bergschäden (§§ 160 ff) auftreten können bzw. inwieweit sich nach Einstellung der Bergbautätigkeiten gefährliche Ereignisse zugetragen haben.

2.2. Vorgangsweise

Aus dem MinroG ergibt sich an sich keine Verpflichtung für die Behörden, dem Bergbauberechtigten die Besichtigung anzukündigen. Es empfiehlt sich jedoch speziell bei kommissionellen Überprüfungen sowie bei Bergbaubetrieben im Sinne des § 108 eine rechtzeitige Verständigung. Dies vor allem deshalb, um die Anwesenheit der verantwortlichen Personen, insbesondere des Betriebsleiters und des verantwortlichen Markscheiders, für Auskunftszwecke sicherzustellen. Die Bergbaubetriebe sind dabei auch aufzufordern, das Bergbaukartenwerk zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Ist ein Betriebsrat vorhanden, so ist dieser (oder die von diesem bestimmten „Befahrungsmänner“) gemäß § 175 den Besichtigungen beizuziehen. Nach § 89 Z. 3 Arbeitsverfassungsgesetz trifft die Verständigungspflicht den Bergbauberechtigten bzw. dessen Vertreter.

Kommissionellen Überprüfungen werden folgende **Sachverständige** beizuziehen sein:

- **grundsätzlich beizuziehen:** geologische, gewerbetechnische, wasserfachtechnische sowie forst- oder naturschutzfachliche Sachverständige (es sei denn, eine nachteilige Berührung der einschlägigen Schutzinteressen kann von vornherein ausgeschlossen werden)
- **nach Bedarf:** abfalltechnische SV, nötigenfalls sind diese um selbstständige Nacherhebungen zu ersuchen.

Bei größeren Betrieben scheint es sinnvoll, Vertreter des Arbeitsinspektorates den Überprüfungen beizuziehen.

G.3. Folgen der Überwachung

3.1. Allgemeines

Aus den Überprüfungen können sich folgende Konsequenzen ergeben:

- Antrag auf Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes gem. §§ 80 ff iVm §§ 112 ff
- Antrag auf Änderung des Gewinnungsbetriebsplanes gem. § 115 Abs. 3
- Antrag auf Genehmigung der Bergbauanlage gem. § 119 Abs. 1
- Antrag auf Änderung der Bergbauanlage gem. § 119 Abs. 9
- Verschreibung zusätzlicher Auflagen gemäß § 119 Abs. 11
- Allgemeine Anordnungsbefugnis gem. § 178 Abs. 1
- Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit gem. § 179
- Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei Feststellung von Übertretungen
- Erstattung einer Strafanzeige bei Verdacht des Vorliegens eines vom Gericht zu ahnenden Deliktes
- Widerruf des Gewinnungsbetriebsplanes gem. § 193 Abs. 9

3.2. Allgemeine Anordnungsbefugnis der Behörde

Im V. Abschnitt des MinroG werden in den §§ 178 bis 180 die Allgemeinen Anordnungsbefugnisse der jeweils zuständigen Behörde zusammengefasst.

Folgende Anlassfälle und Maßnahmen sind zu unterscheiden.

3.2.1. Außerachtlassen von Rechtsvorschriften

3.2.1.1. keine Gefahr im Verzug (§ 178 Abs. 1)

Wurde eine der im § 174 Abs. 1 angeführte **Rechtsvorschrift** von einer der im § 178 Abs. 1 genannten Personen (vom Bergbauberechtigten bis zum Arbeitnehmer!) **außer Acht gelassen**, so hat die Behörde dem Bergbauberechtigten, Verwalter oder Fremdunternehmer **aufzutragen**, binnen angemessener Frist den rechtswidrigen Zustand zu beheben. Wird diesem Auftrag nicht entsprechend nachgekommen, so ist das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) anzuwenden.

3.2.1.2. Gefahr im Verzug (§ 178 Abs. 2 Satz 1)

Wurde eine **Sicherheitsvorschrift** außer Acht gelassen und ist Gefahr im Verzug, so hat die Behörde, wenn es zweckmäßig ist, die erforderlichen Maßnahmen **selbst zu veranlassen** und den Bergbauberechtigten, Fremdunternehmer oder Verwalter mit Bescheid vorläufig zur Vorauszahlung der daraus voraussichtlich erwachsenden Kosten gegen nachträgliche Verrechnung oder vorläufig zum Ersatz der erwachsenen Kosten zu verpflichten. § 149 Abs. 6 gilt sinngemäß.

3.2.1.3. Einstellung der Arbeiten (§ 178 Abs. 2 Satz 2)

Wird durch

- Arbeiten
- das Verwenden von Bergbauanlagen oder
- das Verwenden von Bergbauzubehör

eine **Gefährdung** von Personen oder Sachen verursacht und lässt sich diese sonst nicht abwenden, so hat die Behörde die **Einstellung** der betreffenden Arbeiten bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes zu verfügen und bis dahin die **Verwendung** der betreffenden Bergbauanlagen oder des betreffenden Bergbauzubehörs zu **untersagen**. Dies gilt auch für den Fall, dass die Nichtverwendung der Bergbauanlage usw. oder die Einstellung der Arbeiten zur Aufklärung der Ursachen der Gefährdung unerlässlich sind.

3.2.2. Weitere Ereignisse

3.2.2.1. Betriebsunfälle, gefährliche Ereignisse (§ 179 Abs. 1)

Bei

- Ereignissen oder Gegebenheiten, die den
 - Bestand des Betriebes oder
 - Leben oder die Gesundheit der Arbeitnehmer bedrohen können
- Betriebsunfällen
- gefährlichen Ereignissen gem. § 79³⁴

hat die Behörde **Erhebungen** durchzuführen und erforderliche **Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen**, sofern die getroffenen Maßnahmen nicht genügen. Bei der Auflassung von obertägigen Bergbauanlagen sind auch Maßnahmen zur Luftreinhaltung zu treffen. Einer Berufung gegen einen Bescheid, mit dem Sicherheitsmaßnahmen zu Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen angeordnet werden, kommt gem. § 179 Abs. 4 keine aufschiebende Wirkung zu.

³⁴ § 79 zählt demonstrativ Explosionen, Grubenbrände, andere Brände, Wassereintritte, Gebirgsschläge, Verbrüche, Rutschungen, Gas- und Ölausbrüche als gefährliche Ereignisse auf und normiert auch eine Pflicht des Bergbauberechtigten zur Meldung derartiger Ereignisse an die Behörde.

3.2.2.2. Gefährdung, unzumutbare Belästigung, Beeinträchtigung der Umwelt (§ 179 Abs. 2)

Werden durch die in § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeiten (Aufsuchen, Gewinnen, Aufbreiten)

- das Leben und die Gesundheit von fremden Personen oder fremden Sachen, besonders Gebäude, Straßen, Eisenbahnanlagen, Wasserversorgungs- und Energieversorgungsanlagen gefährdet oder ist eine Gefährdung zu befürchten oder
- fremde Personen unzumutbar belästigt oder
- liegt eine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt oder von Gewässern vor,

so hat die Behörde nach Anhörung der allenfalls berührten Verwaltungsbehörden die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen aufzutragen. Die Behörde hat weiters Erhebungen durchzuführen, wenn dies der zuständige Bundesminister (BMLFUW) beantragt. Einer Berufung gegen einen Bescheid, mit dem Sicherheitsmaßnahmen zu Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen angeordnet werden, kommt gem. § 179 Abs. 4 keine aufschiebende Wirkung zu.

3.2.2.3. Auftreten von Bergschäden nach Einstellung der Gewinnung (§ 179 Abs. 3)

Stellt sich nach Einstellung der im § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeiten (Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten) heraus, dass die nach § 58 Abs. 1 oder § 117 Abs. 1 getroffenen Maßnahmen hinsichtlich des voraussichtlichen Auftretens von Bergschäden nicht oder nicht in vollem Umfang aufrecht zu erhalten sind, so hat die Behörde

- die Möglichkeit des Auftretens von Bergschäden neuerlich zu prüfen und die Annahmen den geänderten Verhältnissen anzupassen,
- zu prüfen, ob der Ersatz von allenfalls noch auftretenden Bergschäden als gesichert gelten kann,
- im Zweifelsfall von dem im Zeitpunkt ihrer Erhebungen Haftpflichtigen die Vorlage von Nachweisen und nötigenfalls die Leistung einer angemessenen Sicherheitsleistung verlangen,
- die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen dem Haftpflichtigen anzuordnen, wenn das Leben oder die Gesundheit von Personen oder fremde Sachen durch Ereignisse oder Gegebenheiten nach Einstellung der im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten bedroht werden.

Einer Berufung gegen einen Bescheid, mit dem Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen angeordnet werden, kommt gem. § 179 Abs. 4 keine aufschiebende Wirkung zu.

3.2.2.4. Gefahr in Verzug

Stellt die Behörde in den Fällen des § 179 Abs. 1 bis 3 fest, dass Gefahr in Verzug gegeben ist, so hat sie die unaufschiebbaren Maßnahmen selbst zu veranlassen und den Bergbauberechtigten, Fremdunternehmer oder Verwalter bzw. den Haftpflichtigen mit Bescheid vorläufig zur Vorauszahlung der daraus voraussichtlich erwachsenden Kosten gegen nachträgliche Verrechnung oder vorläufig zum Ersatz der erwachsenen Kosten zu verpflichten.

3.2.3. Zuständigkeiten

Die in §§ 178 und 179 genannten Anordnungsbefugnisse stehen primär den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zu. Haben die mit Bergbauangelegenheiten befassten Organe des Amtes der Landesregierung bei Besichtigungen nach § 175 Abs. 2 vorschriftswidrige Zustände oder gefährliche Ereignisse oder Gegebenheiten festgestellt, so haben sie dies zur Anordnung von Maßnahmen nach den §§ 178 und 179 den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden bekannt zu geben (§ 180 Abs.1).

Bei Gefahr in Verzug hat das Organ des Amtes der Landesregierung namens der Bezirksverwaltungsbehörde und nicht als Landeshauptmann einzuschreiten (§ 180 Abs. 2). Dadurch soll dem Bergbauberechtigten und den sonstigen Parteien die Berufungsmöglichkeit gewahrt bleiben.

3.3. Strafverfahren

3.3.1. Straftatbestände

Im Zusammenhang mit der obertägigen Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe sind folgende Straftatbestände relevant:

3.3.1.1. Fehlende Bergbauberechtigung (§ 193 Abs. 1)

Personen, die eine der im § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeiten ausüben, ohne dass diese durch eine Bergbauberechtigung gedeckt ist, begehen eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu € 3.600,-- (Ersatzarrest bis zu 6 Wochen) zu bestrafen ist.

3.3.1.2. Nichteinhaltung Rechtsvorschriften (§ 193 Abs. 2)

Bergbauberechtigte, Fremdunternehmer und durch Gericht oder Verwaltungsbehörde bestellte Verwalter, die

- diesem Bundesgesetz
- den aufgrund des Gesetzes erlassenen Verordnungen
- sonstigen von den Behörden anzuwendenden Rechtsvorschriften oder
- Verfügungen der Behörde

zuwiderhandeln, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind, sofern die Tat nicht nach anderen Gesetzen strenger zu ahnden sind, von der Behörde mit Geldstrafe bis zu € 2.180,-- (Ersatzarrest bis zu 4 Wochen) zu bestrafen.

Sofern Bevollmächtigte, Betriebsleiter, Betriebsaufseher, verantwortliche Markscheider deren Vertreter sowie die vom Fremdunternehmer den Behörden bekannt zu gebenden Personen derartige Übertretungen begehen, beträgt der Strafraum bis zu € 1.090,-- (vgl. § 193 Abs. 4).

3.3.1.3. Besonders gefährliche Umstände (§ 193 Abs. 3)

In den Fällen des § 193 Abs. 1 und Abs. 2 erhöht sich der Strafraum auf bis zu € 36.000,-- wenn die Verwaltungsübertretung unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen wurde und auf bis zu € 72.000,--, wenn ein Mensch getötet oder schwer verletzt wurde.

3.3.1.4. Übertretungen durch „bergbaufremde“ Personen (§ 193 Abs. 7)

Personen, die unbefugt

- trotz Verbotstafeln eine Bergbauanlage, ein Bergbaugelände betreten oder
- durch Verordnungen auf Grund des MinroG, durch andere von der Behörde anzuwendende Rechtsvorschriften oder durch Anordnungen der Behörde festgesetzte Verbotssbereiche betreten,
- nicht um Bewilligung nach § 153 Abs. 2 angesucht haben,
- trotz Versagens einer Bewilligung nach § 153 Abs. 2 Bauten und andere Anlagen in Bergbaugebieten errichten oder
- Bauten entgegen einer nach § 181 Abs. 1 erlassenen Abstandsverordnung errichten

begehen eine Verwaltungsübertretung und sind von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu € 145,-- zu bestrafen.

3.3.2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Primär sind die in obigen Straftatbeständen genannten Personen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Nach § 193 Abs. 6 sind unter bestimmten Voraussetzungen bei Zuwiderhandlungen der in Abs. 4 und 5 genannten Personen auch deren Vorgesetzte (vgl. die in § 2 genannten Personen) zu bestrafen und zwar dann, wenn

- die Verwaltungsübertretungen mit ihrem Wissen begangen worden sind
- die untergebenen Personen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt beaufsichtigt worden sind.

3.3. Widerruf der Bergbauberechtigung

Gemäß § 193 Abs. 9 kann die Behörde, wenn der Bergbauberechtigte oder einer seiner Bevollmächtigten wiederholt von der Behörde bestraft worden ist

- die Bergbauberechtigung entziehen
- einen genehmigten Gewinnungsbetriebsplan für grundeigene mineralische Rohstoffe widerrufen
- das Erlöschen des Rechtes der Ausübung aussprechen, wenn dem Bergbauberechtigten nur die Ausübung überlassen worden ist,

sofern die Entziehung, der Widerruf oder das Erlöschen dem Bergbauberechtigten vor der letzten Zuwiderhandlung mit Bescheid angedroht worden ist.

H. Abgrenzung des MinroG gegenüber der Gewerbeordnung

Nach dem im Verwaltungsrecht geltenden Kumulationsprinzip sind für die dem MinroG unterliegenden bergbaulichen Tätigkeiten – gerade auch bezüglich der obertägigen Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe – in vielen Fällen eigenständige Bewilligungsverfahren nach anderen Rechtsvorschriften, wie beispielsweise nach dem Forstgesetz, dem Wasserrechtsgesetz, dem Naturschutzgesetz, etc. (vgl. Anhörungspflicht gemäß § 116 Abs. 5) vorgesehen. Im Folgenden soll kurz auf das Verhältnis des MinroG zur Gewerbeordnung 1994 eingegangen werden.

H.1. Allgemeines

Gemäß § 2 Abs. 1 Z. 6 GewO 1994 ist der “Bergbau” vom Geltungsbereich der Gewerbeordnung grundsätzlich ausgenommen. Inwieweit dieser ausgenommen ist, ergibt sich gemäß Abs. 10 dieser Bestimmung aus den *bergrechtlichen Vorschriften*.

Zur Abgrenzung des Bergrechtes vom Gewerberecht ist daher auf die Bestimmungen des das Bergwesen nunmehr regelnden Mineralrohstoffgesetzes abzustellen. Dazu ergeben sich im MinroG zwei rechtliche Ansatzpunkte:

1.1. Umfang der bergbaulichen Tätigkeit nach § 2 Abs. 1

Wie eingangs unter Punkt C dargelegt, gilt das MinroG uneingeschränkt u.a. für das Aufsuchen, Gewinnen und das mit dem Aufsuchen und Gewinnen in betrieblichem Zusammenhang stehende Aufbereiten mineralischer Rohstoffe (§ 2 Abs. 1 Z. 1 und 2). Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten sind jeweils umfassend zu verstehen und umfassen auch vorbereitende, begleitende und nachfolgende Tätigkeiten (z.B. Transport). Mit dem Ende des in betrieblichem Zusammenhang zum Aufsuchen und Gewinnen stehenden Aufbereitens endet auch der Geltungsbereich des Mineralrohstoffgesetzes.

1.2. (gewerbliche) Nebenrechte des Bergbauberechtigten nach § 107

Gemäß § 107 Abs. 1 ist der Bergbauberechtigte u. a. befugt, zur Ausübung der in § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten Bergbauanlagen und Bergbauzubehör für eigene Bergbauzwecke herzustellen, zu betreiben und zu verwenden und auch die hiez u erforderlichen Arbeiten gewerblicher Natur auszuführen. Für diese gewerblichen Arbeiten gelten die Bestimmungen der §§ 97 bis 190 (einschließlich der Bestimmungen über Bergbauanlagen, §§ 118 ff) und §§ 193 bis 224 sinngemäß.

H.2. Abgrenzung Bergbauanlage – gewerbliche Betriebsanlage

Entsprechend den oben dargelegten rechtlichen Ansatzpunkten sind bei der Abgrenzung der Bergbauanlage von der gewerblichen Betriebsanlage zwei Aspekte zu berücksichtigen.

2.1. Abgrenzung anhand des Begriffes “Bergbauanlage” im Sinne des § 118

2.1.1. Ausgangslage

Unter einer Bergbauanlage ist gemäß § 118 jedes für sich bestehende, örtlich gebundene und künstlich geschaffene Objekt zu verstehen, das den im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten zu dienen bestimmt ist. Bei der Frage der Abgrenzung von Bergbauanlagen gegenüber gewerblichen Betriebsanlagen ist daher auf den Umfang bergbaulicher Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 abzustellen. Einer Bergbauanlage sind daher nur jene Anlagenteile und Betriebseinrichtungen zuzurechnen, welche dem Aufsuchen, Gewinnen oder dem in betrieblichem Zusammenhang mit dem Aufsuchen und Gewinnen stehenden Aufbereiten mineralischer Rohstoffe dienen. Die bergbaulichen Tätigkeiten des Aufsuchens, Gewinnens und Aufbereitens sind jeweils umfassend zu verstehen, sodass auch die damit jeweils zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten zu berücksichtigen sind.

Dem Aufbereiten nachfolgende Verarbeitungstätigkeiten sind nicht mehr der Bergbauanlage, sondern - wenn es sich um gewerbliche Tätigkeiten handelt - einer gewerblichen Betriebsanlage zuzurechnen. In der Praxis wird daher meistens eine Grenze zu ziehen sein zwischen der am Ende des bergbaulichen Produktionsprozesses stehenden bergbaulichen Tätigkeit des Aufbereitens einerseits und der nach der neuen Rechtslage nicht mehr dem Mineralrohstoffgesetz unterliegenden gewerblichen Weiterverarbeitung bzw. Veredelung andererseits (nach § 132 Abs. 2 Berggesetz 1975 war auch für bereits gewerbliche Weiterverarbeitungs- und Veredelungstätigkeiten noch eine Bergbauanlagengenehmigungspflicht vorgesehen, siehe unten H.2.2.). Dies hat zur Folge, dass die Grenze zwischen Bergbauanlage und gewerblicher Betriebsanlage oft mitten durch den Anlagenbestand eines Bergbaubetriebes verlaufen wird.

2.1.2. Bedeutung des Begriffes „Aufbereiten“

Gemäß § 1 Z. 3 ist unter Aufbereiten das trocken und/oder nass durchgeführte Verarbeiten von mineralischen Rohstoffen zu verkaufsfähigen Mineralprodukten mittels physikalischer, physikalisch-chemischer und/oder chemischer Verfahren, insbesondere das Zerkleinern, das Trennen, das Anreichern, das Entwässern (Eindicken, Filtern, Trocknen, Eindampfen), das Stückigmachen (Agglomerieren, Brikettieren, Pelletieren) und das Laugen, sowie die mit den genannten Verfahren zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten zu verstehen.

Als zentrale Aufbereitungstätigkeiten bei der Produktion von Sand, Schotter und Kies gelten das Brechen, das Waschen und das Klassieren (Sieben). Als vorbereitende, begleitende und nachfolgende Tätigkeiten des Aufbereitens wären etwa das Beschicken der Brech- und Siebmaschinen, die Entstaubung, die Klärung des Aufbereitungswassers, der Abtransport des gewonnenen Gutes, aber auch die Lagerung desselben anzusehen.

2.1.3. Betrieblicher Zusammenhang des Aufbereitens zum Aufsuchen und Gewinnen

Wesentliche Voraussetzung für die Subsumtion von Aufbereitungsanlagen unter das MinroG ist gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 ein betrieblicher Zusammenhang zum Aufsuchen und Gewinnen. Dies ist zur Abgrenzung von Tätigkeiten in anderen Wirtschaftsbereichen erforderlich, die dem Aufbereiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 3 vergleichbar sind.

Ein betrieblicher Zusammenhang ist etwa gegeben, wenn zwischen dem Aufsuchen und Gewinnen einerseits und dem Aufbereiten andererseits eine Verbindung durch betriebliche Einrichtungen besteht. Als Verbindungen sind Förderbänder, Seilbahnen, aber auch noch öffentliche Straßen mit kurzer Entfernung zwischen Gewinnung und Aufbereitung anzusehen. Der Transport von mineralischen Rohstoffen zur Aufbereitung oder zur betrieblichen Abgabestelle ist dem Aufbereiten nur dann zuzurechnen, wenn der Transport von Bergbauprodukten im Rahmen eines örtlich geschlossenen Bergbaubetriebes, gegebenenfalls in dessen unmittelbarer örtlicher Umgebung, erfolgt (VfGH 09.10.1997, B 948/96, B 1067/96-1070/96). Jedenfalls ist ein betrieblicher Zusammenhang mit dem Aufsuchen und Gewinnen nicht mehr gegeben, wenn das Aufbereiten der mineralischen Rohstoffe im Rahmen der gewerblichen Weiterverarbeitung vorgenommen wird.³⁵

2.1.4. Abgrenzung bergbauliche Aufbereitung - gewerbliche Weiterverarbeitung

Entsprechend der Definition in § 1 Z. 3 ist beim Begriff Aufbereiten auf das Vorliegen eines verkaufsfähigen Mineralproduktes abzustellen. Dieses wird etwa dann vorliegen, wenn für dieses ein Markt vorhanden ist, oder es die vom Markt geforderten Eigenschaften aufweist – es sohin absatzfähig ist – und wenn mit dem Mineralprodukt ein Erlös erzielt werden kann³⁶. Sobald ein in diesem Sinne verkaufsfähiges Mineralprodukt vorliegt, endet die Tätigkeit des Aufbereitens und damit der Anwendungsbereich des MinroG. Bergrechtlich sind diesbezüglich nur noch die erwähnten vorbereitenden, begleitenden und nachbereitenden Tätigkeiten zu berücksichtigen.

2.1.5. Anwendungsbeispiele

Für die bei Zementwerken, Betonwerken und Asphaltwerken verwendeten Aufbereitungsanlagen bedeutet dies im Einzelnen:

- Beton- und Asphaltwerke:

Dem bergbaulichen Aufbereiten unterliegen hier vor allem die Sieb- und Brechanlagen, sofern diese in betrieblichem Zusammenhang zum Abbau stehen (siehe oben). Ebenso zuzurechnen sind wie erwähnt die dem Abtransport des aufbereiteten Gutes dienenden Einrichtungen, insbesondere die Förderbänder, aber auch der Abtransport des Gutes mittels Fahrzeugen. Die dabei entstehenden Emissionen sind daher im Gewinnungsbetriebsplanverfahren bzw. im Bergbauanlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Dem Aufbereiten zuzurechnen sind wie erwähnt auch die Lagerung von aufbereiteten Produkten. Da nach dem Brechen, Waschen und Klassieren bereits verkaufsfähige Mineralprodukte (Sand, Schotter und Kies in den nötigen Korngrößen) vorliegen, endet hier der Geltungsbereich des MinroG.

Die in der Betonerzeugung bzw. Asphalterzeugung in weiterer Folge eingesetzten Betonmischanlagen und Asphaltmischanlagen (einschließlich der Aufgabetrichter) stellen immer gewerbliche Betriebsanlagen dar.

³⁵ Mihatsch, MinroG, Anm. 2 zu § 2

³⁶ Mihatsch, MinroG, Anm. 3 zu § 1

- Zementwerke:

Ebenso wie bei Beton- und Asphaltwerken sind auch in Zementwerken die Brecheranlagen Bergbauanlagen im Sinne des § 118. Dies bedeutet, dass auch hier mit den klassischen bergbaulichen Aufbereitungstätigkeiten, nämlich dem Waschen, Brechen und Klassieren (Sieben) das Bergrechtsregime endet. Es gilt diesbezüglich das zu den Beton- und Asphaltwerken Ausgeführte. Die Mischanlagen bzw. die Drehrohröfen zur Zementklinkererzeugung sind daher jedenfalls gewerbliche Betriebsanlagen.

2.2. Abgrenzung nach dem Umfang gewerblicher Nebenrechte des Bergbauberechtigten

2.2.1. alte Rechtslage

Das BergG 1975 sah in dessen § 132 Abs. 1 die Befugnis des Bergbauberechtigten vor, über das Aufbereiten von mineralischen Rohstoffe hinaus diese durch (gewerbliche) Veredelungstätigkeiten wie Pelletieren, Brikettieren, Trocknen, Brennen, Schwelen, Verkoken, Vergasen, Verflüssigen, etc. zu veredeln und sodann weiterzuverarbeiten. Gemäß § 132 Abs. 2 BergG 1975 war auch für diese an sich gewerblichen Veredelungstätigkeiten eine Bergbauanlagengenehmigung zu erteilen.

Korrespondierend dazu bestimmt § 74 Abs. 4 1. Satz GewO 1994 noch, dass Bergbauanlagen, in denen vom Bergbauberechtigten auch gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 oder § 132 des BergG 1975, BGBl. Nr. 259, genannten Art in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, keiner gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung bedürfen, wenn sie nach bergrechtlichen Vorschriften bewilligt sind und der Charakter der Anlage als Bergbauanlage gewahrt bleibt.

Die Bergbauanlagengenehmigung umfasste damit nach der alten Rechtslage auf Grundlage des § 132 BergG 1975 den gesamten Abbaubereich einschließlich der nachfolgenden Veredelungs- und Weiterverarbeitungsanlagen, ohne dass es für diese Anlagen einer gesonderten gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung bedurfte.

2.2.2. neue Rechtslage

Mit der Erlassung des MinroG ist das BergG 1975 und mit ihm § 132 leg.cit. außer Kraft getreten. Die Bestimmung des § 74 Abs. 4 erster Satz GewO 1994, welche auf das BergG 1975 lediglich statisch verweist, ist damit obsolet geworden.

Bei der Abgrenzung der Bergbauanlage von der gewerblichen Betriebsanlage nach dem MinroG ist zu beachten, dass einige der noch in § 132 BergG 1975 aufgezählten Veredelungstätigkeiten nunmehr der bergbaulichen und neu definierten Tätigkeit des "Aufbereitens" im Sinne des § 1 Z. 3 zuzuzählen sind (wie z.B. das Trocknen, Brikettieren und Pelletieren). Im Gegensatz zum BergG 1975³⁷ umfasst die bergbauliche Tätigkeit des Aufbereitens im Sinne des MinroG damit nunmehr auch Tätigkeiten, welche nach der alten Rechtslage bereits dem – gewerblichen - Veredeln und Weiterverarbeiten von mineralischen Rohstoffen zuzurechnen waren. Der Geltungsbereich des MinroG hat durch diese neue Definition des Begriffes "Aufbereiten" eine Än-

³⁷ "Aufbereiten" alte Fassung: "das Zerkleinern mineralischer Rohstoffe und deren Trennen in physikalisch unterscheidbare Bestandteile und Merkmalsklassen, besonders das Anreichern der Erlös bringenden Anteile in Konzentraten mittels physikalisch, physikalisch-chemischer oder chemischer Verfahren, und die damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten" (§ 1 Z. 3 BergG 1975).

derung insoweit erfahren, als oben angeführten Tätigkeiten nun nicht mehr in den Bereich des Gewerberechtes fallen, sondern im Bereich des Bergrechtes verbleiben.

Die dem § 132 BergG 1975 entsprechende Bestimmung des Mineralrohstoffgesetzes stellt nunmehr § 107 dar. Darin sind die mit Bergbauberechtigungen verbundenen besonderen Befugnisse gegenüber § 132 BergG 1975 dahingehend eingeschränkt worden, als Bergbauberechtigten zwar noch das in betrieblichem Zusammenhang mit dem Aufsuchen und Gewinnen stehende Aufbereiten mineralischer Rohstoffe gestattet ist, nicht mehr jedoch die über die genannten bergbaulichen Tätigkeiten hinausreichende (gewerbliche) Weiterverarbeitung mineralischer Rohstoffe.

Nach der geltenden Rechtslage fallen damit alle über die Nebenrechte des § 107 hinausgehenden Veredelungs- und Weiterverarbeitungstätigkeiten aus dem Bergrechtsregime heraus und in den Bereich des Gewerberechtes. Dies hat zur Folge, dass bisher bergrechtliche Veredelungs- und Weiterverarbeitungsanlagen zu gewerblichen Betriebsanlagen werden, es sei denn, es werden in diesen Anlagen Tätigkeiten ausgeführt, welche unter den nunmehr weiter gefassten Begriff des "Aufbereitens" im Sinne des § 1 Z. 3 zu subsumieren sind. Diesfalls bleiben die Anlagen dem Bergrecht unterworfen.

Bereits bestehende, nach den bergrechtlichen Bestimmungen genehmigte Veredelungs- und Weiterverarbeitungsanlagen, welche nunmehr gewerbliche Betriebsanlagen sind, sind vom Anlageninhaber gemäß § 74 Abs. 4 zweiter Satz GewO 1994 unverzüglich der Bergbehörde, die die Anlage genehmigt hat sowie der für die Anlage zuständigen Gewerbebehörde anzuzeigen. Ab dem Einlangen dieser Anzeige gilt die Anlagenbewilligung nach bergrechtlichen Vorschriften als Genehmigung nach § 74 Abs. 2 GewO 1994.

H.3. Abgrenzung Bergbauberechtigung – Gewerbeberechtigung

Der Bergbauberechtigte ist gemäß § 107 nicht nur zur Ausübung bergbaulicher Tätigkeiten befugt, sondern über die in § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten hinaus auch zur Ausübung von Nebenrechten. So ist dieser befugt, Bergbauanlagen und Bergbauzubehör für eigene Bergbauzwecke herzustellen, zu betreiben und zu verwenden und die hiezu erforderlichen Arbeiten gewerblicher Natur durchzuführen, ohne dafür einer Gewerbeberechtigung zu bedürfen.

Über die im Gesetz festgelegten Nebenrechte hinaus ist jedoch jedenfalls auch die jeweilige Berechtigung nach der GewO 1994 erforderlich.

I. Übergangsrecht³⁸

I.1. Verwaltungsübertretungen

Nach § 217 Abs. 1 gelten für die vor dem 1. Jänner 1999 begangenen Verwaltungsübertretungen der im § 193 genannten Art die bis dahin anzuwendenden Vorschriften.

Für seit dem 1. Jänner 1999 begangene Verwaltungsübertretungen sind gemäß dem eingangs erwähnten Erlass des BMWA (nunmehr BMWA) vom 04.03.1999, Zahl 62.012/100-III/B/13/99, hinsichtlich des obertägigen Abbaus grundeigener mineralischer Rohstoffe die Bezirkshauptmannschaften bzw. der Landeshauptmann Verwaltungsstrafbehörde I. Instanz. Im übrigen ist Strafbehörde I. Instanz der BMWA.

I.2. Anhängige Verfahren

2.1. Nicht gewerberechtliche Verfahren

Nach § 217 Abs. 2 sind im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren und Rechtsmittelverfahren, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen des MinroG zu Ende zu führen. Gemeint sind bzw. waren damit Genehmigungsverfahren für Hauptbetriebspläne, Bewilligungsverfahren für Bergbauanlagen, Anordnungen der Bergbehörden, Verfahren betreffend die Anerkennung verantwortlicher Personen und dergleichen.

2.2. Verfahren nach dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht

Nach § 217 Abs. 4 und 5 sind anhängige Verfahren von den Gewerbebehörden nach den Bestimmungen des MinroG (insbesondere unter Anwendung der §§ 80 ff, 112 ff und 118 ff) zu Ende zu führen (**seit 1.1.1999 Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden/LH**).

2.3. Zuständigkeiten für anhängige Verfahren

Nach dem alten § 217 Abs. 6 waren für Verfahren nach § 217 Abs. 2 bis 5 die vor dem Inkrafttreten des MinroG zuständigen Behörden, dies jedoch im Hinblick auf § 223 Abs. 7 nur bis Ablauf des 31. Dezember 2000 (Auflösung der Berghauptmannschaften), zuständig. Die dann nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren waren an die nach §§ 170 und 171 zuständigen Behörden (BMWA, LH, BH) abzutreten.

Mit dem nunmehrigen § 217 Abs. 6 werden die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der MinroG - Novelle 2001 anhängigen Verfahren behandelt. Wegen der einschneidenden Änderung hinsichtlich der Genehmigung von Aufbereitungsanlagen, die unter das IPPC-Regime fallen (siehe § 121 bis § 121e), sieht § 217 Abs. 6 auch Übergangsregelungen für IPPC-Anlagen vor.

³⁸ vgl. dazu auch Brandl, Die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, Dissertation an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, S. 192 ff.

I.3. Überleitung nicht bergrechtlicher Genehmigungen

3.1. Überleitung als Gewinnungsbetriebsplan

3.1.1. nach dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht bestehende Genehmigungen

Am 1.1.1999 aufrechte Abbaugenehmigungen nach dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht gelten gemäß § 197 Abs. 5 als Gewinnungsbetriebsplangenehmigung weiter. Für wesentliche Änderungen (§ 115) gelten die auf Gewinnungsbetriebspläne anzuwendenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

3.1.2. nach anderen Rechtsvorschriften erteilte Genehmigungen

Für alle nach anderen Vorschriften genehmigten Abbaue für mineralische Rohstoffe, die mit dem Inkrafttreten des MinroG zu den grundeigenen mineralischen Rohstoffen zählen (wie insbesondere Schotter-, Sand- oder Kiesabbaubetriebe) gilt die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes als erteilt (§ 204 Abs. 1).

Bei den nach den Rechtsvorschriften des Bundes erteilten Genehmigungen wird es sich meist um Genehmigungen nach dem Wasserrechtsgesetz 1950 (WRG) und/oder nach dem Forstgesetz 1975 handeln. Durch Wegfall des Wortes „bundesgesetzlich“ im Rahmen der MinroG-Novelle 2001 ist diese Bestimmung nunmehr auch auf alle Abbaue anzuwenden, die bisher nur nach landesrechtlichen Vorschriften (z.B. naturschutzrechtliche Genehmigung) genehmigt waren.

Der Bergbauberechtigte hatte der Behörde bis zum Ablauf des **31.12.2002** Unterlagen der im § 113 Abs. 1 Z. 2, 5 und 6 genannten Art vorzulegen. Auf diese Unterlagen findet § 179 Abs. 1 und 2 Anwendung. Die Behörden werden in den genannten Fällen nur die Kontrolltätigkeiten nach § 175 in Verbindung mit §§ 178 und 179 vorzunehmen haben.

3.2. Überleitung als Bergbauanlagengenehmigung

Genehmigungen nach dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht für nunmehr als Bergbauanlagen geltende Betriebsanlagen und gewerberechtlich erteilte Abbaugenehmigungen bleiben aufrecht. Eine gesonderte Bergbauanlagengenehmigung ist nicht erforderlich (§197 Abs. 5 und § 218).

I.4. Überleitung bergrechtlicher Genehmigungen und Berechtigungen

4.1. Generalklausel

Gemäß § 218 bleiben sämtliche individuelle Verwaltungsakte aufrecht, die aufgrund von Rechtsvorschriften erlassen worden sind, die durch das MinroG außer Kraft gesetzt wurden, soweit sich aus dem MinroG nicht anderes ergibt. Von dieser Generalklausel sind insbesondere alle nach dem BergG 1975 erteilten Genehmigungen erfasst.

4.2. Überleitung als Gewinnungsbetriebsplangenehmigung

4.2.1. rechtskräftige Aufschluss- und Abbaupläne und Hauptbetriebspläne

Gemäß § 197 Abs. 4 gelten nach §§ 100 und 143 BergG 1975 genehmigte Aufschluss- und Abbaupläne (diese waren vor Aufnahme des Abbaues grundeigener mineralischer Rohstoffe vorzulegen und von der Bergbehörde zu genehmigen) sowie Hauptbetriebspläne (diese waren auch hinsichtlich grundeigener mineralischer Rohstoffe für jeden Bergbaubetrieb mit mehr als 40 Arbeitnehmern vorzulegen und von der Bergbehörde zu genehmigen) als Gewinnungsbetriebspläne weiter. Für Änderungen (§ 115) gelten die für Gewinnungsbetriebspläne anzuwendenden Bestimmungen.

Der Inhaber dieser übergeleiteten Gewinnungsbetriebspläne gilt als Bergbauberechtigter (§ 84).

4.2.2. Bestehende Kleinbetriebe nach § 138 Abs. 1 BergG 1975

Für bestehende Bergbaubetriebe oder selbstständige Betriebsabteilungen, bei denen regelmäßig weniger als 40 Arbeitnehmer tätig waren (Kleinbetriebe), waren vom Bergbauberechtigten nach § 138 Abs. 1 BergG 1975 keine Hauptbetriebspläne aufzustellen, es sein denn, die Aufstellung dieser wurde von der Behörde ausdrücklich angeordnet. Für diese Betriebe gelten nach dem MinroG nunmehr erforderliche Genehmigungen für Gewinnungsbetriebspläne als erteilt (§ 204).

Aus dem Vergleich des § 204 in der Stammfassung („ein Hauptbetriebsplan aus den im § 138 Abs. 1 *letzter Satz* des Berggesetzes 1975 genannten Gründen nicht aufzustellen war“) und des § 204 Abs. 1 in der Fassung der MinroG-Novelle 2001 („ein Hauptbetriebsplan aus den im § 138 Abs. 1 des Berggesetzes 1975 genannten Gründen ... nicht aufzustellen war“) ergibt sich nach Meinung des BMWA, dass ab 1. Jänner 2002 ein Gewinnungsbetriebsplan für alle Bergbaue (ausgenommen Untertagebergbaue) als genehmigt gilt, die am 31. Dezember 1998 einen Kleinbetrieb im Sinne des § 138 Abs. 1 des Berggesetzes 1975 dargestellt haben (das war ein Betrieb, bei dem regelmäßig weniger als 40 Arbeitnehmer beschäftigt waren). Ein Gewinnungsbetriebsplan gilt somit ab 1. Jänner 2002 auch dann als genehmigt, wenn die Aufstellung von Hauptbetriebsplänen zwar angeordnet worden war, ein solcher Hauptbetriebsplan aber nicht vorgelegt oder nicht genehmigt worden war oder wenn ein Hauptbetriebsplan nur als ganzjähriger Gewinnungsbetriebsplan weiter gegolten hat.

Der Bergbauberechtigte hatte der Bezirkshauptmannschaft bis **31.12.2002** jedoch folgende Unterlagen nachzureichen:

- die Beschreibung des beabsichtigten Aufschlusses, des vorgesehenen Abbaues und des vorgesehenen Abtransportes der mineralischen Rohstoffe,
- die vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen
- Angaben über die vorgesehene Nutzung des Tagbaugeländes nach Einstellung der Bergbautätigkeit

4.2.3. bestehende Schurfbewilligungen und Gewinnungsbewilligungen

Gemäß § 197 Abs. 2 erlöschen nach dem BergG 1975 erteilte Schurfbewilligungen für grundeigene mineralische Rohstoffe ex lege.

Gewinnungsbewilligungen (§ 94 BergG 1975) erlöschen gemäß § 197 Abs. 3 erst zu dem Zeitpunkt, in dem ein Gewinnungsbetriebsplan für die von der Gewinnungsbewilligung erfassten Grundstücke und Grundstücksteile genehmigt wird. Das Erlöschen der Gewinnungsbewilligung hat die Behörde mit Bescheid festzustellen.

§ 197 Abs. 2 und 3 erfasst jene Fälle, in welchen von der Bergbehörde die nach dem BergG 1975 noch erforderlichen Schurf- und Gewinnungsbewilligungen bereits rechtskräftig erteilt wurden, jedoch noch keine Hauptbetriebspläne oder Aufschluss- und Abbaupläne vorgelegen haben. In diesen Fällen hat der Bergbauberechtigte der Bezirksverwaltungsbehörde vor Aufnahme der Abbautätigkeit einen Gewinnungsbetriebsplan nach dem MinroG zur Genehmigung vorzulegen, außer es liegen die Fälle des § 217 Abs. 2 und 3 vor.

Wichtig: *BH: Durchführung der Genehmigungsverfahren betreffend Gewinnungsbetriebspläne, mit Rechtskraft des diesbezüglichen Bescheides ist von Amts wegen das Erlöschen der Gewinnungsbewilligung festzustellen.*

4.3. Überleitung als Bergbauanlagengenehmigungen/ Benützungsbewilligungen

Nach dem bisherigen Bergrecht erteilte, zum 1.1.1999 aufrechte Bergbauanlagengenehmigungen, bleiben gemäß § 218 bestehen.

Das MinroG sieht eine Betriebsbewilligung nur noch dann vor, wenn im Herstellungsbescheid der Vorbehalt einer Betriebsbewilligung enthalten ist (§ 119 Abs. 8). Ansuchen um Benützungsbewilligungen, welche gemäß BergG 1975 noch zwingend vorgesehen waren, sind daher als unzulässig zurückzuweisen. Dies gilt auch dann, wenn vor dem 1.1.1999 in Herstellungsbescheiden – unzulässigerweise – ein Betriebsbewilligungsvorbehalt aufgenommen worden sein sollte. Da dieser Vorbehalt nach dem BergG 1975 bedeutungslos war, kann er nach Meinung des BMWA auch nicht als Vorbehalt im Sinne des § 119 Abs. 8 gelten.

4.4. Nach dem BergG 1975 genehmigte Anlagen, welche jetzt GewO 1994 unterliegen

Hierbei handelt es sich vor allem um die unter Punkt H.2.1. genannten Weiterverarbeitungs- und Veredelungsanlagen, welche nunmehr aus dem Bereich des Bergrechtes herausfallen. Diesbezüglich gilt ab dem Einlangen der Anzeige bei der BH die Genehmigung gemäß § 74 Abs. 4 2. Satz GewO 1994 als gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung.

Wichtig: *BH: Entgegennahme der Anzeigen*

I.5. Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen

5.1. Nach allen Vorschriften übergeleitete Anlagen

Genehmigungen nach dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht für nunmehr als Bergbauanlagen geltende Betriebsanlagen und gewerberechtlich erteilte Abbaugenehmigungen bleiben aufrecht, für wesentliche Änderungen (§§ 115 und 119 Abs. 9) gelten jedoch die auf Bergbauanlagen und Gewinnungsbetriebspläne anzuwendenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (§ 197 Abs. 5).

Für wesentliche Änderungen (§ 115) genehmigter Aufschluss- und Abbaupläne im Sinne des BergG 1975 gelten die auf Gewinnungsbetriebspläne anzuwendenden Bestimmungen des MinroG (§ 197 Abs. 4).

Bei der Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen ist jedoch Folgendes zu beachten:

Gemäß § 197 Abs. 6 ist für (Erweiterungen von) am 1.1.1999 bestehende(n) Abbaue(n) für grundeigene mineralische Rohstoffe § 82 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes auch dann zu erteilen ist, wenn

- a) der Abbau auf Grundstücken erfolgen soll, die unmittelbar an Grundstücke angrenzen, auf denen bereits abgebaut wird und
- b) die Ausweitung nur parallel zu im Sinne des § 82 Abs. 1 Z. 1 bis 3 gewidmeten Gebieten erfolgt und ein Mindestabstand von 100 m zu den genannten Gebieten nicht unterschritten wird.

Eine Unterschreitung des 300 m-Bereiches wird in allen Fällen zulässig sein, in denen dies für neue Abbaue nach § 82 Abs. 2 zulässig sein wird. (Immissionsneutralität).

Ist bei Inkrafttreten des MinroG dieser 100 m-Abstand durch einen bestehenden Abbau bereits unterschritten, ist eine Erweiterung nicht mehr möglich.

5.2. Sicherheitsleistung hinsichtlich bestehender Abbaue

Auf am 1. Jänner 2002 bestehende Abbaue finden die Bestimmungen des § 116 Abs. 11 betreffend die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung mit der Maßgabe Anwendung, dass die Behörde den Erlag einer Sicherheitsleistung entsprechend der zum Zeitpunkt der Vorschreibung offenen Fläche des Abbaues (der Abbaue) vorschreiben kann. Der Inhaber der Bergbauberechtigung hat dieser Verpflichtung bis längstens fünf Jahre nach dem vorgenannten Zeitpunkt nachzukommen - sohin bis **01.01.2007**.

I.6. Allgemeine Aufsicht und Überwachung

Gemäß § 223 Abs. 5 war das BMWA bis 31.12.2000 sowohl für die allgemeine Aufsicht über den Bergbau im Sinne des § 174 als auch für die besondere Überwachung nach § 175 zuständig. Nunmehr ist hierfür die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaften gegeben (siehe dazu Punkt I).

I.7. Überleitung der Rechtslage für verantwortliche Personen

7.1. Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter und Betriebsaufseher (§ 207)

Personen, die am 1. Jänner 1999 als Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter oder Betriebsaufseher für Abbaue für mineralische Rohstoffe, welche seit 1.1.1999 zu den grundeigenen zählen, bestellt sind und diese Funktion wenigstens zwei Jahre ausgeübt haben, sind als Betriebsleiter und Betriebsaufseher nach Maßgabe des MinroG anerkannt. Diese Anerkennung gilt jedoch nur für den betreffenden Bergbaubetrieb. Soll die Person auch für einen anderen Bergbaubetrieb bestellt werden, gelten die §§ 125 ff (§ 207 Abs. 1).

Die Bergbauberechtigten hatten die genannten Personen den Bezirkshauptmannschaften **bis zum Ablauf des 31.12.1999** unter genauer Angabe der Aufgabenbereiche und Befugnisse bekannt zu geben. Die Bezirkshauptmannschaft hatte dem Bergbauberechtigten sowie den in § 207 Abs. 1 genannten Personen sodann die Entgegennahme und Vormerkung der Anzeige schriftlich zu bestätigen. Eine bescheidmäßige Anerkennung ist nicht erforderlich. (§ 207 Abs. 2).

Personen, die am 1.1.1999 als Betriebsleiter-Stellvertreter bestellt sind, gelten als Betriebsaufseher im Sinne des MinroG weiter. § 207 Abs. 2 gilt sinngemäß.

7.2. Verantwortliche Markscheider (§ 208)

Personen, die am 1.1.1999 bei Abbauen für mineralische Rohstoffe, welche seit 1.1.1999 zu den grundeigenen zählen, mit den in § 135 umschriebenen Aufgaben betraut sind und diese wenigstens zwei Jahre wahrgenommen haben, sind als verantwortliche Markscheider nach Maßgabe des MinroG anerkannt.

Die obigen, die Betriebsleiter und -aufseher betreffenden Ausführungen gelten sinngemäß.

Die Überleitungsregelung gilt nur für den betreffenden Bergbaubetrieb. Waren in den betreffenden Betrieben bislang die oben genannten Personen nicht bestellt, so hatten die Bergbauberechtigten die jeweiligen Personen entsprechend namhaft zu machen. Es galten die §§ 125 bzw. 135 ff.

7.3. Überleitungsbestimmungen aufgrund der MinroG-Novelle 2001

Aufgrund der MinroG-Novelle 2001, mit welcher die Anerkennung in eine Vormerkung umgeändert und die Zuständigkeit hierfür zum BMWA gewandert ist sowie aufgrund der geänderten Definition des Bergbaubetriebes, waren weitere Übergangsbestimmungen erforderlich.

Ansuchen um Anerkennung der Bestellung verantwortlicher Personen gelten ab 1. 1.2002 als Anzeige der Bestellung verantwortlicher Personen (§ 217 Abs. 6 in der Fassung der MinroG-Novelle 2001). Bezüglich der neuen Zuständigkeitsbestimmungen gelten jedoch keine Übergangsregelungen, sodass anhängige Anerkennungs- bzw. nunmehr Vormerkungsverfahren zuständigkeitshalber an den BMWA abzutreten sind.

Eine am 1.1.2002 bestehende Personenidentität zwischen verantwortlichem Markscheider einerseits und Betriebsleiter, Betriebsaufseher, Leitung und technischer Aufsicht bei Tätigkeiten durch Fremdunternehmer andererseits war bis zum Ablauf des **31. Dezember 2002** zulässig. Danach ist § 132 (Abberufung) sinngemäß anzuwenden (§ 197 Abs.7).

Erleichterungen für „1-Mann-Betriebe“:

- Personen, die am 1.1.2002 als Betriebsleiter oder Betriebsaufseher bei Bergbauen mit höchstens einem Arbeitnehmer bestellt sind und diese Funktion wenigstens zwei Jahre ausgeübt haben, gelten als Betriebsleiter oder Betriebsaufseher ausschließlich für diesen Betrieb (§ 207 Abs. 4)
- Personen, die am 1.1.2002 bei Bergbauen mit höchstens einem Arbeitnehmer mit den im § 135 genannten Aufgaben betraut sind und diese wenigstens zwei Jahre wahrgenommen haben, gelten als verantwortliche Markscheider ausschließlich für diesen Betrieb (§ 208 Abs. 4)

Der Bergbauberechtigte musste diese Personen bis **31.12.2003** dem BMWA bekannt geben.

Wichtig: *Überprüfung, ob bestehende Personenidentitäten bereinigt worden sind, allenfalls unter Anwendung des § 132.*

I.8. Mitteilungspflichten

8.1. Meldung bestehender Bergbaugebiete an das Grundbuchgericht

Die nach § 204 als Gewinnungsbetriebspläne übergeleiteten gewerberechtlichen und nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften erteilten Genehmigungsbescheide waren dem BMWA unter Angabe jener Grundstücke und Grundstücksteile, auf die sich der Bescheid bezieht, zu übermitteln.

Ebenso waren von der Berghauptmannschaft nach § 95 BergG 1975 genehmigte Abbaufelder für grundeigene mineralische Rohstoffe (Gewinnungsbewilligung), welche am 1. Jänner 1999 aufrecht waren und gemäß § 209 Abs. 3 als Bergbaugebiete weiter gelten, gemäß § 155 an das Grundbuchgericht zu melden.

Die Zuständigkeit zur Meldung der betreffenden Grundstücke an das Grundbuch lag bis 31.12.2000 an sich noch beim BMWA, und liegt **seit 1.1.2001** bei den Bezirkshauptmannschaften (siehe F.2.2.3.).

Wichtig: BH: Erfassen der bestehenden rechtskräftigen Genehmigungsbescheide und der davon erfassten Grundstücke.

8.2. Datenübermittlung für das Bergbauinformationssystem

Wie bereits ausgeführt, sind die Bezirkshauptmannschaften und auch der Landeshauptmann verpflichtet, dem BMWA auch hinsichtlich bestehender Bergbaubetriebe die in § 185 Abs. 4 genannten Daten mitzuteilen.

Wichtig: BH: Erfassen der bestehenden (bisher gewerberechtlichen und bergrechtlichen) Betriebe und Übermittlung an den Landeshauptmann. Änderungen sind ebenfalls mitzuteilen.

I.9. Befreiung von Gebühren und Verwaltungsabgaben

Die durch die Übergangsbestimmungen des MinroG veranlassten Eingaben und deren Beilagen sowie die durch die Übergangsbestimmungen des MinroG veranlassten Amtshandlungen sind von den Stempelgebühren, Bundesverwaltungsabgaben und Gerichtsgebühren befreit (§ 216).

J. Übersicht über die Zuständigkeiten

J.1. Bezirksverwaltungsbehörde (§ 171 Abs. 1):

seit 1.1.1999

1. Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen und Abschlussbetriebsplänen für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (§ 223 Abs. 3)
2. Entgegennahme der Anzeige eines Bergbaubevollmächtigten (VI. Abschnitt des VII. Hauptstücks; § 143) für die Bergbaubetriebe nach 1.
3. anhängige Verfahren, die bislang dem Gewerberecht zugeordnet waren (§ 217 Abs. 4)
4. Wahrnehmung des § 185 Abs. 9 (Daten für BergIS) für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe
5. Ahndung von Verwaltungsübertretungen für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (§ 223 Abs. 3)

seit 1.1.2000

6. Bewilligung von Bergbauanlagen für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (§§ 119, 120, 121, 122)

ab 1.1.2001

7. Vollziehung des § 209 Abs. 3 (soweit nicht durch Bundesminister schon erledigt)
8. Überwachung und allgemeine Anordnungsbefugnisse für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (§ 223 Abs. 5)

ab 1.1.2002

9. Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen betreffend verantwortliche Personen für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe
10. Abberufung verantwortlicher Personen für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe

J.2. Landeshauptmann (§ 171 Abs. 1):

seit 1.1.1999

1. Anhängige Verfahren, die bislang dem Gewerberecht zugeordnet waren für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (§ 217 Abs. 4)
2. Berufungsverfahren für Gewinnungsbetriebspläne für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe
3. Berufungsverfahren für Bergbauanlagenverfahren für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe
4. Entgegennahme der Anzeige eines Bergbaubevollmächtigten für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (VI. Abschnitt des VII. Hauptstücks; § 143)
5. Wahrnehmung des § 185 Abs. 9 (Daten für BergIS) für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe

seit 1.1.2000

6. Verfahren von Bergbauanlagen für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe beziehen sich auf mehrere Bezirke (§ 171 Abs. 2 Z. 2)
7. Berufungsverfahren über Bergbauanlagen für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe

ab 1.1.2001

8. Berufungsbehörde für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe in allen Fällen, in denen die Bezirksverwaltungsbehörde I. Instanz ist (inkl. jene Verfahren, in welchen die BH ihre Anordnungsbefugnis nach §§ 175 ff wahrnimmt)

ab 1.1.2002

9. Berufungsbehörde für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe in allen Fällen, in denen die Bezirksverwaltungsbehörde I. Instanz ist (inkl. Abberufung verantwortlicher Personen)

J.3. Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit (§ 170):

1. Anhängige Verfahren (§ 217 Abs. 6)
2. Neue Verfahren für:
 - 2.1 Bergbautechnische Aspekte (§ 2 Abs. 3)
 - 2.2 Bergfreie und bundeseigene mineralische Rohstoffe (§ 170)
 - 2.3 untertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (§ 170)
 - 2.4 wechselseitige Beeinflussung der ober- und untertägigen Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (§ 171 Abs. 3 Z. 3)
3. Bergbauanlagen:
 - 3.1 Bergbauanlagen (§ 119)
 - 3.2 Bergbauanlagen für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe nur bis 31.12.1999 (§ 223 Abs. 4) – ab diesem Zeitpunkt BH!!
4. Überwachung der Bergbautätigkeiten bei der obertägigen Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (II. und V. Abschnitt des IX. Hauptstücks) nur bis 31.12.2000 (§ 223 Abs. 5) - ab diesem Zeitpunkt BH!!
5. Verfahren von Betriebsplänen und Bergbauanlagen beziehen sich auf mehrere Bundesländer (§ 171 Abs. 3 Z. 1 und 2)
6. Bestehende Bruchgebiete und Bergbaugebiete
 - 6.1 Bekanntgabe von Bruchgebieten, Bergbaugebieten (§ 209 Abs. 1 und 2)
 - 6.2 Bekanntgabe von Abbaufeldern nur bis 31.12.2000 (§ 209 Abs. 3)
7. Vormerkung Verantwortliche Personen (§§ 129 Z. 1, 134 und 137 Z. 1)
8. Bergbaubevollmächtigte (§ 143 Abs. 2)
9. Abbaufelder, die in Grubenmaße umgewandelt werden (§ 202)

**ÜBERSICHT ÜBER DIE VERTEILUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN
BETREFFEND DEN
OBERTÄGIGEN ABBAU GRUNDEIGENER MINERALISCHER ROHSTOFFE**

Bergbauberechtigung	Ausübung der Bergbauberechtigung	Zuständigkeit
keine gesonderte Aufsuchungsberechtigung oder Gewinnungsberechtigung erforderlich Inhaber des Gewinnungsplanes gilt ex lege als Bergbauberechtigter (§ 84)	qualifizierter Gewinnungsbetriebsplan (§ 113 iVm § 80)	BH oder LH (§ 171 Abs. 1 und 2) seit 01.01.1999
	Abschlussbetriebsplan (§ 114)	BH oder LH (§ 171 Abs. 1 und 2) seit 01.01.1999
	Bergbauanlagengenehmigung (§ 119)	BH oder LH (§ 171 Abs. 1 und 2) seit 01.01.2000
	Anerkennung der Bestellung von Betriebsleitern und -aufsehern (§ 125)	BMWA (§ 129 Z. 3 und 2) seit 01.01.2002
	Anerkennung der Bestellung von verantwortlichen Markscheidern	BH oder LH (§ 137 Z. 3 und 2) seit 01.01.1999
	Entgegennahme der Anzeige von Bergbaubevollmächtigten (§ 143)	BH und LH (§ 171 Abs. 1 und 2 iVm § 143 Abs. 2) seit 01.01.1999
	Bekanntgabe von Bergbaugebieten an Grundbuchgericht (§ 155)	BH oder LH (§ 171 Abs. 1 und 2 iVm § 155 Abs. 1) ab 01.01.2001
	allgemeine Aufsicht über Bergbau (§§ 173, 174)	BH oder LH (§ 171 Abs. 1 und 2) ab 01.01.2001
besondere Überwachung (§ 175)	BH generell (§ 175 Abs. 1) ab. 01.01.2001	

**ÜBERSICHT ÜBER DIE RECHTE UND PFLICHTEN DES BERGBAUBE-
RECHTIGTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM
OBERTÄGIGEN ABBAU GRUNDEIGENER MINERALISCHER ROHSTOFFE**

Rechte	Pflichten
<p>§ 104: Aneignung anderer mineralischer Rohstoffe</p> <p>§ 105: Speicherung anderer mineralischer Rohstoffe</p> <p>§ 106: Nutzung von Grubenwässern</p> <p>§ 107: Aufbereitung mineralischer Rohstoffe, Herstellen, Betreiben, Verwenden von Bergbauanlagen und Bergbauzubehör für eigene Bergbauzwecke,</p>	<p>§ 97: Anzeigepflicht für Unfälle und gefährliche Ereignisse</p> <p>§ 108: Anzeige über die Errichtung und Auflösung einer Bergbaubetriebes oder einer selbständigen Betriebsabteilung</p> <p>§ 109: Sicherungspflichten</p> <p>§ 110: Bergbauartenwerk anlegen lassen</p> <p>§ 111: Hilfeleistung bei Unglücksfällen</p> <p>§ 113: Anzeigen der Aufnahme des Aufschlusses, Abbaues (Gewinnungsbetriebsplan)</p> <p>§ 114: Aufstellung eines Abschlussbetriebsplanes</p> <p>§ 115: Ansuchen um Änderung des Gewinnungsbetriebsplanes</p> <p>§ 119: Ansuchen um Genehmigung der Bergbauanlage</p> <p>§ 125: Bestellung eines Betriebsleiters und Betriebsaufsehers (allenfalls Bestellung der Vertretung)</p> <p>§ 126: Aufgabenbereich von Betriebsleiter und Betriebsaufseher festlegen</p> <p>§ 128: Bekanntgabe des Betriebsleiters und Betriebsaufsehers an BM</p> <p>§ 135: Bestellung eines verantwortlichen Markscheiders (allenfalls Bestellung einer Vertretung)</p> <p>§ 136: Bekanntgabe des Markscheiders an den BM</p> <p>§ 143: Bestellung eines Bergbaubevollmächtigten</p> <p>§ 145: Haftung für Geldleistungen</p> <p>§§ 154, 157: Erweiterung Bergbaugebiet</p> <p>§ 159: Sicherung der Oberflächennutzung</p> <p>§ 161: Haftung für Bergschäden</p> <p>§ 178 Abs. 3: Zur Verfügung Stellung von Daten</p>